



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

**Bildung und Erziehung
als gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule
–
Informationen der Länder
über die Zusammenarbeit von Eltern und Schule**

(Beschluss der KMK vom 04.12.2003 i. d. F. vom 11.10.2018)

Inhalt		Seite
	<u>Vorbemerkung</u>	3
1	<u>Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule</u>	9
1.1	<u>Rechtliche Grundlagen</u>	9
1.2	<u>Elternrechte</u>	13
1.3	<u>Elternmitwirkung</u>	20
1.3.1	<u>Die Gremien im Überblick</u>	23
1.3.2	<u>Ebene der Klasse</u>	26
1.3.3	<u>Ebene der Schule</u>	30
1.3.4	<u>Überschulische Ebene</u>	37
1.4	<u>Elternpflichten/Aufgaben</u>	43
2	<u>Eltern, Kinder und Schule im Gespräch</u>	47
2.1	<u>Information und Beratung</u>	47
2.2	<u>Erziehungskonflikte gemeinsam lösen</u>	57
3	<u>Unterstützung der Eltern</u>	63
3.1	<u>Ansprechpartner</u>	63
3.2	<u>Seminare und weitere Fortbildungsangebote</u>	67
3.3	<u>Personelle und materielle Unterstützung der Elternarbeit</u>	71
3.4	<u>Informationsmaterial</u>	75
4	<u>Beispiele gelungener Kooperation zwischen Eltern und Schule aus den Ländern</u>	80
5	<u>Einbeziehung der Eltern in die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität</u>	84
5.1	<u>Umgang mit Ergebnissen schulischer Arbeit</u>	84
5.2	<u>Entwicklung von Schulprofil und Schulprogramm</u>	93

Vorbemerkung

BW	<p>In BW sind gewählte Vertretungen von Eltern von der einzelnen Klasse und Schule über den Gesamtelternbeirat eines Schulbezirks bis zur Landesebene (in einem Landeselternbeirat) schulgesetzlich verankert und organisiert. Elternvertretungen in BW sind ein zentrales Bindeglied für den funktionierenden Austausch zwischen Schulleitungen, Lehrkräften und Eltern. Sie tragen wesentlich zur Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus bei und unterstützen damit die Schülerinnen und Schüler. Elternbeiräte wirken in der Schulkonferenz als dem gemeinsamen Organ der Schule mit. Aufgabe ist es, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern und der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen zu fördern. Elternvertreter haben in der Schulkonferenz ein Stimmrecht bei der Stellungnahme zur Besetzung der Schulleitungsstelle. Die Schulleitung hat die Pflicht, die Eltern über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterrichten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor die Schulleitung Maßnahmen ergreift, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.</p>
BY	<p>Die Schulen in Bayern setzen einen in der Bayerischen Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag um. Dabei sind sie verpflichtet, das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten. Um eine erfolgreiche Erziehung und Bildung der jungen Menschen sicherzustellen, ist eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule und Eltern notwendig. Im differenzierten Schulwesen Bayerns mit seinen unterschiedlichen Schularten erfolgt die konkrete Umsetzung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in einer schulartspezifischen und differenzierenden Elternarbeit. Die Schulen vor Ort haben im Rahmen ihrer Eigenverantwortung den notwendigen Gestaltungsfreiraum, um den lokalen Rahmenbedingungen sowie den Bedarfen und Wünschen von Eltern wie Schule bestmöglich Rechnung tragen zu können. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit legen sie in einem schulspezifischen Konzept fest. Dabei können sie auf Beratungs- und Unterstützungsangebote von eigens ausgebildeten Ansprechpartnern zurückgreifen. Eltern und Elternvertretungen haben gesetzlich festgelegte Mitwirkungs- wie Mitspracherechte auf Schulebene. Die Gesamtverantwortung für die Schule und auch für die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft trägt der Schulleiter bzw. die Schulleiterin.</p>
BE	<p>Eine Übersicht zum Berliner Schulsystem findet sich unter https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/</p> <p>Festgelegt im Berliner Schulgesetz (SchulG) ist der folgende Grundsatz: „Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen. Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder und nimmt Rücksicht auf die Empfindungen und Überzeugungen Andersdenkender. [...]“ (§ 4 Abs. 1). Aufgaben der Schulleiterin bzw. des Schulleiters sind insbesondere u. a. die Information der Elternvertretung sowie die Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten (ganz explizit auch der Erziehungsberechtigten) mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit (§ 69 Abs. 2 SchulG).</p>
BB	<p>Die enge, vertrauensvolle und insbesondere partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Schulleitung, Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal der Schule ist für das Schulleben und für den Bildungserfolg von nicht zu überschätzender Bedeutung.</p> <p>Die Brandenburgische Schule achtet das Recht und die Pflicht der Eltern zur</p>

	<p>Erziehung ihrer Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Die Schule arbeitet zugleich in erster Linie im Interesse der Förderung und Entwicklung des Kindes. Sie fördert und unterstützt deshalb die wachsende Einsichtsfähigkeit und zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen und fördert die Aneignung von Werten und die Eigenverantwortung. Sie ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Zur Entwicklung und Förderung der Schülerinnen und Schüler und eines vielfältigen Schullebens als Teil des gesetzlichen Auftrages aller Schulen unterstützt die Schule schulische Initiativen, insbesondere auch von Eltern, die zur Umsetzung ihres Auftrages beitragen.</p> <p><i>„Schulen haben in der Gestaltung des Schullebens viel mehr Freiheiten als die, die sie tatsächlich für sich einnehmen. Diese Freiheiten können und sollten gemeinsam mit Schülern/innen und Eltern in Anspruch genommen und weiterentwickelt werden. Allerdings braucht die Entwicklung einer demokratischen Schulentwicklung Zeit, langfristiges Engagement und das klare Bekenntnis der in der Schule Handelnden.“¹</i></p> <p>In diesem Sinne kann die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern und der Schule Demokratie in der Schule vom Lerngegenstand zur Lebensform befördern und erlebbar machen.</p>
HB	-
HH	<p>In Hamburg gibt es das 2-Säulen-Modell der Schulformen. Das Gymnasium führt nach 8 Jahren zum Abitur, die Stadtteilschule, in der alle Schulabschlüsse erreicht werden können, wird das Abitur nach 9 Jahren erworben.</p> <p>Es gibt nur wenige Förderschulen, da die meisten Kinder mit besonderem Förderbedarf inklusiv beschult werden.</p> <p>Die Schule achtet bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages auf das verfassungsmäßige Recht der Sorgeberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder. Schule und Eltern sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die selbstverantworteten Schulen sollen ihren Handlungsspielraum nutzen, um den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern angemessen Rechnung zu tragen.</p>
HE	<p>Eine vertrauensvolle Kooperation zwischen Schule und Elternhaus bildet die Grundlage für die gemeinsame Aufgabe Schülerinnen und Schülern mit ihren individuellen Bedürfnissen nach Bildung und Erziehung gerecht zu werden. Eine besondere Rolle kommt dabei der Schulleitung zu, die Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen Partizipation und gemeinsames Handeln möglich wird. Kooperatives Handeln ist dabei auch als pädagogische Maxime zu betrachten das demokratische Verständnis implizit zu fördern.</p> <p>In Hessen überwiegt die traditionelle Elternarbeit in den Schulen mit Elternabenden, Elternsprechtagen, Sprechstunden und der Mitbestimmung in den verfassten Gremien (Klassenelternbeirat, Schulelternbeirat und Schulkonferenz) der Schule. Dieses Engagement reicht bis zur beratenden Teilnahme an Gesamtkonferenzen und Fachkonferenzen. Darüber hinaus engagieren sich Eltern vielfach auch in den sozialen Zusammenhängen einer Schulgemeinde. In vielen hessischen Schulen arbeiten Eltern in den Steuergruppen und bei Veranstaltungen mit.</p> <p>Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule wirken die Beteiligten, insbesondere Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler, zusammen (§ 3 Abs. 12 Satz 2 HSchG in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150)). Die Ausgestaltung der Kooperation auf unterschiedlichen Ebenen ist in verschiedenen Verordnungen festgelegt.</p> <p>Die Formen, die die Akteure hierzu nutzen, werden von ihnen frei gewählt. Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die öffentlichen Schulen in Hessen.</p>

¹ Ulrike Kahn: Demokratische Schulkultur und Demokratielernen im Unterricht, in: Demokratie lernen – eine Aufgabe der Schule?!, hrsg. Ute Erdsiek-Rave, Berlin 2015, S. 37

MV	<p>Erziehung und Bildung können heute nicht mehr getrennt voneinander betrachtet werden und aus einem zunehmenden Demokratieverständnis heraus möchten Eltern in der Schule eine gleichberechtigte Rolle einnehmen. Das gemeinsame Ziel beider Seiten: Das Beste für das Kind zu wollen. Dass sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule auf den Bildungserfolg und die Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern auswirkt, ist inzwischen unbestritten. Gelingt eine regelmäßige und konstruktive Zusammenarbeit von Schule und Familie profitieren alle – Schülerinnen und Schüler sind lernbereiter und erzielen bessere Leistungen, Erziehungsberechtigte identifizieren sich mehr mit dem Anliegen der jeweiligen Schule und die Lehrkräfte werden in der Folge in ihrer unterrichtlichen Tätigkeit unterstützt.</p> <p>Die Schulleitungen stehen in der Pflicht, denn der Gesetzgeber regelt unter anderem das Zusammenwirken mit den Eltern, um für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie des Schullebens zu sorgen und auf deren Weiterentwicklung hinzuwirken. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist insbesondere verpflichtet, die Arbeit der Elternorgane in der Schule zu unterstützen. Dabei geht es auch um die Verantwortung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Wahlen der Elternvertretungen in der Schule, erster Ansprechpartner für die Eltern zu sein, die Eltern mit ihren Potenzialen zu sehen, Räume für Kommunikation zu schaffen oder auch die regelmäßige Information der Eltern über ihre Rechte und Pflichten und zu Bildungsfragen zu übernehmen.</p> <p>In den Schulen wird immer mehr erkannt, dass die aktuellen Herausforderungen nur gemeinsam zu bewältigen sind. Die Schulen arbeiten daran, vorhandene Strukturen auszubauen und neue Wege zu beschreiten. Hierbei streben sie die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages unter anderem im Rahmen einer Erziehungsvereinbarung an.</p> <p>Die vorliegende Zusammenstellung der Länderspezifika kann wertvolle Impulse für die Nutzung wirksamer Konzepte, Programme, Projekte oder auch für entsprechende Modellvorhaben im Bereich der Kooperation von Elternhaus und Schule geben.</p>
NI	<p>Von besonderer Bedeutung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist die enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Es muss sichergestellt sein, dass die Erziehungsberechtigten stets über die schulische Entwicklung informiert sind. Daher ist in § 55 Abs. 2 und 3 NSchG geregelt, dass die Schule einen Dialog mit den Erziehungsberechtigten sowohl bezüglich der schulischen Entwicklung als auch des Leistungsstandes des Kindes führt und die Erziehungsberechtigten über die Bewertung von erbrachten Leistungen und anderer wesentliche, deren Kinder betreffende Vorgänge, in geeigneter Weise unterrichtet.</p>
NW	<p>Das nordrhein-westfälische Schulgesetz betont die partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Schule und Eltern bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele. Hierbei achtet die Schule das Erziehungsrecht der Eltern (§ 2, § 62 SchulG) sowie den Grundsatz, dass neben den Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler der Wille der Eltern den Bildungsweg bestimmen (§1 SchulG).</p> <p>Hierzu gehört, dass Eltern zu allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten werden. Im Rahmen der Mitwirkungsorgane können Eltern in ihrer Zuständigkeit zu allen Angelegenheiten der Schule Stellung nehmen und Vorschläge machen. Gegenüber der Schulleitung haben sie ein Auskunfts- und Beschwerderecht und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort. Um Eltern die Mitarbeit in Mitwirkungsorgane zu vereinfachen, tagen diese in der Regel außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit. Insbesondere auch die angemessene Vertretung von Eltern aus Migrantenfamilien findet im Schulgesetz Betonung (§62 SchulG).</p> <p>Die konkrete Gestaltung des Schullebens durch Eltern reicht jedoch deutlich über die gesetzlich vorgeschriebenen Formen hinaus und soll im Interesse einer erfolgreichen</p>

	<p>Partnerschaft von der Schule aktiv befördert werden. Tage der offenen Tür, Feste und Exkursionen sind oft ein wichtiger Anlass für ein ehrenamtliches Engagement von Eltern.</p> <p>Eltern bringen sich mit ihren Interessen und Fähigkeiten ein, z.B. als „Lesepaten“, im Bereich der Pausen- und Mittagsverpflegung, bei Projekten zur Schul(hof)-Gestaltung, in Arbeitsgemeinschaften, Elterncafés etc. Das Angebot, in einzelnen Unterrichtsstunden zu hospitieren und an Schulveranstaltungen teilzunehmen (§ 44 SchulG), eröffnet nicht nur die Chance für ein besseres Verständnis des Unterrichtsgeschehens sondern kann auch auf das Familienleben ausstrahlen. Beispielsweise auch in der Zusammenarbeit mit (neu) Zugewanderten ist es hilfreich, über solche - eher niedrigschwellige - Angebote vorhandene Schwellenängste und Sprachbarrieren abzubauen. Durch die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Weiterbildung haben Schulen vielfach Einzelveranstaltungen oder Kurse zur Elternbildung bzw. Sprachkurse – mitunter auch verbunden mit speziellen Angeboten für Mütter – im Schulgebäude verwirklicht. Auf diese Weise wird die Schule zum Ort der Begegnung im Stadtteil, der in der Zusammenarbeit von Lehrkräften, Eltern und den verschiedenen außerschulischen Partnern lebendig gestaltet wird.</p>
RP	<p>Das rheinland-pfälzische Schulgesetz betont den gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule und Eltern. Das Erziehungsrecht der Eltern und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag sind in der Schule einander gleichgeordnet. Die gemeinsame Erziehungsaufgabe verpflichtet zu vertrauensvollem und partnerschaftlichem Zusammenwirken, zu gegenseitiger Unterrichtung und Hilfe in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen sowie zu Aufgeschlossenheit und Offenheit im Umgang miteinander (§ 2 Abs. 3 Schulgesetz).</p> <p>Um die Schulen und die Eltern in dem Prozess des partnerschaftlichen Zusammenwirkens und Kommunizierens zu unterstützen, wurde im Ministerium für Bildung bereits im Jahr 2006 eine Koordinationsstelle für Elternarbeit eingerichtet, die den Informationsaustausch zwischen Politik, Schulverwaltung, Schule und Eltern befördern sowie das Fortbildungsangebot für Eltern weiter ausbauen und bedarfsgerecht gestalten soll. Ein umfassendes Informationsangebot hierzu findet sich auf der Internetseite der Koordinationsstelle für Elternarbeit (https://eltern.bildung-rp.de).</p>
SL	<p>Eine gelingende Demokratie funktioniert nur durch Mitbestimmung. Dies gilt auch für Bildung und Schule. So heißt es im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes (2017 –2022) auf S.45: <i>„Unsere Bildungspolitik werden wir im Dialog mit Eltern, Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrenden an Schulen und Hochschulen gestalten. So sollen Qualität und Nachhaltigkeit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit und damit das Lehren und Lernen ins Zentrum gestellt werden.“</i> Damit an saarländischen Schulen eine demokratische Lern- und Schulkultur stetig wachsen kann, schaffen sie vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten für Eltern. Dies erfordert einen stetigen vertrauensvollen und konstruktiven Dialog auf verschiedenen Ebenen. Daher arbeiten im Saarland Elternhaus und Schule im Sinne einer Erziehungspartnerschaft in vielen Gremien auf schulischer, regionaler und Landesebene eng zusammen. Formal ist die Zusammenarbeit von Elternschaft und Schule durch das Schulmitbestimmungsgesetz geregelt. Hierin ist festgelegt, dass in allen wichtigen schulischen Gremien (Klassenkonferenzen, Fachkonferenzen, Gesamtkonferenz, Schulkonferenz) die Elternschaft vertreten ist. Im höchsten Mitbestimmungsgremium auf schulischer Ebene, der Schulkonferenz, verfügen die Elternvertreter über ein Drittel der Stimmen (Drittelparität). Seit dem Schuljahr 2015/16 wird ein breiter Dialog und Erarbeitungsprozess unter Einbezug der verschiedenen Interessensvertretungen (Elternschaft, Lehrkräfte, Personalräte und Schülerinnen und Schüler) initiiert, mit dem Ziel, das derzeit geltende Schulmitbestimmungsgesetz im Saarland auf die Sachverhalte und Bedürfnisse moderner Schule anzupassen. Um die Novellierung des Gesetzes bis zum Gesetzgebungsverfahren möglichst demokratisch</p>

	<p>durchzuführen, ist es notwendig, auch weiterhin möglichst viele Interessensvertretungen in einem breiten Prozess an der Erarbeitung Teil haben zu lassen.</p> <p>Über die Arbeit in den Mitbestimmungsgremien hinaus engagieren sich zahlreiche Eltern in Schulvereinen und leisten einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung eines eigenen Profils der jeweiligen Schule. Viele Projekte zur Gesundheitserziehung, Verkehrserziehung, Umwelterziehung, Medien-erziehung, Verbrauchererziehung, Gewaltprävention sowie im musisch-kulturellen Bereich laufen an den Schulen unter Beteiligung der Elternschaft.</p>
SN	<p>Im Sächsischen Schulgesetz ist das partnerschaftliche Zusammenwirken von Eltern und Schule bei der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in § 1 Abs. 1 Satz 2 fest verankert. Die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule kann nicht losgelöst vom Elternhaus gesehen werden. Das natürliche Recht der Eltern und ihre primäre Pflicht, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bilden vielmehr die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Weitere gesetzliche Grundlagen zur Zusammenarbeit von Eltern und Schule sind im Abschnitt 6. Schulverfassung des Sächsischen Schulgesetzes festgelegt. Eltern haben im Rahmen der Schulkonferenz und im Rahmen der Elternmitwirkung die Möglichkeit, das Leben an der Schule mitzugestalten und dabei mitzuwirken.</p> <p>Ein Unterstützungsangebot bieten die Elternmitwirkungsmoderatoren, die im Team an die Schulen kommen und Eltern/Elternvertreter zu ihren Rechten und Aufgaben, zu einer gelingenden/effektiven Elternarbeit und zur Mitgestaltung und Mitentwicklung von guter Schule fortbilden.</p> <p>Darüber hinaus beraten und unterstützen die Beratungslehrer, Schulpsychologen und Schulsozialarbeiter an den Schulen.</p>
ST	<p>Ausgehend von der Überzeugung, dass den Schulen die erfolgreiche Umsetzung des im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt festgeschriebenen Erziehungs- und Bildungsauftrages nur dann gelingen kann, wenn sie eng mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler zusammenarbeiten, sind alle Schulleiterinnen/Schulleiter sowie Lehrkräfte aufgefordert, den kooperativen Dialog mit den Eltern zu entwickeln und zu vertiefen.</p> <p>Die Aktivitäten zur Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule ordnen sich in den Gesamtkomplex von Maßnahmen zur Steigerung der Qualität schulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit ein.</p> <p>Die Lehrkräfte informieren die Erziehungsberechtigten über die Grundsätze der schulischen Arbeit, über Inhalte des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung. Darüber hinaus erfolgt der regelmäßige Austausch über den Entwicklungsstand, das Lern- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten.</p>
SH	<p>Wenn Elternhaus und Schule partnerschaftlich in Bildungs- und Erziehungsfragen zusammenarbeiten, wirkt sich dies positiv auf die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler aus. Daher nutzen Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrkräfte an schleswig-holsteinischen Schulen vielfältige Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern, um einen konstruktiven und kooperativen Umgang miteinander zu fördern, der auf gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung basiert.</p> <p>Daher gibt es im schleswig-holsteinischen Schulgesetz zahlreiche Bestimmungen zur Förderung einer gedeihlichen Kooperation in Erziehungs- und Bildungsfragen. So sind Eltern in den schulischen Gremien (Klassen,- Fach- und Schulkonferenzen) vertreten. In der Schulkonferenz verfügen sie mit einem Drittel der Stimmen (Drittelparität) über weitreichende Mitbestimmungsrechte auch in Hinsicht auf Schulprogramm und pädagogische Fragen.</p> <p>Auch in der Koordination von individuellen pädagogischen Maßnahmen sind Eltern</p>

	<p>ein wichtiger Erziehungspartner, um die Schülerinnen und Schüler in ihrem Bildungserfolg zu unterstützen. An vielen Schulen stehen für pädagogische Fragen neben den Lehrkräften auch Schulsozialarbeiter/innen als Ansprechpartner für die Eltern zur Verfügung. Unabdingbar für eine erfolgreiche Bildungspartnerschaft ist die gegenseitige Information zwischen Elternhaus und Schule, die in einem regelmäßigen Austausch in persönlichen Gesprächen, auf Elternabenden und durch schriftliche Rückmeldungen über Lern- und Sozialverhalten erfolgt.</p> <p>Über die Schule hinaus steht Eltern für pädagogische Fragen und Fragen der Elternmitwirkung das Institut für Qualitätsentwicklung Schleswig-Holstein als Ansprechpartner zur Verfügung, das Fortbildungen und Informationsveranstaltungen zu diesen Aspekten anbietet.</p>
TH	<p>Die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule sind eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Schule und Unterricht haben nicht nur für die Kinder, sondern auch für die Eltern eine hohe inhaltlich strukturelle Verbindlichkeit. Sowohl für die Kinder, als auch für Eltern ist der Schuleintritt des Kindes und später der Übergang in eine weiterführende Schulart eine besondere Lebenssituation. Eltern haben ein Recht auf differenzierte Information, gründliche Beratung und ausreichende Gelegenheiten zum Gespräch, um das pädagogische Konzept der jeweiligen Schule kennenzulernen und gemeinsam mit den Pädagogen die bestmögliche Förderung für ihr Kind zu erzielen. Das gelingt nur, wenn die Eltern und alle an Schule Tätigen sich wechselseitig einen Vertrauensvorschuss in ihre jeweilige Bildungsarbeit mit den Kinder einräumen und bereit sind, offen über ihre Erwartungen zu kommunizieren und bei Problemen partnerschaftlich nach Lösungen zu suchen.</p> <p>Quelle: Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.1 Rechtliche Grundlagen

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.1 Rechtliche Grundlagen

BW	<p>Gem. Art. 15 Abs. 3 Verfassung des Landes Baden-Württemberg muss das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden. Durch gewählte Vertreter wirken die Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit an der Schule mit (Art. 17 Abs. 4 S. 1 Verfassung des Landes Baden-Württemberg).</p> <p>Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben werden im Einzelnen auf der Ebene des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und auf untergesetzlicher Ebene umgesetzt.</p>
BY	<p><u>Grundsatz:</u> Eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit</p> <p><u>Grundlagen:</u></p> <p>Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), insb.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Art. 1 Abs. 2 (Bildungs- und Erziehungsauftrag/Elternrecht)• Art. 2 Abs. 4 (Aufgaben der Schulen)• Art. 74 – 76 (Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten, Pflichten der Schule, Pflichten der Erziehungsberechtigten) <p>Die Kooperation zwischen Elternhaus und Schule wurde 2013 im BayEUG verankert. Alle öffentlichen Schulen in Bayern haben seither ein schulspezifisches Konzept zur Erziehungspartnerschaft erarbeitet (vgl. Art. 74 Abs. 1 BayEUG).</p> <p>Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen (Bayerische Schulordnung - BaySchO), insb.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Teil 2, Kapitel 4: Erziehungsberechtigte (§§ 12 – 16)• Teil 2, Kapitel 5: Schulforum und Verbundausschuss (§§ 17 – 18)• Teile 3 (Allgemeiner Schulbetrieb), 4 (Individuelle Unterstützung; Nachteilsausgleich) und 5 (Schülerunterlagen) (jeweils ausgewählte Bestimmungen) <p>Detailregelungen finden sich zudem in schulartspezifischen Schulordnungen.</p>
BE	<p>Die wesentlichen Rechtsvorschriften für die Beteiligung von Eltern in schulischen Gremien und ihre Mitwirkung in der Schule finden sich in den §§ 75 bis 82 bzw. in §§ 88 - 91 SchulG.</p> <p>http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/u0s/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=2u&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEpG21&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint</p> <p>http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/u0z/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=2z&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEV25G22&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint</p> <p>http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/u2d/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=3a&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEpG24&doc.part=G&toc.poskey=#focuspoint</p> <p>Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern sind darüber hinaus in den Verordnungen der einzelnen Schulstufen ausgewiesen.</p> <p>https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/</p>
BB	<p>Zur Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber dem eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule zur Verwirklichung des Rechts der Kinder auf Bildung siehe Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html; Art. 27 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Brandenburg https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212792; § 3 Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg; Zum kollektiven Elternrecht auf schulische Mitwirkung siehe §§ 74 bis 98 BbgSchulG, Mitwirkungsrechte auf Kreis- und Landesebene siehe §§ 136 bis 139 BbgSchulG.</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.1 Rechtliche Grundlagen

HB	<p>Rechtsgrundlagen auf gesetzlicher Ebene finden sich im Bremischen Schulgesetz vom 28.06.2005 (Brem.GBl. S 260, 388, 389) und im Bremischen Schulverwaltungsgesetz vom 28.06.2005 (Brem.GBl. S 260, 388, 389). Im Einzelnen sind dies folgende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• § 6 Bremisches Schulgesetz regelt den Grundsatz: Die Erziehungsberechtigten sind so weit wie möglich in die Gestaltung des Unterrichts und des weiteren Schullebens einzubeziehen.• § 37a Bremisches Schulgesetz regelt das Recht der Eltern, die weiterführende Schulart für ihr Kind zu wählen.• §§ 60, 61 Bremisches Schulgesetz regelt die konkreten Rechte und Pflichten der Eltern im Schulverhältnis.• § 70a Abs. 2 Bremisches Schulgesetz regelt das Wahlrecht der Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zwischen einer inklusiven Beschulung oder einer Beschulung in einem der bestehenden Förderzentren• §§ 6 Abs. 3 und 4 Bremisches Schulverwaltungsgesetz regelt das Wahlrecht in Bezug auf einzelne Schulen• §§ 54 – 57, 78 Bremisches Schulverwaltungsgesetz regeln die Elternbeteiligung im Rahmen der Schulverfassung
HH	<p>Die rechtlichen Grundlagen sind im Hamburger Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997, zuletzt geändert am 15. September 2016, geregelt. § 3 „Grundsätze für die Verwirklichung“, Absatz 4 lautet: „Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht der Sorgeberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder. Schule und Elternhaus arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich wechselseitig über die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.“ http://www.hamburg.de/contentblob/1995414/1cfc294a96f6c576aa557e75adfac732/data/schulgesetzdownload.pdf</p>
HE	<p>§§ 69-72 HSchG, §§ 100-120 HSchG in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150). Link auf das HSchG: http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGHE2005rahmen&doc.part=R&toc.poskey=#docid:169561,1,20170801</p>
MV	<ul style="list-style-type: none">• Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. vom 20.04.2017 - SchulG M-V (GVOBl. M-V 2010, S. 462) Link: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SchulGMV2010rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs• Schulmitwirkungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26.08.2015 – SchMWVO M-V (GVOBl. M-V 2015, S.248) Link: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SchulMitwVMV2015rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs• Diagnoseförderklassenverordnung vom 27.04.2009• (GVOBl. M-V 2009, S. 339) Link: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-DF%C3%B6KIVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr
NI	<p>Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) in der aktuellen Fassung. Die wesentlichen Rechtsvorschriften für die Elternvertretungen in der Schule stehen in den §§ 88 bis 100 NSchG und für die Vertretungen beim Kultusministerium in den §§ 168 ff. NSchG.</p> <p>Die Verordnung über die Erstattung von Auslagen der Mitglieder des Landeselternrates, des Landesschülerrats und des Landesschulbeirats sowie die Gewährung von Sitzungsgeldern in der aktuellen Fassung sowie die Verordnung über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates (Elternwahlordnung) in der aktuellen Fassung konkretisieren die Regelungen des NSchG.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist in jedem Grundsatzterlass der einzelnen Schulformen als wesentliche Grundbedingung für einen gelungenen Schulbesuch aufgenommen.</p>
NW	<p>Die Schulmitwirkung ist in NRW im 7. Abschnitt des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – SchulG – (§§ 62 bis 77) geregelt und bietet vielfältige Mitwirkungs- und</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.1 Rechtliche Grundlagen

	Kooperationsmöglichkeiten zwischen Elternhaus und Schule. (https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf)
RP	<ul style="list-style-type: none">• Verfassungsrechtliche Grundlagen<ol style="list-style-type: none">a. Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetzb. Artikel 25 Landesverfassungc. Artikel 27 Landesverfassung• Schulrechtliche Grundlagen<ol style="list-style-type: none">a. Schulgesetz (SchulG)b. Schulordnungen (GSchO, ÜSchO, SoSchuLO, BBiSchuLO)c. Schulwahlordnung (https://eltern.bildung-rp.de/rechtsgrundlagen.html)
SL	Die rechtlichen Grundlagen der elterlichen Mitwirkung und Mitbestimmung im Rahmen schulischer Gremien bestimmt das Gesetz über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen – Schulmitbestimmungsgesetz (SchuMG). Betreffend die Rechte der Erziehungsberechtigten und die entsprechenden Gremien gelten insbesondere §§ 35 ff. SchuMG.
SN	Die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit von Eltern und Schule bildet das Sächsische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist (https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-Saechsisches-Schulgesetz), die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (Elternmitwirkungsverordnung – EMVO) vom 5. November 2004 (SächsGVBl. S. 592), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, (https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2347-Elternmitwirkungsverordnung) und die Schulkonferenzverordnung (SchulKonVO) vom 1. August 1994 (SächsGVBl. S. 1450), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist (https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2870-Schulkonferenzverordnung).
ST	Die rechtlichen Grundlagen sind im Schulgesetz des Landes Sachsen Anhalt (SchulG LSA) verankert. § 27 (1) Die Konferenzen gestalten und koordinieren die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Rahmen der gesamten Schule. Sie beraten und beschließen über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, die ein Zusammenwirken von Lehrerinnen und Lehrern, Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schüler erfordern. § 55 (1) Elternvertretungen sind unabhängige, von den Erziehungsberechtigten selbst gewählte beziehungsweise gebildete Gremien, die die Erziehungsberechtigten über ihre Arbeit informieren und sie dafür interessieren, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten, diesbezügliche Vorschläge und Anregungen der Erziehungsberechtigten aufnehmen, beraten und an die Schule und den Schulträger herantragen sowie das Verständnis der Öffentlichkeit für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu stärken. § 56 (1) Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (Klassenelternschaft) wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Klassenelternschaft wählt außerdem die Elternvertreter für die Klassenkonferenz sowie eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Klassen, die zu mehr als der Hälfte von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden. § 57 (1) Die Vorsitzenden der Klassenelternschaft bilden den Schulelternrat. § 59 (1) Von den Klassenelternschaften und dem Schulelternrat sowie in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule können alle schulischen Fragen erörtert werden.
SH	Den Rahmen für die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule bildet das schleswig-holsteinische Schulgesetz / http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true . Diese rechtlichen Grundlagen werden durch die verschiedenen Schularsverordnungen

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.1 Rechtliche Grundlagen

	<p>konkretisiert.</p> <p>Die wichtigsten Vorschriften, die sich unmittelbar auf die Elternvertretungen und die schulischen Gremien beziehen, sind unter den §§ 62 bis 66 und 69 bis 78 zu finden. Weitere Vorschriften, die Elternrechte betreffen, sind: die Definition der pädagogischen Ziele (§ 4), das Recht der Eltern, den Unterricht ihres Kindes im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu besuchen und sich unabhängig von den Zeugnissen über seine schulische Entwicklung unterrichten zu lassen (§ 11 Abs. 4), Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern (§ 25) sowie die Besetzung der Schulleiterstellen (§§ 37 bis 40). Als Aufgaben und Pflichten der Eltern nennt das Schulgesetz u. a. die Unterstützung der pädagogischen Maßnahmen der Schule (§ 11 Abs. 4) und die Verantwortung für den Schulbesuch (§ 26 Abs. 1 und 3).</p>
TH	<p>Der gemeinsame Erziehungsauftrag an Elternhaus und Schule leitet sich grundsätzlich aus der Thüringer Verfassung ab: „Das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bilden die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens ...“ (Artikel 20) und „Eltern, andere Sorgeberechtigte, Lehrer und Schüler wirken bei der Gestaltung des Schulwesens sowie des Lebens und der Arbeit in der Schule mit“ (Artikel 23, Abs. 3).</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.2 Elternrechte

1.2 Elternrechte

BW	<p>Gem. § 55 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg haben die Eltern das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die Rechte der Eltern werden im Schulgesetz nur dem Grunde nach konstituiert (bspw. zur Entscheidung über alle weiteren Bildungswege nach der Grundschule oder über die Teilnahme am Religionsunterricht), im Einzelnen auf untergesetzlicher Ebene bestimmt, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none">• für den Übergang in die weiterführende Schule gemäß der Aufnahmeverordnung,• für die Informationsansprüche im Rahmen der Leistungsmessung gemäß der Notenbildungsverordnung,• für Entscheidungen bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gemäß der Verordnung über die sonderpädagogischen Bildungsangebote.
BY	<p>Besonders relevant erscheinen in diesem Zusammenhang:</p> <ul style="list-style-type: none">• Entscheidungsrechte, z. B.<ul style="list-style-type: none">○ Wahl von Schulart, Ausbildungsrichtung und Fachrichtung (Art. 44 BayEUG; für die Aufnahme sind Eignung und Leistung der Schülerin/des Schülers maßgebend)○ Entscheidung über Teilnahme am Wahlunterricht (Art. 50 BayEUG)○ Entscheidung über Teilnahme am Religionsunterricht (Art. 46 BayEUG)• Anhörungsrechte, z. B.<ul style="list-style-type: none">○ bei Zurückstellung von der Aufnahme in die Grundschule für ein Jahr (Art. 37 BayEUG)○ vor der Anwendung von bestimmten Ordnungsmaßnahmen (Art. 86 / Art. 88 BayEUG)• Antragsrechte (Eltern können von sich aus aktiv werden), z. B. auf<ul style="list-style-type: none">○ vorzeitige Einschulung des Kindes, wenn auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird (Art. 37 BayEUG)○ eine zweite Zurückstellung bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in besonderen Ausnahmefällen (Art. 41 BayEUG)○ freiwilligen Besuch der Mittelschule zur Erlangung des erfolgreichen oder qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule (Art. 38 BayEUG)○ Verlängerung des Schulbesuchs um bis zu zwei weitere Schuljahre bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Art. 41 BayEUG)• Informations- und Beratungsrechte, z. B.<ul style="list-style-type: none">○ frühzeitige, schriftliche Information über wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge, insbesondere ein auffallendes Absinken des Leistungsstands (Art. 75 BayEUG)○ schriftliche Leistungsnachweise sind den Eltern zur Kenntnis zu geben• Rechte beim Übertritt<ul style="list-style-type: none">○ Bei Nichterreichen des nach § 6 Abs. 4 und 5 Grundschulordnung – GrSO) erforderlichen Notendurchschnitts für die Aufnahme an Realschule oder Gymnasium können Eltern ihre Kinder zum Probeunterricht anmelden (vgl. § 3 Realschulordnung – RSO bzw. § 3 Gymnasialschulordnung – GSO)○ Bei erfolglosem Probeunterricht Aufnahme an Realschule oder Gymnasium bei spezifischer Notenkonstellation und entsprechendem Elternwillen (vgl. § 2 Abs. 4 RSO und § 2 Abs. 4 GSO) <p>Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im Falle eines Konfliktes zwischen Eltern und Schule: Möglichkeit eines formlosen Rechtsbehelfs, zusätzlich eines förmlichen (fakultativen) Widerspruchs oder einer Klage. Die Wahl der Mittel ist abhängig davon, ob es sich bei dem Vorgang um einen Verwaltungsakt handelt.</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.2 Elternrechte

BE	<p>Eltern als Erziehungsberechtigte und – eingeschränkt – als ehemalige Erziehungsberechtigte inzwischen volljähriger Schülerinnen und Schüler haben hauptsächlich Informationsrechte gemäß § 47 SchulG. Diese sind in den Verordnungen über die jeweiligen Schulstufen spezifiziert (Möglichkeiten der Teilnahme am bzw. Mitwirkung im Unterricht, allgemeine und besondere Fördermaßnahmen, Leistungsentwicklung usw.). https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtvorschriften/</p> <p>Eltern können sich in Fragen der Beratung und Unterstützung an das zuständige Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) wenden (§ 107 SchulG). Sie haben neben den Schülerinnen und Schülern Anspruch auf Erläuterung der Ergebnisse und Einsichtnahme in Unterlagen, die vorgeschriebene schulärztliche, schulzahnärztliche oder schulpsychologische Untersuchungen oder Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Hochbegabung oder eines Bedarfs für Sprachförderung betreffen (§ 52 Absatz 3 SchulG).</p> <p>Im Rahmen ihrer Personensorgeberechtigung haben Eltern gleichfalls Entscheidungsrechte (Wahl der Schule, der Fremdsprachenfolge, des Wahlpflichtfachs, Teilnahme an einer Schülerfahrt).</p> <p>Bei der Aufnahme in die Grundschule haben Eltern die Möglichkeit, drei Wunschschulen anzugeben, eine Aufnahme erfolgt nach Maßgabe freier Plätze (§ 55a SchulG).</p> <p>Für den Übergang in die Sekundarstufe I nach Jahrgangsstufe 6 können Eltern einen Erst-, Zweit- und Drittwunsch angeben (§ 56 SchulG). Dabei können sie zwischen den Schularten Gymnasium und Integrierter Sekundarschule wählen und auch innerhalb der Schularten wechseln. Auch beim Übergang nach Jahrgangsstufe 4 an grundständige Gymnasien können Eltern drei Wunschschulen angeben. https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/uebergang-weiterfuehrende-schule/</p>
BB	<p>Achtung des Rechts und der Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder; Elternrecht auf enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit (§ 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 6 BbgSchulG). Elternrecht auf Befreiung des Kindes von der Vollzeitschulpflicht, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und eine gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist. (§ 36 BbgSchulG). Elternrecht auf Unterricht in sorbischer Sprache und Erlernen der sorbischen Sprache durch ihre Kinder im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden aufgrund des Minderheitenschutzes für die Kultur der Sorben und Wenden (Art. 25 Landesverfassung; § 5 Abs. 1 BbgSchulG). Elternrecht zur Teilnahme ihrer Kinder an bekenntnisgebundenen Unterricht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in den Räumen der Schule (§ 9 Abs. 2 BbgSchulG). Elternrecht auf Freistellung vom bekenntnisfreien, religiös und weltanschaulich neutralen staatlichen Unterrichtsfach Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER), wenn das Kind stattdessen am Religionsunterricht teilnimmt (§ 11 BbgSchulG). Elternrecht auf besondere Offenheit und Toleranz der Schule gegenüber verschiedenen Wertvorstellungen und Lebensweisen im Bereich der Sexualerziehung; Elternrecht auf rechtzeitige Information über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung der Schule (§ 12 BbgSchulG). Elternrecht auf Besuch des Unterrichts der Klasse ihres Kindes nach vorheriger Anmeldung bei der unterrichtenden Lehrkraft (§ 46 BbgSchulG). Eltern können ihr Kind mit Förderbedarf entgegen dem Grundsatz des Vorrangs des gemeinsamen Unterrichts (§ 3 BbgSchulG) in einer geeigneten Förderschule/Förderklasse unterrichten lassen (§ 30 BbgSchulG). Die letztinstanzliche Entscheidung trifft das staatliche Schulamt auf der Grundlage der Bildungsempfehlung des Förderausschusses (§ 50 Abs. 2 BbgSchulG). Elternrecht auf Zurückstellung des Kindes von der Aufnahme in die</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.2 Elternrechte

	<p>Grundschule (§ 51 BbgSchulG). In den Jahrgangsstufen 3 und 4 können auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Klassenkonferenz und der Elternversammlung schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten sowie jeweils mit Beginn eines Schuljahres das Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe an die Stelle der Versetzung treten (§ 57 u. § 59 BbgSchulG). Für die Aufnahme in eine weiterführende allgemeinbildende Schule sind neben dem Wunsch der Eltern die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen (Eignung) der/des Schülerin/Schülers maßgebend (Art. 30 Landesverfassung, § 53 BbgSchulG). Die Grundschule erstellt dazu in der Jahrgangsstufe 6 ein Gutachten, das auch eine Empfehlung für einen Bildungsgang in der Sekundarstufe I enthält. Die Eltern wählen durch einen Erstwunsch und einen Zweitwunsch je eine Schule und werden über das Auswahlverfahren bei Übernachtfrage, die Abschlüsse, Berechtigungen und Ziele der Bildungsgänge beraten. Auf Antrag der Eltern kann ein/eine Schüler/in die vorhergegangene Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder eine Jahrgangsstufe überspringen, vorversetzt werden oder in eine/n Kurs/Klasse mit geringeren oder höheren Leistungsanforderungen eingestuft werden und dadurch der Einstufung durch die Schule zumindest vorläufig widersprechen (§ 59 BbgSchulG). Elternrechte gegenüber Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen der Schule bestehen bzgl. Information und Anhörung bei schwerwiegendem Fehlverhalten des Kindes sowie Kindeswohlgefährdung (§ 63 BbgSchulG). Elternrechte bzgl. der Verarbeitung personenbezogener Daten; Elternrecht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen und auf unentgeltliche Auskunft über die sie betreffenden Daten (§ 65 u. § 66 BbgSchulG). Elternrechte bei der Zulassung von Ersatzschulen betreffen den Schulbesuch von Ersatzschulen unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern (Sonderungsverbot) sowie die Gewährleistung von Formen der Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen/Schülern in der Ersatzschule (§ 121 BbgSchulG).</p>
HB	<ul style="list-style-type: none">• § 6 Bremisches Schulgesetz: Recht der Erziehungsberechtigten, so weit wie möglich in die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehungsarbeit der Schule einbezogen zu werden• § 6a Bremisches Schulgesetz: eingeschränktes Recht der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler auf Unterrichtung über deren Ausbildungsweg• § 11 Satz 2 Bremisches Schulgesetz: Recht auf Information über schulische Sexualerziehung• § 37a Bremisches Schulgesetz: Wahlrecht in Bezug auf die weiterführende Schulart (nach verpflichtender Beratung durch die Grundschule)• § 61 Bremisches Schulgesetz: Informations- und Hospitationsrecht der Erziehungsberechtigten• § 70a Abs. 2 Bremisches Schulgesetz: Wahlrecht in Bezug auf die inklusive Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Sehen, Hören oder körperlich und motorische Entwicklung• §§ 6 Abs. 3, 4 Bremisches Schulverwaltungsgesetz: Wahlrecht in Bezug auf eine bestimmte allgemeinbildende Schule
HH	<p>In § 32 HmbSG sind die „Informationsrechte der Sorgeberechtigten und der Schülerinnen und Schüler“ geregelt. Er stellt die Informationspflicht und Beratung der Schule umfangreich dar, sowohl zu der Schulstruktur und dem Unterricht als auch zu dem individuellen Lern- und Leistungsverhalten der einzelnen Schülerin oder des Schülers. In Absprache mit der Lehrkraft können Eltern in der Grundschule und in der SEK I den Unterricht ihres Kindes besuchen.</p> <p>Hinsichtlich der Schulwahl können die Eltern ihr Kind für die Vorschule und 1. Klasse an der Wunschschule des wohnortnahen Anmeldeverbundes anmelden. (HmbSG §42)</p> <p>Bei dem Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule entscheiden die Eltern nach einer fachlich-pädagogischen Beratung durch die Klassenlehrkraft über den Besuch einer Schule. Für den Übergang in Klassenstufe 7 des Gymnasiums entscheidet die Zeugnis-Konferenz, ob die Schülerin oder der Schüler die erhöhten</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.2 Elternrechte

	<p>Anforderungen voraussichtlich erfüllen wird. Wenn die Voraussetzungen nicht gegeben werden, muss die Schülerin oder der Schüler in die 7. Klasse der Stadtteilschule wechseln. Die Schulen behalten sich eine Umverteilung aus schulorganisatorischen Gründen vor. (HmbSG §42)</p> <p>Informationsrechte stehen auch Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler zu, insbesondere hinsichtlich schwerwiegender Sachverhalten, z.B. bei Ordnungsmaßnahmen, Nichtzulassung zur Abschlussprüfung, vorzeitiger Beendigung des Schulverhältnisses.</p> <p>http://www.hamburg.de/contentblob/1995414/1cfc294a96f6c576aa557e75adfac732/d/ata/schulgesetzdownload.pdf</p>
HE	<p>Eltern sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten (§ 72 HSchG), zudem sind sie aufgefordert, aktiv am Schulleben mitzuwirken. Die Wahl des Bildungsganges nach dem Besuch der Grundschule ist Sache der Eltern; sie haben hierbei Anspruch auf eingehende Beratung (§ 77 HSchG). Die Eltern sind anzuhören vor einer Querversetzung von Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe 5 oder 6 der Realschule, des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige schulformbezogener Gesamtschulen besuchen (§ 75 HSchG).</p> <p>Auf Antrag der Eltern können Schülerinnen und Schüler eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass sie dadurch in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden können. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz (§ 75 HSchG). Auf Antrag oder mit Zustimmung der Eltern können Schülerinnen und Schüler bei entsprechendem Leistungsstand eine Jahrgangsstufe überspringen. Die Entscheidung trifft jeweils die Klassenkonferenz (§ 75 HSchG).</p> <p>Für die sonderpädagogische Unterstützung von Schülerinnen und Schülern ist im Hessischen Schulgesetz und in der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) sichergestellt, dass die Eltern in allen entscheidenden Verfahrensschritten einbezogen sind und ihre Vorschläge zur Förderung des Kindes erörtert werden.</p>
MV	<p>Grundlage bildet das Schulgesetz M-V (die nachfolgenden Paragraphen beziehen sich hierauf)</p> <ul style="list-style-type: none">• Schule achtet das natürliche und verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen (§ 49 Abs. 2)• Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 7 Abs. 2)• Informationsrecht<ul style="list-style-type: none">○ in allen wichtigen Schulangelegenheiten (§ 55 Abs. 1)○ Recht auf Einsicht in ausgewählte Akten und Informationsträger (55 Abs. 4)• Recht auf Unterrichtung über den Ausbildungsweg bei volljährigen Schülerinnen und Schülern (§ 55a Abs. 1)• Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten (§ 58 Abs. 1)• Entscheidung über die Schule, an der die schulartunabhängige Orientierungsstufe (Jahrgangsstufen 5 und 6) besucht wird (Regionale Schule, Integrierte Gesamtschule oder Kooperative Gesamtschule) § 66 Abs. 1• Entscheidung über den weiteren Bildungsweg nach der schulartunabhängigen Orientierungsstufe im Rahmen der Regelungen über die Schularten und Bildungsgänge sowie der Dauer des Schulbesuchs (§ 66 Abs. 1)• Entscheidung entgegen der Schullaufbahnpfehlung für den Besuch des gymnasialen Bildungsganges möglich (Probezeit gemäß Schulgesetz) § 66 Abs. 2• Recht auf Einsicht in sie betreffende datenschutzrelevante Unterlagen (§ 70 Abs. 6)
NI	<ul style="list-style-type: none">• § 6 V Niedersächsisches Schulgesetz: Möglichkeit für Erziehungsberechtigte,

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.2 Elternrechte

	<p>zwei Gespräche im 4. Schuljahrgang wahrzunehmen, um über die individuelle Lernentwicklung des Kindes informiert und über die Wahl der weiterführenden Schulform beraten zu werden; Die Erziehungsberechtigten entscheiden in eigener Verantwortung über die Schulform ihrer Kinder.</p> <ul style="list-style-type: none">• § 7 I 2 Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO): Sofern die Klassenkonferenz für eine Nachprüfung nicht das zu prüfende Fach bestimmt hat, ist die Auswahl des Faches den Erziehungsberechtigten oder der Schülerin oder dem Schüler zu überlassen.• § 10 WeSchVO: Für das Überspringen eines Schuljahrgangs ist u.a. das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.• § 11 II WeSchVO: Antragsberechtigt für das freiwillige Zurücktreten in den vorherigen Schuljahrgang sind die Erziehungsberechtigten und volljährige Schülerinnen und Schüler.• § 12 II WeSchVO: Die Erziehungsberechtigten und volljährige Schülerinnen und Schüler sind antragsberechtigt, prüfen zu lassen, ob ein Übergang im Sekundarbereich I von einer weiterführenden Schulform auf eine andere weiterführende Schulform möglich ist.• § 32 Nr. 1 Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I): Bei einer mündlichen Prüfung und dem Kolloquium der besonderen Prüfungsleistung darf u.a. ein Mitglied des Schulelternrates zuhören. Auf Verlangen des Prüflings darf u.a. diese Person ausgeschlossen werden als Zuhörer, § 32 II 1 AVO-Sek I.
NW	<p>Jedes Kind hat Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart. Darüber hinaus besteht jedoch auch das Recht, bei entsprechender Aufnahmekapazität das Kind an einer anderen Schule aufzunehmen (§1 der Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS).</p> <p>Beim Übergang auf eine weiterführende Schule haben die Eltern das Recht die Schulform zu wählen. Die Grundschule spricht eine begründete Empfehlung aus, die jedoch nicht bindend ist (§8 AO-GS).</p> <p>Nach § 19 Absatz 5 ist die Schulaufsicht verpflichtet, Eltern von Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mindestens eine allgemeine Schule vorzuschlagen, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist. Eltern können grundsätzlich aber auch die Förderschule wählen.</p> <p>Grundsätzlich besitzen Eltern umfangreiche Informations- und Beratungsrechte. Diese sind in § 44 SchulG im Einzelnen beschrieben (Information über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung des Kindes; Teilnahme an einzelnen Unterrichtsstunden; Elternsprechtage; weitere Schullaufbahn).</p>
RP	<p>Die individuellen Elternrechte sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beratungs- und Informationsrechte (§ 2 SchulG)• Recht auf Wahl der Schullaufbahn (§ 59 SchulG)• Mitwirkungsrechte ohne Mitwirkung in Gremien (§ 2 Abs. 3, § 37 SchulG), z. B. das Recht der Eltern auf Unterrichtsbesuch• Kollektive Elternrechte: siehe 1.3
SL	<p>Die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf Mitwirkung und Mitbestimmung betreffend die Arbeit der Schule, das alleine oder im Rahmen der Elternvertretung geltend gemacht werden kann. Neben der Arbeit in Gremien sieht § 36 SchuMG die unmittelbare Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie § 37 SchuMG die Teilnahme an der Elternversammlung vor.</p> <p>Darüber hinaus besteht eine allgemeine Pflicht, die Elternrechte bei der Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags durch die Schule zu achten (§ 1 Abs. 3 Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG)). Dies spiegelt sich an zahlreichen Stellen des Schulrechts wieder, beispielsweise im Beratungsanspruch vor Einstufung, Umstufung oder Schulwechsel (§ 3 a Abs. 3</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.2 Elternrechte

	SchoG) oder im Herstellen des Einvernehmens bei jahrgangsübergreifenden Lerngruppen (§ 9 Abs. 5 SchoG).
SN	<p>Grundlage bildet auch hier das SächsSchulG (alle nachfolgenden Paragraphen beziehen sich auf das SächsSchulG)</p> <ul style="list-style-type: none">• Gemäß § 2 Abs. 1 ist allen Kindern und Jugendlichen im sorbischen Siedlungsgebiet, deren Eltern es wünschen, die Möglichkeit zu geben, die sorbische Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Klassen- und Jahrgangsstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden.• Gemäß § 4c Abs. 3 Satz 1 leitet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern ein Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf ein.• Gemäß § 4c Abs. 5 Satz 1 werden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Wunsch der Eltern in allen Schularten gemeinsam mit Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unter gewissen Voraussetzungen unterrichtet.• Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 können Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf auf Wunsch der Eltern gemeinsam mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unter gewissen Voraussetzungen unterrichtet werden.• Gemäß § 20 bestimmen die Eltern von Kindern vor der Vollendung des 14. Lebensjahres, ob ihre Kinder am Religions- oder Ethikunterricht teilnehmen.• Gemäß § 26a Abs. 5 Satz 1 können Eltern die Schulaufnahmeuntersuchung für ihr schulpflichtiges Kind durch einen Kinder- oder Hausarzt durchführen lassen. Dabei haben Angehörige des sorbischen Volkes das Recht, gemäß Abs. 9 diese Untersuchung in sorbischer Sprache wahrzunehmen.• Gemäß § 27 Abs. 2 können Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, auf Antrag der Eltern zum Anfang des Schuljahres in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen.• Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 entscheiden die Eltern auf Empfehlung der Schule über den Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule. Gemäß Abs. 5 Satz 1 entscheiden die Eltern (oder die volljährigen Schüler) über die Ausbildung an einer berufsbildenden Schule oder einer Schule des zweiten Bildungsweges.• Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 haben die Eltern minderjähriger Schüler ein Anhörungsrecht vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen.
ST	<p>Entscheidungsrechte bei</p> <ul style="list-style-type: none">• Laufbahnentscheidungen; § 4, § 34 Abs. 1 und 2 SchulG LSA• Teilnahme am Religions- oder Ethikunterricht; § 21 SchulG LSA• gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischem Förderbedarf; § 3a SchulG LSA• Recht auf Auskunft über die schulische Entwicklung ihres Kindes; § 43, Abs. 2 SchulG LSA• Hospitationen im Unterricht nach Absprache mit der Schulleitung; § 59, Abs. 5 SchulG LSA
SH	<p>Generell ist in § 4 Abs. 1 SchulG das Recht der Eltern auf eine Schulbildung ihres Kindes festgelegt. Dabei sind die Bildungswege so zu gestalten, dass jungen Menschen unabhängig von der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung oder der nationalen Herkunft ihrer Eltern der Zugang zu allen Schularten eröffnet und ein Schulabschluss ermöglicht wird, der ihrer Begabung, ihren Fähigkeiten und ihrer Neigung entspricht. Die Eltern bestimmen im Rahmen der Rechtsvorschriften grundsätzlich darüber, welche Schulart und, im Rahmen der Aufnahmekapazitäten, welche konkrete Schule dieser Schulart das Kind besucht (§§ 4 Abs. 7, 24 SchulG). Dies gilt auch für den Übergang von der Grundschule an eine weiterführende Schule. Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.2 Elternrechte

	<p>Eltern zur Erziehung ihrer Kinder (Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes) zu achten. Sie darf die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze nicht verletzen, nach denen die Eltern ihre Kinder erziehen wollen (§ 4 Abs. 8 SchulG). Zudem haben die Eltern das Recht, ihr Kind vom Religionsunterricht abzumelden. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten stattdessen anderen gleichwertigen Unterricht (§ 7 Abs. 2 SchulG). Auf Verlangen soll Eltern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten die Gelegenheit gegeben werden, den Unterricht ihres Kindes zu besuchen. Auch sind sie berechtigt, sich unabhängig von den Zeugnissen über die schulische Entwicklung ihres Kindes unterrichten zu lassen (§ 11 Abs. 4 SchulG).</p>
TH	<p>Die Elternrechte in Fragen der schulischen Übergänge werden bei der Wahl der Schulart, der Schulform und des Bildungsgangs (§ 3 ThürSchulG) und u.a. bei der Frage des Besuchs des Thüringer Schulhorts (§ 10 ThürSchulG) berücksichtigt.</p> <p>Das Recht der Eltern auf Information und Auskunft wird umfangreich mit der Auskunft über die schulische Entwicklung, den Leistungsstand, die Schullaufbahnberatung, die Grundzüge der Unterrichtsinhalte und die Möglichkeiten der Eltern von Unterrichtsbesuch festgeschrieben (§§ 3 ThürSchulG).</p> <p>Besonders wird die Information der Eltern über Ziel, Inhalt und Formen der Gesundheits- und Sexualerziehung geregelt (§ 47 ThürSchulG).</p> <p>Elternsprechstunden, Elternsprechtage und Elternversammlungen sind weitere ergänzende und teilweise persönliche Formen der Elterninformation (§ 19 ThürSchulO).</p> <p>In Gesprächen zur Lernentwicklung werden die Eltern in regelmäßigen persönlichen Gesprächen über die Potentiale ihrer Kinder informiert (§ 59a ThürSchulO).</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

1.3 Elternmitwirkung

BW	<p>Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die Förderung und Mitgestaltung der Erziehungsarbeit der Schule durch die Eltern erfolgt innerhalb der</p> <ul style="list-style-type: none">- Klassenpflegschaft,- Elternvertretungen und- Schulkonferenz <p>(§ 55 Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg).</p>
BY	<p>Die Eltern arbeiten innerhalb der Schulgemeinschaft mit den anderen Beteiligten vertrauensvoll zusammen. Sie nehmen die Mitwirkungsmöglichkeiten wahr u. a. durch</p> <ul style="list-style-type: none">• Teilnahme an Elternversammlungen, Klassenelternabenden,• Wahl von Elternvertretern sowie die• Wahrnehmung von Wahlämtern in der Elternvertretung.
BE	<p>Die Elternmitwirkung umfasst in allen schulischen Gremien (mit Ausnahme der Gesamtkonferenz) beratende Funktionen, Anhörungsrechte bis hin zu stimmberechtigten Funktionen. Hierbei kommt der Elternmitwirkung in der (nahezu paritätisch besetzten) Schulkonferenz als oberstem Beratungs- und Beschlussgremium der eigenverantwortlichen Schule besondere Bedeutung zu (§§ 75 bis 78 SchulG). Die Schulkonferenz fasst Beschlüsse mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (u. a. Besetzung der Schulleitung, Schulprogramm, schulinternes Curriculum, spezifische pädagogische Konzepte, Schulversuche).</p> <p>http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BE+%C2%A7+76&psml=bsbeprod.psml&max=true</p> <p>Alle Klassenelternsprecherinnen und -elternsprecher bilden die Gesamtelternvertretung (GEV), die die schulischen Interessen aller Eltern einer Schule vertritt, sich sowie alle Eltern über wichtige schulische Angelegenheiten informiert. Ihre in weitere Gremien (Schulkonferenz, Gesamtkonferenz, Gesamtschülervertretung, Fachkonferenzen und Bezirkselfternausschuss) gewählten Vertreterinnen und Vertreter stellen Transparenz zur Arbeit der jeweiligen Gremien her.</p> <p>In der Gesamtkonferenz (Lehrkräfte und pädagogisches Personal) sowie in der Gesamtschülervertretung sind jeweils zwei Mitglieder der GEV beratend vertreten. In sämtlichen Fach- und Klassenkonferenzen nehmen zwei Vertretungen der Eltern beratend teil (§ 82 Abs. 3 bzw. 4 SchulG).</p> <p>http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/vks/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=33&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEV25P82&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint</p>
BB	<p>Generelles Ziel der schulischen Mitwirkung ist es, die Selbstständigkeit jeder Schule zu fördern und das notwendige partnerschaftliche Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu stärken. An der Gestaltung des demokratischen Schullebens wirken Eltern, Schüler/innen (ihrem Alter entsprechend) sowie Lehrkräfte mit. (§ 74 BbgSchulG).</p>
HB	<p>§ 34 Abs. 2 Satz 3 Bremisches Schulverwaltungsgesetz: Elternvertreter als stimmberechtigte Mitglieder in der Schulkonferenz</p> <p>§§ 54 – 57, 78 Bremisches Schulverwaltungsgesetz: Elternbeirat, Elternversammlung, Klassenelternversammlung/Elternsprecher</p>
HH	<p>Die wichtigsten Gremien sind die Klassenelternvertretung, der Elternrat, die Schulkonferenz und beratende Gremien wie der Ganztagsausschuss oder der Lernmittelausschuss. (§ 52 – 56a, 68 – 75)</p> <p>http://www.hamburg.de/contentblob/1995414/1cfc294a96f6c576aa557e75adfac732/d/ata/schulgesetzdownload.pdf</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

HE	<p>An den öffentlichen Schulen in Hessen gibt es</p> <ul style="list-style-type: none">• die Klassenelternbeiräte (§ 106 HSchG),• an den beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht wählen die Eltern statt eines Klassenelternbeirats einen Abteilungselternbeirat (§113 Abs. 1 HSchG)• die Schulelternbeiräte (§ 108 HSchG), an Schulen mit einem Anteil von 10 bis weniger als 50 % ausländischer Schülerinnen und Schüler ergänzt um die Elternvertreter der ausländischen Schülerinnen und Schüler (beratende Stimme)• die Stadt- und Kreiselternbeiräte (§ 114 HSchG)• den Landeselternbeirat (§ 116 HSchG). <p>Die Vertreter der Elternschaft sind Mitglieder der Schulkonferenz (§ 131 Abs. 1 HSchG).</p>
MV	<p>Die Elternmitwirkung in den Gremien innerhalb der Schulen ist in den §§ 74, 76, 78, 79, 86, 87 und 88, in den Gremien auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte im § 89 und auf Landesebene im § 92 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern geregelt.</p>
NI	<p>Gemäß § 88 NSchG wirken die Erziehungsberechtigten in der Schule mit durch:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Klassenelternschaften,2. den Schulelternrat,3. Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand, in Konferenzen und Ausschüssen.
NW	<p>Eltern wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule (§ 62 SchulG). Den Eltern kommt je nach Gremium eine beratende, stimmberechtigte oder anhörende Funktion zu. Eltern können auch mit nur beratender Stimme Anträge stellen.</p> <p>Aufbau und Übung demokratischer Umgangsformen sind Teil des Unterrichtsalltags. Der „Referenzrahmen Schulqualität“ benennt Kriterien und aufschließende Aussagen zur demokratischen Gestaltung von Schule im Sinne einer verbindlichen Orientierung für alle Beteiligten, die am Schulentwicklungsprozess mitwirken (www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulentwicklung/Referenzrahmen-Schulqualitaet-NRW/index.html).</p>
RP	<p>Durch die Elternvertretungen werden die Eltern an der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule beteiligt. Die Elternvertretungen sollen die Interessen der Eltern im Rahmen der Erziehung der Kinder wahren und das Vertrauensverhältnis zwischen der Schule und dem Elternhaus festigen und vertiefen. Kollektive Elternrechte werden in folgenden schulischen Gremien ausgeübt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Klassenelternversammlung (alle Erziehungsberechtigten einer Klasse unter Leitung der Klassenelternsprecherin/des Klassenelternsprechers) § 39 SchulG• Kurselternversammlung (alle Erziehungsberechtigten eines Oberstufenkurses unter Leitung der Kurselternsprecherin/des Kurselternsprechers) § 39 SchulG• Schulelternbeirat (gewählte Mitglieder unter Leitung der Schulelternbeiratssprecherin/des Schulelternbeiratssprechers) § 40 SchulG• Schulausschuss (paritätisch besetztes Gremium aus bis zu je 4 gewählten Elternvertretern, Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern) § 48 SchulG, § 48 a SchulG, § 33 Schulwahlordnung• Schulbuchausschuss (paritätisch besetztes Gremium mit je 3 gewählten Elternvertretern, Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern) § 96 Abs. 4 SchulG und VV Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln <p>(https://eltern.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/eltern.bildung-rp.de/Broschuere_Elternmitwirkung/Elternbroschuere_ELTERNMITWIRKUNG_IN_RH_EINLAND-PFALZ.pdf)</p>
SL	<p>Die Elternvertretung dient der Vertretung von Erziehungsinteressen der Erziehungsberechtigten in der Schule und der Beteiligung an den schulischen Gremien. Sie ist an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

	des Unterrichtsangebots dienen, zu beteiligen (§§ 38 ff. SchuMG).
SN	Die Elternmitwirkung in schulischen Gremien ist in § 43 SächsSchulG zur Schulkonferenz, in den §§ 45 bis 47 SächsSchulG zu Elternvertretung, Klassenelternversammlung, Klassenelternsprecher und Elternrat sowie in den §§ 1 bis 15 EMVO geregelt.
ST	<p>Eine entscheidende Rolle im Prozess der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule spielen die entsprechenden gesetzlich verankerten Mitwirkungs-gremien.</p> <p>Im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind die Rechte und Pflichten der Eltern- und Schülervertretung geregelt. Daraus ergeben sich vielfältige Möglichkeiten für die Mitwirkung von Eltern an den Entscheidungsprozessen in der Schule und bei der Gestaltung des Schullebens (vgl. § 55 und § 59 SchulG LSA).</p> <p>Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt auf Schulebene durch die Klassenelternschaften, die die Klassenelternräte und den Schulelternrat wählen. Die gewählten Elternvertretungen nehmen an Klassen-, Fach- und Gesamtkonferenzen teil und beraten mit den Lehrkräften und Schülerräten über alle schulischen Fragen. Sie sind von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören.</p> <ul style="list-style-type: none">• Klassenelternvertretung; § 56 SchulG LSA• Schulelternrat; § 57 SchulG LSA• Konferenzen; §§ 27 bis 29 SchulG LSA, unter Beachtung der Konferenzverordnung
SH	Den Eltern (und Schülerinnen und Schülern) werden in schulischen Gremien umfassende Beteiligungsrechte, so z.B. durch die Drittelparität in der Schulkonferenz (§ 62 Abs. 2 SchulG), eingeräumt. Durch die Elternvertretungen werden die Eltern der Schülerinnen und Schüler gemeinsam an der Förderung der Persönlichkeitsbildung und dem Unterricht beteiligt. Aufgabe der Elternvertretungen ist unter anderem, das Vertrauen zwischen Schule und Elternhaus zu festigen und zu vertiefen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben sowie Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zur Verbesserung der Schulverhältnisse zu beraten und den zuständigen Stellen in Schule und Schulverwaltung zu unterbreiten (§ 70 Abs. 2 und 3 SchulG).
TH	In schulischen Gremien können die Eltern auf Ebene der Klasse, des Stammkurses oder der gesamten Schule ihr Mitspracherecht wahrnehmen (§ 32 ThürSchulG).

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

1.3.1 Die Gremien im Überblick

BW	-
BY	<ul style="list-style-type: none">• Elternbeirat• Schulforum
BE	<p>Das Berliner Schulgesetz unterscheidet zwischen Versammlungen und Gremien. Nicht zu den Gremien gehören beispielsweise die Schülerversammlung (§ 85 Abs. 3 BlnSchulG) und die Elternversammlungen (§ 89 BlnSchulG). Weiter kann zwischen Gremien auf Schul-, Bezirks- und Landesebene und zwischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen unterschieden werden.</p> <p>Zu den Gremien auf Schulebene im allgemeinbildenden Bereich gehören die Gesamtschülervertretung (§ 85 Abs. 1 BlnSchulG) und die Gesamtelternvertretung (§ 90 Abs. 1 Satz 1 BlnSchulG), die sich jeweils aus allen gewählten Sprecherinnen und Sprechern der Schülerinnen und Schülern bzw. den Klassenelternsprechern zusammensetzen, sowie die Gesamt- und Schulkonferenz. Die Gesamtkonferenz (§ 79 BlnSchulG) besteht aus allen Lehrkräften und sonstigen pädagogischen Mitarbeitern einer Schule. Die Schulkonferenz (§§ 75 ff. BlnSchulG) ist das höchste Gremium einer Schule, sie ist paritätisch mit je vier gewählten Vertretern der Schüler, Eltern und Lehrer sowie einer nicht der Schule angehörenden Person besetzt und wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter geleitet.</p> <p>Auf Bezirksebene bestehen jeweils ein Bezirksausschuss der Schüler, der Eltern und der Lehrkräfte (§ 110 BlnSchulG) sowie ein Bezirksschulbeirat (§ 111 BlnSchulG) pro Bezirk. Auf Landesebene existieren ein Landesschüler-, ein Landeseltern und ein Landeslehrerausschuss (§ 114 BlnSchulG) sowie ein Landesschulbeirat (§ 115 BlnSchulG). Die Bezirksausschüsse wählen jeweils 12 Vertreter in den Bezirksschulbeirat ihres Bezirks, zwei in den entsprechenden Landesausschuss und jeweils einen in den Landesschulbeirat.</p> <p>Für die beruflichen Schulen bestehen Gremien nur auf Schul- und Landesebene. Auf Schulebene entsprechen die Gremien weitestgehend den Gremien der allgemeinbildenden Schulen (siehe Näheres §§ 77 Abs. 2, 86 und 91 BlnSchulG). Auf Landesebene werden ein Schüler-, ein Eltern- und ein Lehrerausschuss Berufliche Schulen (§ 112 BlnSchulG) sowie ein Beirat Berufliche Schulen (§ 113 BlnSchulG) gebildet. Der Beirat Berufliche Schulen wählt wiederum je zwei Vertreter aus der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und Lehrkräfte für den Landesschulbeirat.</p> <p>https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/gute-schule/mitwirkung-von-schuelern-und-eltern/ https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/gute-schule/mitwirkung-von-schuelern-und-eltern/faqs-fuer-eltern/</p>
BB	<p>Die Eltern der Schüler/innen jeder Klasse, die zu Beginn des Schuljahres in der Mehrzahl minderjährige Schüler/innen hat, bilden eine Elternversammlung. Auf Wunsch von mindestens einem Fünftel der Eltern Minderjähriger einer Klasse finden Elternversammlungen statt. Die Klassensprecher/innen der Schüler/innen nehmen beratend teil; ebenfalls beratend die Lehrkräfte – auf Einladung der Elternversammlung. Sie dient der Information und dem Meinungs-austausch über schulische Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Anregungen der Eltern zur inhaltlichen und methodischen Gestaltung des Unterrichts sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Angelegenheiten einzelner Schüler/innen dürfen nur mit Einverständnis ihrer Eltern behandelt werden. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Elternsprecher/innen. Die Elternsprecher/innen laden im Benehmen mit dem/der</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

	Klassenlehrer/in mindestens dreimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein. Der/die Klassenlehrer/in einer neu gebildeten Klasse lädt zur ersten Elternversammlung spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr ein (§ 81 BbgSchulG).
HB	-
HH	Die Gremien auf Schulebene sind Klassenelternvertretung und Elternrat. Eltern sind außerdem vertreten in der Schulkonferenz, im Ganztagsausschuss, im Lernmittelausschuss (§9), in der Klassenkonferenz. Auf überschulischer Ebene gibt es die Kreiselternräte und die Elternkammer., der Vorsitzende der Elternkammer und zwei weitere Mitglieder sind im Landesschulbeirat vertreten (§83-84) . http://www.hamburg.de/contentblob/1995414/1cfc294a96f6c576aa557e75adfac732/d/ata/schulgesetzdownload.pdf
HE	Ebene der Klasse: Klassenelternbeirat; Ebene der Schule: Schulelternbeirat, Schulkonferenz; Kommunale Ebene: Stadtelternbeirat und Kreiselternerbeirat Landesebene: Landeselternbeirat
MV	Gemäß Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern: <u>Schulebene:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Klassenelternrat (§ 87) • Klassenkonferenz (§ 78) • Schulelternrat (§ 88) • Fachkonferenz (§ 79) • Schulkonferenz (§ 76) <u>Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Kreis- oder Stadtelternrat (§ 89) <u>Landesebene:</u> Landeselternrat (§ 92)
NI	1. Klassenelternschaften (§ 89 NSchG) 2. Schulelternrat (§ 90 NSchG) 3. Gemeinde- und Kreiselternerat (§ 97 NSchG) 4. Landeselternrat (§ 169 NSchG) 5. Kommunale Schulausschüsse (§ 110 NSchG)
NW	Die Möglichkeiten der Elternmitwirkung in Nordrhein-Westfalen in schulischen Gremien erfolgt vornehmlich in den Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaften (§ 73 SchulG), den Schulpflegschaften (§ 72 SchulG) und der Schulkonferenz (§§ 65, 66 SchulG), jedoch auch z. B. in Fach- und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 SchulG) sowie in Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenzen (§ 71 SchulG).
RP	-
SL	Elternvertretung, Elternversammlung, Klassenelternsprecher/Elternsprecher der Kerngruppe, Schulregionelternvertretung, Landeselternvertretung, Gesamtlandeselternvertretung
SN	<ul style="list-style-type: none"> • Der <u>Elternrat</u> setzt sich aus allen Klassenelternsprechern zusammen (§ 47 Absatz 1 SächsSchulG). • Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt bilden den <u>Kreiselternerat</u> (§ 48 Absatz 1 SächsSchulG). • - Der <u>Landeselternrat</u> besteht aus gewählten Vertretern der Kreiselterneräte (§ 49 Absatz 1 SächsSchulG).
ST	Gremien der Elternarbeit sind laut Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 55 ff., § 60 ff., § 76) <ul style="list-style-type: none"> • Klassenelternschaft und Klassenelternvertretungen

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

	<ul style="list-style-type: none">• Schulelternrat• Landeselternrat• Gemeinde- und Kreiselternräte/Stadtelternrat in kreisfreien Städten
SH	-
TH	-

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

1.3.2 Ebene der Klasse

1.3.2 Ebene der Klasse

BW	<p>Die Eltern der Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer einer Klasse bilden die <u>Klassenpflegschaft</u>. Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrerinnen und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Die gegenseitige Beratung und der Austausch über Anregungen und Erfahrungen sollen u.a. insbesondere stattfinden über den Entwicklungsstand der Klasse sowie über die Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung. Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann darüber hinaus in bestimmten Angelegenheiten der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen und an deren Beratung durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter mitwirken; entsprechendes gilt für die Jahrgangsstufen.</p> <p>Die Einzelheiten zur Klassenpflegschaft werden im Schulgesetz für Baden-Württemberg (§ 56) und der Elternbeiratsverordnung geregelt.</p> <p>Das Schulgesetz sieht darüber hinaus auch die Möglichkeit der Bildung von <u>Berufsgruppen- und Abteilungspflegschaften</u> anstelle von Klassenpflegschaften vor. Gemäß der Elternbeiratsverordnung ist auch die Bildung von <u>Jahrgangsstufen- oder Kurspflegschaften</u> möglich.</p>
BY	<p>Klassenelternsprecher (KES)</p> <p>Vertretung der Interessen der Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse; die KES werden durch die Klassenleiter über alle Angelegenheiten informiert, die im Bereich Unterricht und Erziehung von allgemeinem Interesse für die Eltern sind.</p> <p>Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none">• Grundschulen und Mittelschulen: obligatorisch jedes Schuljahr für jede Klasse• Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen: nach Beschluss des Elternbeirats können KES für alle oder einzelne Jahrgangsstufen als „Helfer des Elternbeirats“ gewählt werden. <p>Über das Wahlverfahren der KES entscheidet der Elternbeirat.</p>
BE	<p>In jeder Klasse werden zwei Eltern als Klassenelternsprecher/innen sowie zwei Eltern als Mitglieder der Klassenkonferenz gewählt. Die Klassenelternsprecher/innen laden im Benehmen mit der Klassenlehrkraft mindestens dreimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein, die der Information und dem Meinungsaustausch dient. In den Klassenkonferenzen entscheiden die gewählten Eltern mit, sofern es nicht um Leistungs- oder Verhaltensbewertung, Versetzungen oder Förderprognosen geht. Über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entscheiden sie dann mit, wenn die oder der Betroffene es wünscht. (§ 82 Abs. 3 bzw. 4 SchulG)</p> <p>Lehrkräfte können mit Eltern Vereinbarungen treffen, die erzieherische oder pädagogische Aspekte beinhalten.</p> <p>Über schulische und jahrgangsbezogene Inhalte und Ziele, Bewertungsmaßstäbe sowie Kriterien der Leistungsbewertung sind die Eltern jeweils auf der ersten Elternversammlung im Schuljahr zu informieren (z.B. §3 Abs. 2 Grundschulverordnung - GsVO). Über Notwendigkeit sowie Art und Umfang allgemeiner und besonderer Fördermaßnahmen sind die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern durch die Klassenleitung in geeigneter Form zu informieren. Die Eltern sind gleichfalls hinsichtlich der Gestaltung häuslicher Übungsmöglichkeiten zu beraten (§ 14 Abs. 4 GsVO).</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

1.3.2 Ebene der Klasse

	<p>In den Jahrgangsstufen 3 und 4 beschließen die Eltern gem. § 19 Abs 1 GsVO mit einfacher Mehrheit in welcher Form (Noten oder verbale Beurteilung) die Bewertung erfolgt.</p> <p>Eltern dürfen mit der Mitwirkung in einzelnen Phasen des Unterrichts, der Unterstützung bei Projekten, der Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und Wahrnehmung von Aufsichtspflichten im Rahmen der Übernahme von Tätigkeiten im Rahmen sonstiger schulischer Veranstaltungen betraut werden (§ 51 Absatz 3 SchulG; § 3 GsVO), im Einvernehmen mit der Lehrkraft den Unterricht besuchen und Vorschläge zur Unterrichtsgestaltung unterbreiten (§ 47 Absatz 2 SchulG).</p> <p>http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/xmc/page/bsbeprod.psm/action/portlets.jw.MainAction?p1=1t&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-SchulGBEV11P47&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint</p> <p>https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/</p>
BB	<p>Die Gesamtheit der Elternsprecherinnen oder Elternsprecher einer Schule bildet die Elternkonferenz. Mitglieder der Elternkonferenz mit beratender Stimme sind je zwei von der Konferenz der Schüler/innen sowie von der Konferenz der Lehrkräfte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter. Ein hierfür benanntes Mitglied der Schulleitung soll auf Wunsch der Elternkonferenz teilnehmen. Die Elternkonferenz vertritt die schulischen Interessen aller Eltern einer Schule. Die Elternkonferenz kann Versammlungen aller Eltern der Schule zur Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten einberufen. Die Elternkonferenz wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine/n Schulelternsprecherin/Schulelternsprecher. Die Elternkonferenz wählt aus dem Kreis der Eltern der Schule die Mitglieder der Schulkonferenz sowie ein Mitglied des Kreiselterrates. Ebenso wählt sie die beratenden Mitglieder der Konferenz der Schüler/innen, der Konferenz der Lehrkräfte und der Fachkonferenzen. Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Schule lädt die Elternkonferenz mindestens dreimal im Schuljahr ein. Die Schulleitung lädt eine neu gebildete Elternkonferenz spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr ein. (§ 82 BbgSchulG). An jeder Schule wird eine im Prinzip paritätisch besetzte Schulkonferenz gebildet: Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter, vier Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Lehrkräfte, fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Schüler/innen, fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers. An Schulen mit einem Anteil minderjähriger ausländischer Schüler/innen von wenigstens 10 bis höchstens 50 Prozent sollen der Schulkonferenz zusätzlich je eine Vertreterin/ein Vertreter der ausländischen Eltern auf Vorschlag der Elternkonferenz und der ausländischen Schüler/innen auf Vorschlag der Konferenz der Schüler/innen mit beratender Stimme angehören.</p>
HB	<p>§ 57 Bremisches Schulverwaltungsgesetz: Klassenelternversammlung, Elternsprecher</p>
HH	<p>Vier Wochen nach Schuljahresbeginn werden auf dem ersten Elternabend einer Klasse zwei Klassenelternvertreter und zwei Stellvertreter gewählt. Sie unterstützen die Lehrkräfte bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, indem sie die Kontakte der Eltern untereinander pflegen, ihre Interessen vertreten und in der Klassenkonferenz mitwirken. Die Klassenkonferenz berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von Bedeutung sind.</p> <p>Vor der Beschlussfassung der Zeugniskonferenz ist den Klassenelternvertretungen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Zeugniserteilung und der Entwicklung des Leistungsstandes der Klasse zu geben.</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

1.3.2 Ebene der Klasse

HE	Klassenelternbeirat (§ 106 HSchG). In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirates machen (§ 107 Abs. 1 HSchG).
MV	<ul style="list-style-type: none">Die Erziehungsberechtigten wählen einen Klassenelternrat mit einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bis zu vier weiteren Vertretern. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten in allen sie betreffenden Fragen des Unterrichts und des schulischen Lebens ihrer Kinder.In der Klassenkonferenz sind zwei Mitglieder des Klassenelternrats vertreten. Die Klassenkonferenz berät und entscheidet über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder Jahrgangsstufe oder einzelne Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Jahrgangsstufe betreffen (insbesondere über die Koordinierung des fächerübergreifenden Unterrichts, die Koordinierung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen und Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern).
NI	Klassenelternschaften, die sich aus den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse zusammensetzen, sind in § 89 NSchG geregelt. Klassenelternschaften führen Elternabende durch und stellen Vertreterinnen und Vertreter für die entsprechenden Klassenkonferenzen und deren Ausschüsse.
NW	Die Kooperation zwischen Eltern und Schule auf der Ebene der Klassen erfolgt vornehmlich im Rahmen der Klassenpflegschaften (bzw. in der gymnasialen Oberstufe im Rahmen der Jahrgangsstufenpflegschaften), § 73 SchulG. Die Klassenpflegschaften dienen der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Die Klassenpflegschaft ist bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen (§ 72 Absatz 2 SchulG).
RP	<p>Aufgabe der Klassenelternsprecherin/des Klassenelternsprechers:</p> <ul style="list-style-type: none">Einberufen von mindestens 2 Klassenelternversammlungen an allgemeinbildenden Schulen oder mindestens einer an berufsbildenden Schulen pro Schuljahr.Teilnahme an Klassen-, Kurs- und/oder Stufenkonferenzen mit beratender Stimme.Zustimmung zu Sammlungen innerhalb der Klasse im Einvernehmen mit der Klassenleitung (§ 61 Abs. 1 GSchO, § 104 Abs. 1 ÜSchO) <p>Aufgabe der Klassenelternversammlung (§ 39 SchulG):</p> <ul style="list-style-type: none">Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrkräften der KlasseBeratung und Unterstützung in wesentlichen klassenbezogenen Fragen der Erziehung und des Unterrichts <p>Informationsanspruch:</p> <p>Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter nimmt an jeder Klassenelternversammlung teil und hat die Klassenelternversammlung über alle Angelegenheiten, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterrichten. Die übrigen Lehrkräfte der Klasse sind bei einer schriftlichen Einladung zur Klassenelternversammlung zur Teilnahme verpflichtet (§ 39 Abs. 5 SchulG).</p> <p>Beantragung von Konferenzen:</p> <p>Die Klassenelternversammlung kann die Einberufung einer Klassenkonferenz verlangen (§ 27 Abs. 7 SchulG). Wird eine Klassenkonferenz auf Verlangen der Eltern einberufen, so kann die Klassenelternversammlung zusätzlich bis zu 4 weitere Elternvertreterinnen oder Elternvertreter entsenden, die mit beratender Stimme teilnehmen.</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

1.3.2 Ebene der Klasse

SL	Aus der Mitte der Erziehungsberechtigten einer Klasse oder Kerngruppe wird ein Klassenelternsprecher/Elternsprecher der Kerngruppe gewählt (§ 39 SchulG).
SN	Elternvertretung, Klassenelternversammlung, Klassenelternsprecher: <ul style="list-style-type: none">• Gemäß § 45 SächsSchulG haben die Eltern das Recht und die Aufgabe, an der schulischen Bildung und Erziehung mitzuwirken. Diese gemeinsame Verantwortung von Eltern und Schule für die Erziehung und Bildung der Schüler erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit. Sie unterstützen sich dabei gegenseitig. Zur Unterstützung werden Fortbildungen für Elternvertreter angeboten.• Gemäß § 46 SächsSchulG bilden die Eltern der Klasse oder Jahrgangsstufe die Klassenelternversammlung, die aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter wählt.• Gemäß § 10 EMVO hat der Klassenlehrer den Klassenelternsprecher über alle die Klasse gemeinsam interessierende Fragen zu unterrichten.
ST	Elternvertretungen sind unabhängige, von den Erziehungsberechtigten selbst gewählte beziehungsweise gebildete Gremien, die die Erziehungsberechtigten über ihre Arbeit informieren und sie dafür interessieren, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten, diesbezügliche Vorschläge und Anregungen der Erziehungsberechtigten aufnehmen, beraten und an die Schule und den Schulträger herantragen sowie das Verständnis der Öffentlichkeit für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule stärken (§ 55 Absatz 1 Schulgesetz). <ul style="list-style-type: none">• Klassenelternvertretung; § 56 SchulG LSA• Mitarbeit in Gesamtkonferenz, Klassen- und Fachkonferenz; § 29 SchulG LSA
SH	Auf Klassenebene finden mindestens einmal pro Halbjahr Elternversammlungen statt. Die Elternversammlung dient der Unterrichtung der Eltern über die geplante Unterrichtsgestaltung, Schulbücher und andere Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler. Die Eltern erörtern mit den Lehrkräften die pädagogischen Angelegenheiten, die die Schülerinnen und Schüler gemeinsam betreffen, einschließlich Fragen des Sexualkundeunterrichts (§ 69 Abs. 1 und 2 SchulG). Die Elternversammlungen wählen aus ihrer Mitte einen Elternbeirat, der aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat den Klassenelternbeirat über alle grundsätzlichen, die Klasse gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten. Sie oder er ist verpflichtet, dem Klassenelternbeirat die notwendigen Auskünfte zu erteilen (§ 71 SchulG). Zudem nimmt der/die Vorsitzende je nach Art der Konferenz stimmberechtigt oder mit beratender Stimme (insbesondere bei Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen) an den Klassenkonferenzen teil (§ 65 SchulG).
TH	Insbesondere auf der Ebene der Klassen sind mögliche Instrumente der Elternmitwirkung die Elternversammlung oder auch die Mitwirkung über die Klassen- oder Stammkurselternsprecher (§ 22 ThürSchulO).

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

1.3.3 Ebene der Schule

1.3.3 Ebene der Schule

BW	<p>Auf der Ebene der Schule ist die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten zum einen auf ein Wirken innerhalb der <u>Schulkonferenz</u> bezogen. Als gemeinsames Organ der Schule hat die Schulkonferenz die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln und bei Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und nach Maßgabe des Schulgesetzes zu beschließen.</p> <p>Zu den Angelegenheiten,</p> <ul style="list-style-type: none">• über die die Schulkonferenz entscheidet, zählen u.a. die Vereinbarung von Städtepartnerschaften oder die Anforderung von Haushaltsmitteln gegenüber dem Schulträger,• zu denen die Schulkonferenz anzuhören ist, u.a. die Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs oder die Änderung der Schulart,• welche des Einverständnisses der Schulkonferenz bedürfen, u.a. der Erlass der Schul- und Hausordnung. <p>Daneben vollzieht sich die Mitwirkung durch den <u>Elternbeirat</u>. Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Schule. Ihm obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgabe der Erziehung zu wahren und zu pflegen,• der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben,• Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten,• an Verbesserungen der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und• das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. <p>Der Elternbeirat besteht aus den von den Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse aus ihrer Mitte gewählten Klassenelternvertretern und deren Stellvertretern.</p> <p>Die rechtlichen Grundlagen für die Schulkonferenz und den Elternbeirat bilden das Schulgesetz für Baden-Württemberg (§§ 47, 57), die Schulkonferenzordnung und die Elternbeiratsverordnung.</p>
BY	<p>Elternbeirat: Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler einer Schule.</p> <p><u>Wahl</u> (Art. 66 BayEUG): für je 50 Schülerinnen und Schüler wird ein Mitglied gewählt, in Grund- und Mittelschule sowie Förderschule für je 15 Schülerinnen und Schüler; insgesamt mindestens 5, höchstens 12 Mitglieder</p> <p><u>Aufgaben, Rechte und Pflichten</u> (vgl. v. a. Art. 65 BayEUG):</p> <p>Mitwirkung in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind</p> <ul style="list-style-type: none">• Pflicht zur Zusammenarbeit• Mitbestimmungsrechte, z. B.<ul style="list-style-type: none">○ über einen unterrichtsfreien Tag○ bei der Entscheidung über die Durchführung von Fahrten○ Grundsätze zur Festlegung von Unterrichtszeiten, Schulveranstaltungen• Mitwirkungsrechte, z. B.<ul style="list-style-type: none">○ bei der Entscheidung über die Einführung zugelassener und nicht zulassungspflichtiger Lehrmittel an der Schule○ beim Erlass einer Hausordnung für Grund- und Förderschulen• Durchführung von Veranstaltungen in eigener Verantwortung

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

1.3.3 Ebene der Schule

	<ul style="list-style-type: none">• Beratung über Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern• Teilnahme an Beratungen des Schulforums <p><u>Weitere Rechte des Elternbeirats:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Recht auf umfassende Information sowie Anspruch auf Auskünfte• Anhörung in der Lehrerkonferenz• Vorschlags- und Antragsrecht• Anspruch auf wesentliche Arbeitsmittel und Recht auf Information der Eltern <p>Schulforum (Art. 69 BayEUG): Einrichtung an allen weiterführenden Schulen, an denen ein Elternbeirat besteht. Es berät bei Fragen, die Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen. An Grundschulen: Elternbeirat übernimmt bestimmte Rechte des Schulforums. Mitglieder: Schulleiter/in (Vorsitz), drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte, Elternbeiratsvorsitzende/r sowie zwei vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder, drei Schülersprecherinnen/Schülersprecher, ein Vertreter des Sachaufwandsträgers. Einbeziehung des Schulforums z. B. bei folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft• Festlegung der Haus- und Pausenordnung• Festlegung der Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen
BE	<p>Auf Ebene der Schule wirken Eltern stimmberechtigt mit in der: Gesamtelternvertretung - GEV (je 2 Eltern jeder Klasse) und Schulkonferenz (4 aus der GEV gewählte Eltern).</p> <p>Die Mitglieder der Schulkonferenz haben besondere Informationsrechte. Sie können an allen anderen Konferenzen der Schule mit beratender Stimme teilnehmen (§ 75 Abs. 3 SchulG, mit den hierin genannten Einschränkungen für die Teilnahme an Klassenkonferenzen). Eltern haben folglich in diesen Konferenzen auch Rede- und Antragsrecht.</p> <p>Mitglieder mit beratender Stimme sind Eltern in: der Gesamtkonferenz des pädagogischen Personals (2 aus der aus der GEV entsandte Erziehungsberechtigte) und den Fachkonferenzen (der Lehrkräfte eines Faches). https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/gute-schule/mitwirkung-von-schuelern-und-eltern/</p> <p>Darüber hinaus entsendet die Schulkonferenz an jeder Schule, in der ein Mittagessen angeboten wird, Mitglieder in den Mittagessensausschuss, der die Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung des Mittagessens mit den zuständigen Stellen im Bezirk verantwortet.</p> <p>An Schulen mit baulichen Veränderungen oder Neubauten wird ein von der Schulkonferenz gebildeten Bauausschuss eingerichtet.</p> <p>Eltern und Schülerinnen und Schüler können und sollen sich an der internen Schul- und Unterrichtsentwicklung als Mitglieder Schulentwicklungs-, Schulprogramm- und Evaluationsgruppen der Schule beteiligen.</p> <p>Sofern vorhanden, besteht die Möglichkeit der Mitwirkung im Schulförderverein.</p>
BB	<p>Elternkonferenz, Schulelternsprecherin oder einen Schulelternsprecher Die Elternsprecherinnen oder Elternsprecher jeder Klasse oder Jahrgangsstufe bilden zusammen die Elternkonferenz der Schule. Eine Elternkonferenz wird nicht gebildet,</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

1.3.3 Ebene der Schule

	<p>wenn weniger als drei Elternversammlungen bestehen. In diesem Fall werden die Aufgaben der Elternkonferenz durch die Versammlung aller Eltern der zu Schuljahresbeginn minderjährigen Schüler/innen (Gesamtelternversammlung) wahrgenommen. Mitglieder der Elternkonferenz mit beratender Stimme sind je zwei von der Konferenz der Schüler/innen sowie von der Konferenz der Lehrkräfte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter. Ein hierfür benanntes Mitglied der Schulleitung soll auf Wunsch der Elternkonferenz an dieser teilnehmen. Die Elternkonferenz vertritt die schulischen Interessen aller Eltern einer Schule. Die Elternkonferenz kann Versammlungen aller Eltern der Schule einberufen. Diese Versammlungen dienen der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten. Die Elternkonferenz wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Schulelternsprecherin oder einen Schulelternsprecher. Die Elternkonferenz wählt aus dem Kreis der Eltern der Schule die Mitglieder der Schulkonferenz sowie ein Mitglied des Kreiselterrates. Ebenso wählt sie die beratenden Mitglieder der Konferenz der Schüler/innen, der Konferenz der Lehrkräfte und der Fachkonferenzen. Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Schule lädt die Elternkonferenz mindestens dreimal im Schuljahr ein. Die Schulleitung lädt eine neu gebildete Elternkonferenz spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr ein. (BbgSchulG § 82).</p> <p>Schulkonferenz</p> <p>An jeder Schule wird eine im Prinzip paritätisch besetzte Schulkonferenz gebildet: Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter, vier Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Lehrkräfte, fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Schüler/innen, fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers. An Schulen mit einem Anteil minderjähriger ausländischer Schüler/innen von wenigstens 10 bis höchstens 50 Prozent sollen der Schulkonferenz zusätzlich je eine Vertreterin/ein Vertreter der ausländischen Eltern auf Vorschlag der Elternkonferenz und der ausländischen Schüler/innen auf Vorschlag der Konferenz der Schüler/innen mit beratender Stimme angehören.</p>
HB	§§ 54, 55 Bremisches Schulverwaltungsgesetz: Elternbeirat
HH	<p>In der Versammlung aller Klassenelternvertretungen werden die Mitglieder für den Elternrat gewählt. Der Elternrat erneuert sich jährlich zu einem Drittel, eine Wiederwahl ist möglich. Die Anzahl der Mitglieder des Elternrats ist abhängig von der Größe der Schule und schwankt zwischen 9 – 21 Vertretern und mindestens 2 Stellvertretern. Der Elternrat vertritt die Interessen der Elternschaft der Schule und entsendet Vertreter und Stellvertreter in die Schulkonferenz, dem obersten Beratungs- und Entscheidungsgremium. In der Schulkonferenz sind die Lehrkräfte, Schüler und Eltern paritätisch vertreten zuzüglich eines Vertreters des sonstigen Personals und der Schulleitung. Der Elternrat kann der Schulkonferenz Vorschläge zur Befassung von Themen machen. Die Schulkonferenz tagt viermal im Jahr. Schulkonferenzmitglieder haben das Recht an Lehrerkonferenzen und Fachkonferenzen teilzunehmen. Weiterhin entsendet der Elternrat einen Vertreter für den Lernmittelausschuss, der über die Auswahl und Einführung von Lernmitteln entscheidet.</p> <p>An Schulen, die ein ganztägiges Angebot mit einem Jugendhilfeträger anbieten, gibt es einen Ganztagsausschuss, der ebenfalls paritätisch besetzt ist zuzüglich der Leitung des Ganztags und der Schulleitung. In dem Ausschuss werden wichtige Fragen zur ganztägigen Bildung und Betreuung erörtert und Entscheidungsvorlagen für die Schulkonferenz vorbereitet.</p> <p>Für die regionale Vertretung entsendet der Elternrat in Abhängigkeit von der Größe der Schule 1-2 Vertreter in den Kreiselterrat.</p>
HE	Die Schulelternbeiräte (§ 108 HSchG), haben umfangreiche Mitbestimmungsrechte nach §§ 110 -112 HSchG; so ist die Zustimmung des Schulelternbeirats erforderlich bei Entscheidungen der Schulkonferenz zum Beispiel

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

1.3.3 Ebene der Schule

	<ul style="list-style-type: none">• zum Schulprogramm• bei Antragstellung auf Umwandlung in eine selbstständige Schule• bei den Grundsätzen für die Errichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote und die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten• über die Errichtung oder Ersetzung einer Förderstufe• über die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs und Entscheidungen der Gesamtkonferenz zum Beispiel• über die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen• die Auswahl der Fremdsprache, in die in der Grundschule einzuführen ist• Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in Förderstufe, Mittelstufenschule, schulformübergreifender Gesamtschule u.a. <p>Darüber hinaus ist der Schulelternbeirat anzuhören vor bestimmten Entscheidungen der Schulkonferenz, bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern.</p>
MV	<ul style="list-style-type: none">• Die Vorsitzenden der Klassenelternräte oder ein anderes hierfür bestimmtes Mitglied des jeweiligen Klassenelternrats bilden den Schulelternrat. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein Vorsitzender, zwei Stellvertreter und weitere zwei bis fünf Vertreter der Erziehungsberechtigten angehören. Er vertritt die schulischen Interessen aller Erziehungsberechtigten der Schule, beteiligt sich an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und fördert die Mitwirkungs- und Verantwortungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten.• Die Vertreter der Erziehungsberechtigten in der Schulkonferenz werden vom Schulelternrat aus seiner Mitte gewählt. Die Schulkonferenz berät und beschließt über alle wichtigen Fragen der Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und deren Vertretungen sowie an beruflichen Schulen mit den Ausbildungsbetrieben.• Die Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Fachkonferenzen werden vom Schulelternrat aus seiner Mitte gewählt. Die Fachkonferenz berät über die ein Fach, eine Fächergruppe, einen Lernbereich oder ein Aufgabengebiet betreffenden Angelegenheiten. Sie entscheidet insbesondere über die Umsetzung der Rahmenpläne, didaktische und methodische Fragen sowie die Koordinierung von Lernzielen und Inhalten. Sie erstellt Arbeitspläne und Kursangebote, wählt Lehr- und Lernmittel aus und berät Angelegenheiten fachlicher Fort- und Weiterbildung.
NI	<p>Der Schulelternrat ist in § 90 NSchG geregelt. Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften bilden den Schulelternrat. Der Schulelternrat ist in der Gesamtkonferenz, in Teilkonferenzen, außer für organisatorische Bereiche, und in deren Ausschüssen vertreten.</p>
NW	<p>Die Mitwirkung der Eltern auf schulischer Ebene erfolgt vor allem in der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz.</p> <p>Die Schulpflegschaft (§ 72 SchulG) setzt sich aus den Vorsitzenden der Klassenpflegschaften zusammen und vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Die Schulpflegschaft kann Anträge an die Schulkonferenz richten. Die Schulpflegschaft wählt darüber hinaus die Elternvertreter für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen.</p> <p>In der Schulkonferenz (§§ 65, 66 SchulG) wirken alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten mit. Sie ist das oberste Mitwirkungs-gremium</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

1.3.3 Ebene der Schule

	<p>der Schule. Sie setzt sich aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der gewählten Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler zusammen, an den Schulen der Sekundarstufe I und II zum Beispiel drittelparitätlich. Die Schulkonferenz berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule, vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule und kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und die Schulaufsichtsbehörde richten. Darüber hinaus entscheidet die Schulkonferenz über wesentliche Angelegenheiten der Schule, wie z.B. das Schulprogramm, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung, Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote, Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten, Schulhaushalt und Erlass einer Schulordnung (siehe auch § 66 SchulG).</p>
RP	<p>Schulelternbeirat/Schulelternsprecher/in (§ 40 SchulG):</p> <p>Aufgaben der Schulelternsprecherin/des Schulelternsprechers:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vertretung des SEB gegenüber der Schule• Einladung zu mindestens 2 SEB-Sitzungen im Schuljahr• Teilnahme an Sitzungen des Schulausschusses als geborenes Mitglied• Teilnahme an Lehrerkonferenzen <p>Aufgaben des Schulelternbeirats:</p> <ul style="list-style-type: none">• Unterstützung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit durch Beratung der Schule, Mitgestaltung des Schullebens und Mitwirkung an schulischen Projekten• Vertretung der Eltern gegenüber der Schule, der Schulverwaltung und der Öffentlichkeit <p>Informationspflicht der Schule: Schulleiterin oder Schulleiter ist verpflichtet, den SEB über alle Angelegenheiten zu informieren, die für das Schulleben bedeutsam sind, und die wichtigsten Vorschriften zur Verfügung zu stellen (der SEB hat diese Informationen dann in geeigneter Form an die übrigen Elternvertreterinnen und Elternvertreter weiterzugeben)</p> <p>Mitwirkung des Schulelternbeirats: Das Schulgesetz sieht drei Formen der Mitwirkung vor: Anhören (§ 40 Abs. 4 SchulG), Benehmen (§ 40 Abs. 5 SchulG) und Einvernehmen (§ 40 Abs. 6 SchulG)</p> <p>Teilnahmerechte des Schulelternbeirats:</p> <ul style="list-style-type: none">• an Konferenzen: SEB-Mitglieder können in gleicher Anzahl wie die Schulausschussmitglieder mit beratender Stimme an Gesamtkonferenzen teilnehmen. Der SEB kann die Einberufung einer Gesamtkonferenz verlangen.• an mündlichen Abiturprüfungen: SEB-Mitglieder von Gymnasien und Gesamtschulen dürfen an den mündlichen Abiturprüfungen teilnehmen, sofern die Prüflinge zustimmen (§§ 5, 6 Abiturprüfungsordnung). <hr/> <p>Schulausschuss (§ 48 SchulG):</p> <p>Aufgaben des Schulausschusses:</p> <ul style="list-style-type: none">• Förderung des Zusammenwirkens der am Schulleben beteiligten Gruppen• Schlichtungsfunktion bei Meinungsverschiedenheiten• Anregungen für die Gestaltung schulischer Arbeit <p>Mitwirkung des Schulausschusses: Der Schulausschuss soll vor allen wesentlichen Beschlüssen und Maßnahmen der Schule angehört werden. Beispiele: Benehmen (§ 48 Abs. 3 SchulG); Einvernehmen (§ 48 Abs. 4 SchulG)</p> <p>Teilnahmerecht an Konferenzen: Die Mitglieder des Schulausschusses dürfen stimmberechtigt an Gesamtkonferenzen</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

1.3.3 Ebene der Schule

	<p>und mit beratender Stimme an allen übrigen Arten von Lehrerkonferenzen, mit Ausnahme von Zeugnis- und Versetzungskonferenzen teilnehmen (§ 27 Abs.4 SchulG).</p> <hr/> <p>Schulbuchausschuss Der Schulbuchausschuss entscheidet bei der Neueinführung von Schulbüchern nach einer Vorauswahl der jeweiligen Fachkonferenz aus den im Schulbuchkatalog verzeichneten Büchern.</p>
SL	<p>Die Elternvertretung der Schule setzt sich aus den gewählten Klassenelternsprechern/Elternsprechern der Kerngruppe sowie an Grundschulen dem Delegierten für die Schulregionseleternvertretung und ab Sekundarstufe I dem Delegierten für die Landeselternvertretung zusammen (§§ 40 Abs. 1, 41 Abs. 1 SchuMG).</p>
SN	<p>Schulkonferenz:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gemäß § 43 SächsSchulG ist die Schulkonferenz das gemeinsame Organ der Schule mit der Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Schulträger, Lehrern, Eltern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten. Der paritätisch besetzten Schulkonferenz gehören in der Regel der Schulleiter (=Vorsitzender ohne Stimmrecht), vier Elternvertreter (davon ein Elternvertreter als stellv. Vorsitzender), vier Schülervertreter und bis zu vier Vertreter des Schulträgers an. Die Schulkonferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. <p>Elternrat:</p> <ul style="list-style-type: none">• Den Elternrat bilden gemäß § 47 SächsSchulG die Klassenelternsprecher. Er hat die Aufgabe, die Interessen der Eltern gegenüber der Schule, dem Schulträger und den Schulaufsichtsbehörden zu vertreten. Gegenüber der Schulleitung hat er ein Auskunfts- und Beschwerderecht.• Gemäß § 15 EMVO unterrichtet der Schulleiter den Elternrat rechtzeitig über alle wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungsprozesse der Schule. Er ist verpflichtet, dem Elternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
ST	<p>Der Schulelternrat ist wie die Klassenelternschaft ein unabhängiges und von den Erziehungsberechtigten selbst gewähltes Gremium. Der Schulelternrat entsendet stimmberechtigte Mitglieder in die Gesamtkonferenz. Schwerpunktaufgabe des Schulelternrates ist insbesondere die Erörterung von schulischen Fragen. Der Schulelternrat hat das Recht, Beschlüsse zu fassen und Anträge an die Gesamtkonferenz zu stellen, welche von dieser zu behandeln sind.</p> <ul style="list-style-type: none">• Schulelternrat; § 57 SchulG LSA• Gesamtkonferenz; § 29 SchulG LSA
SH	<p>Der Schulelternbeirat wird aus je einem von den Klassenelternbeiräten aus ihrer Mitte gewählten Mitglied gebildet. Er unterstützt die Arbeit der Elternbeiräte beim Zusammenwirken der Schule und der Elternschaft. Der Schulelternbeirat soll die Lehrerkonferenz einmal im Schuljahr über seine Arbeit informieren. Der Zustimmung des Schulelternbeirats bedürfen unter anderem die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit, die Einführung der Ganztagschule sowie die Durchführung von Schulversuchen (§ 72 SchulG).</p> <p>Oberstes Beschlussgremium der Schule ist im Rahmen ihrer Aufgaben die Schulkonferenz. Diese setzt sich paritätisch zu einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern der Eltern zusammen (§ 62 Abs. 2 SchulG).</p> <p>Auch werden je zwei Vertreter/innen der Eltern zu den Sitzungen der Fachkonferenzen eingeladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen (§ 66 Abs. 2 SchulG).</p> <p>Zudem wirken die Eltern gemeinsam mit dem Schulträger, den Lehrkräften und den</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

1.3.3 Ebene der Schule

	Schülerinnen und Schülern bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen in der Form eines Wahlverfahrens mit (§ 37 SchulG).
TH	Auf der schulischen Ebene bieten die Elternversammlung, die Schulleiternvertretung oder auch die Schulkonferenz Möglichkeiten der Mitwirkung (§38 ThürSchulG, §§ 23 ThürSchulO)

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

1.3.4 Überschulische Ebene

1.3.4 Überschulische Ebene

BW	<p>Der jeweilige Schulträger - soweit die Schulträgereigenschaft bei einer Gemeinde, einem Landkreis, einem Regionalverband oder einem Schulverband gemeinsam mit dem Land besteht - hört in allen wichtigen Schulangelegenheiten Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitungen, der Lehrkräfte, der Eltern, der Schülerinnen und Schüler sowie der Religionsgemeinschaften, die an der jeweiligen Schule Religionsunterricht erteilen; bei beruflichen Schulen auch Vertreterinnen und Vertreter der für die Berufserziehung der Schülerinnen und Schüler Mitverantwortlichen (§ 49 Schulgesetz für Baden-Württemberg).</p> <p>Innerhalb der dem Elternbeirat zugewiesenen Aufgaben (s.o.) ist der <u>Gesamtelternbeirat</u> für alle über den Bereich einer Schule hinausgehenden Angelegenheiten zuständig. Der Gesamtelternbeirat setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden und je einem stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen eines Schulträgers.</p> <p>Darüber hinaus können sich Elternvertretungen zu <u>überörtlichen Arbeitskreisen</u> zusammenschließen, um im Rahmen ihrer Zielsetzungen Erfahrungen und Meinungen auszutauschen, gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen und gemeinsame Stellungnahmen zu erarbeiten (vgl. § 58 Schulgesetz für Baden-Württemberg).</p> <p>Überdies sieht das Schulgesetz für Baden-Württemberg die Einrichtung des aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Eltern bestehenden Beratungsgremiums <u>Landeselternbeirat</u> für allgemeine Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens vor (§ 60). Als Beratungsgremium des Kultusministeriums eingerichtet ist nach dem Schulgesetz zudem der <u>Landesschulbeirat</u>, dem neben Vertreterinnen und Vertretern u.a. der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schülern, der kommunalen Landesverbände auch solche der Eltern angehören (§ 71).</p>
BY	<p>Gemeinsamer Elternbeirat (Art. 64 Abs. 2 BayEUG): Wenn innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbandes jeweils mehrere Grundschulen oder Mittelschulen bestehen, wird ein Gemeinsamer Elternbeirat (GEB) gebildet. Das Gleiche gilt für Förderzentren. Der Gemeinsame Elternbeirat hat die gleichen allgemeinen Aufgaben wie der Elternbeirat an der Einzelschule.</p> <p>Verbundausschuss und Verbundelternbeirat (Art. 64 Abs. 2 BayEUG): In Schulverbänden wird ein Verbundausschuss mit beratender Funktion gebildet, dem auch die Elternbeiratsvorsitzenden angehören. Zudem sollen die Elternbeiräte in einem Schulverband einen gemeinsamen Verbundelternbeirat wählen.</p> <p>Landesschulbeirat (Art. 73 BayEUG): Zur Beratung des Staatsministeriums auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung ist ein Landesschulbeirat eingerichtet. Die acht Mitglieder von Elternverbänden werden vom Staatsministerium berufen.</p>
BE	<p>Die Gesamtelternvertretungen der allgemeinbildenden Schulen wählen aus ihrer Mitte pro Schule zwei Mitglieder des Bezirkselfternausschusses - BEA (§ 110 SchulG), der seinerseits zwölf Vertreterinnen bzw. Vertreter in den paritätisch mit Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie des pädagogischen Personals besetzten Bezirksschulbeirat (§ 111 SchulG) wählt. Der BEA hat gesetzlich geregelte Anhörungsrechte gegenüber der Schulbehörde (Bezirksamt) und ein umfassendes Vorschlagsrecht. Darüber hinaus wählt jeder BEA zwei Vertretungen in den Landeselternausschuss - LEA (§ 114 SchulG) sowie ein Mitglied in den Landesschulbeirat - LSB (§ 115 SchulG). LEA und LSB hat umfangreiche Anhörungsrechte gegenüber der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

1.3.4 Überschulische Ebene

	<p>Für die beruflichen Schulen gibt es auf Landesebene den Elternausschuss Berufliche Schulen (§ 112 SchulG), der vier Vertretungen in den Beirat Berufliche Schulen (§ 113 SchulG) wählt, der zwei Vertretungen aus der Gruppe der Eltern in den LSB wählt.</p>
BB	<p>In den Landkreisen/kreisfreien Städten wird je ein Kreisrat der Eltern, der Schüler/innen und der Lehrkräfte gebildet. Ihnen gehören die von den Elternkonferenzen gewählten Mitglieder an. Die an Ersatzschulen gewählten Mitglieder gehören den jeweiligen Kreisräten mit beratender Stimme an. Die Kreisräte dienen der Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Gruppe in schulischen Angelegenheiten im Kreis sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Kreisschulbeirat. Dem Kreisschulbeirat gehören an: Jeweils 8 aus der Mitte der Kreisräte der Eltern, der Schüler/innen und der Lehrkräfte gewählte Mitglieder. Mit beratender Stimme gehören ihm an die/der Vorsitzende des für Bildung zuständigen Ausschusses des Kreistages/der Stadtverordnetenversammlung, je ein/e Vertreter/in der Schüler/innen, der Eltern und der Lehrkräfte an Ersatzschulen, die im Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt liegen, und im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ein vom Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg im Einvernehmen mit der/dem für den Landkreis/die kreisfreie Stadt bestellten Sorbenbeauftragten benanntes Mitglied. Der Kreisschulbeirat berät mit dem staatlichen Schulamt und der Landrätin/dem Landrat bzw. Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister schulische Angelegenheiten des Kreises/der kreisfreien Stadt. Der Kreisschulbeirat dient dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander. Er kann Vorschläge unterbreiten. Der Kreisschulbeirat ist anzuhören bei der Schulentwicklungsplanung des Kreises, der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen, der Festlegung und Veränderung von Schulbezirken für Schulen des Kreises, soweit sie nicht von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegt werden, bei Schulbaumaßnahmen des Kreises sowie zu den Grundsätzen der Schülerbeförderung (§ 136 u. § 137 BbgSchulG).</p> <p>Dem Landesrat der Eltern (analog: der Schüler/innen bzw. der Lehrkräfte) gehören jeweils zwei von den Kreisräten gewählte Mitglieder an, ferner bis zu vier von den Ersatzschulen benannte Vertreterinnen/Vertreter mit beratender Stimme. Die Landesräte dienen der Wahrnehmung der schulischen Interessen der jeweiligen Gruppe sowie der Vorbereitung der Arbeit im Landesschulbeirat. Sie können Vertreter/innen in Gremien auf Bundesebene entsenden. Das höchste schulische Mitwirkungs-gremium auf Landesebene ist der Landesschulbeirat. Ihm gehören an jeweils 8 gewählte Vertreterinnen/Vertreter der Landesräte der Eltern, der Schüler/innen und der Lehrkräfte an. Ferner die/der Vorsitzende des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtags, je eine Vertreterin/ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche, je eine Vertreterin/ein Vertreter der Eltern, Schüler/innen und Lehrkräfte an Ersatzschulen, der Träger von Ersatzschulen, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Beamtenbundes, der Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, der Vereinigung der Unternehmensverbände, des Landes-Kinder- und Jugendausschusses, des Frauenrats sowie des Dachverbands der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz. Vertreterinnen/Vertreter anderer Einrichtungen und Interessenverbände von landesweiter Bedeutung sollen im Benehmen zwischen dem Vorstand und dem für Schule zuständigen Ministerium eingeladen werden, wenn Beratungsgegenstände dies nahe legen. Der Landesschulbeirat dient dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander. Er berät mit dem Bildungsministerium schulische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und beschließt hierzu. Der Landesschulbeirat ist zu hören zu Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die von erheblicher Bedeutung für die Schulen sind oder die die Mitwirkungsrechte der Eltern, der Schüler/innen und der Lehrkräfte betreffen, zu Grundsätzen für die Rahmenlehrplanarbeit und für die Genehmigung von Lernmitteln, Grundsätzen der</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

1.3.4 Überschulische Ebene

	Schulentwicklungsplanung, Grundsätzen für den Schulbau, die Schulbauförderung und die Ausstattung von Schulen, zur Genehmigung von Schulversuchen, die von erheblicher Bedeutung für die Schulen sind, sowie zu Anträgen auf Genehmigung von Spezialschulen, zu Grundsätzen für die Festlegung und Veränderung von Schulbezirken, soweit sie von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegt werden (§ 138 u. § 139 BbgSchulG).
HB	§§ 77, 78 Bremisches Schulverwaltungsgesetz: Gesamtvertretung der Eltern
HH	<p>Der Kreiselternerat verbindet die Elternräte eines Schulkreises miteinander. Er besteht aus 1-2 Vertretungen der Elternräte aller Schulen eines Schulkreises. Im Kreiselternerat tauschen sich die Delegierten zu allgemeinen regionalen Angelegenheiten untereinander und mit den jeweiligen Vertretungen der Elternkammer aus. Die Sitzungen des Kreiselternerates sind nicht öffentlich, die Elternräte des Schulkreises und die zuständige Schulaufsicht sind zur Teilnahme berechtigt.</p> <p>Die Elternkammer Hamburg ist die Landesvertretung der Hamburger Elternschaft. Sie setzt sich zusammen aus je 2 Delegierten der 15 regionalen Kreiselterneräte. Die Schulformen, Grundschule, Stadteilschule, Gymnasium, Sonderschule und berufliche Schule, sollen durch mindestens je 4 Mitglieder vertreten sein. Die Arbeit erfolgt in monatlichen Plenumsitzungen und verschiedenen Ausschüssen, in denen Stellungnahmen zu aktuellen schulischen Themen verfasst werden. Die Elternkammer entsendet den Vorsitzenden und 2 weitere seiner Mitglieder in den Landesschulbeirat. Der Landesschulbeirat dient der Zusammenarbeit der unmittelbar am Schulwesen beteiligten Gruppen, Lehrerkammer, Schülerkammer und Elternkammer, und mittelbar beteiligten öffentlichen Institutionen, z.B. Handwerkskammer, Integrationsbeirat, Universitäten etc.. Er berät die Behörde für Schule und Berufsbildung bei grundlegenden Änderungen des Schulwesens und kann zu allen Grundsatzfragen Stellungnahmen abgeben.</p>
HE	<p>Die Stadt- und Kreiselternerbeiräte (§ 114 HSchG) beraten und fördern die Arbeit der Schulelternbeiräte. Sie sind anzuhören zum Schulentwicklungsplan des Schulträgers, vor Neuerrichtung einer Versuchsschule und bei Maßnahmen, die mehrere Schulen im Gebiet des Schulträgers gleichzeitig unmittelbar betreffen.</p> <p>Der Landeselternerbeirat (LEB) nach § 116 HSchG übt das Mitbestimmungsrecht nach Maßgabe der § 118 bis 120 HSchG aus und berät und fördert die Arbeit der Stadt- und Kreiselternerbeiräte.</p> <p>Die Zustimmung des LEB ist erforderlich zu</p> <ul style="list-style-type: none">• allgemeinen Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Kerncurricula und Lehrplänen• allgemeinen Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln• allgemeine Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln• allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten. <p>Der LEB ist anzuhören bei der Aufstellung von Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten, über Errichtung der Schulräume, über Ausstattung der Schulen mit Lernmitteln und Büchereien sowie bei sonstigen wichtigen Maßnahmen des Unterrichtswesens.</p> <p>Zudem hat er ein Auskunfts- und Vorschlagsrecht gegenüber dem Kultusministerium, das er im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit nutzt.</p>
MV	<ul style="list-style-type: none">• Die Vorsitzenden der Schulelternräte oder ein anderes hierfür bestimmtes Mitglied des jeweiligen Schulelternrats bilden den <u>Kreis- oder Stadtelternrat</u>. Er wählt aus seiner Mitte den Vorstand, dem ein Vorsitzender, zwei Stellvertreter und weitere

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

1.3.4 Überschulische Ebene

	<p>Mitglieder angehören. Der Kreis- oder Stadtelternrat berät Fragen, die für die Schulen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt von besonderer Bedeutung sind. Er hat darauf zu achten, dass die Belange aller im Gebiet vorhandenen Schularten angemessen berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Landeselternrat besteht aus Mitgliedern der jeweiligen Kreis- und Stadtelternräte. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem der Vorsitzende, zwei Stellvertreter und weitere Mitglieder angehören. Der Landeselternrat wirkt bei allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der Erziehungsberechtigten berührt werden. Er berät die oberste Schulbehörde in allgemeinen Fragen des Bildungs- und Erziehungswesens. Entsprechende allgemeine Regelungen werden zwischen der obersten Schulbehörde und dem Landeselternrat vertrauensvoll und verständigungsbereit erörtert
NI	<p>Auf kommunaler Ebene werden Gemeinde- und Kreiselternräte gem. § 97 NSchG gebildet. In Gemeinden und Samtgemeinden, die Träger von mehr als zwei Schulen sind, wird ein Gemeindeelternrat und in Landkreisen ein Kreiselternrat gebildet. Die Aufgaben der Gemeinde- und Kreiselternräten ist dem § 99 NSchG zu entnehmen. Auf Landesebene wird ein Landeselternrat gem. § 169 NSchG gebildet. Der Landeselternrat ist mit Vertretern aus getrennt nach Gruppen (Schulformen) besetzt. Der Landeselternrat wirkt in allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der Erziehungsberechtigten berührt werden. Der Landeselternrat hat dabei das Recht und die Pflicht, das niedersächsische Kultusministerium zu beraten, ihm Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben. Der Landeselternrat wird u. a. im Rahmen von Anhörungen beteiligt und hat bei einer Ablehnung einen Anspruch auf erneute Erörterung im Gremium. Sollte hierbei keine Einigung erzielt werden, hat der Landeselternrat ein suspensives Vetorecht, wenn in der gleichen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder die beabsichtigte Regelung abgelehnt wird. In diesen Fällen hat das Kultusministerium vor deren Erlass die Landesregierung zu unterrichten. In Niedersachsen regelt § 110 NSchG die Elternmitwirkung auf kommunaler Ebene im kommunalen Schulausschuss. § 110 NSchG regelt u.a. sowohl die gesetzliche Verpflichtung über die Einrichtung der Ausschüsse, als auch deren Zusammensetzung. Ergänzend hat das Niedersächsische Kultusministerium die Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 17. Oktober 1996 (Nds.GVBl. S.432) erlassen.</p>
NW	<p>Die Schule wird nach außen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vertreten. Dabei hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Beschlüsse der Schulkonferenz zu berücksichtigen und umzusetzen. Dabei wirken Schule und Schulträger (i. d. R. Kommunen) bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen (§ 76 SchulG). Darüber hinaus können Schulpflegschaften auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten (§ 72 Absatz 4 SchulG); dies erfolgt entweder auf örtlicher Ebene z. B. in Form von Stadtschulpflegschaften oder überörtlich z. B. als Elternverbände. In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung beteiligt das Ministerium die am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen, u. a. die auf Landesebene für mindestens eine Schulform organisierten Elternverbände (§ 77 SchulG). Darüber hinaus wirken Schule und Schulträger bei bedeutsamen Angelegenheiten auch auf örtlicher Ebene zusammen. Dabei sind die Eltern jeweils über die schulischen Mitwirkungsgremien beteiligt.</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

1.3.4 Überschulische Ebene

RP	<p>Regionalelternbeirat (REB) (§ 43 SchulG) Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Regionalelternbeirat vertritt die Interessen der Eltern des Wahlbezirks gegenüber den Schulen, der Schulbehörden und der Öffentlichkeit.• Der REB berät die Schulbehörde in allgemeinen Fragen der Erziehung, des Unterrichts und der Schulorganisation. <p>Mitwirkung der Regionalelternbeiräte: Das Benehmen ist mit dem Regionalelternbeirat herzustellen bei:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Festlegung und Änderung von Schulbezirken und Einzugsbereichen2. der Errichtung, Aufhebung, Erweiterung oder Einschränkung von Schulen, sofern diese Maßnahmen von regionaler Bedeutung sind (§ 42 Abs. 6 SchulG). <p>Landeselternbeirat (LEB) (§ 45 SchulG) Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Landeselternbeirat vertritt die Eltern des Landes in schulischen Fragen von allgemeiner Bedeutung gegenüber den Schulen, der Schulverwaltung und der Öffentlichkeit.• Er berät das fachlich zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen, die für das Schulwesen von allgemeiner Bedeutung sind. <p>Mitwirkung des Landeselternbeirats: Das fachliche zuständige Ministerium hört den Landeselternbeirat bei allen für die Schulen wesentlichen Angelegenheiten an. Beispiele: Anhörung (§ 45 Abs. 5 SchulG); Benehmen (§ 45 Abs. 4 SchulG)</p> <hr/> <p>Schulträgerausschuss (§ 90 SchulG) Aufgaben: Die Schulträger bilden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung Schulträgerausschüsse, die sich mit der Erfüllung der den Schulträgern zugewiesenen Aufgaben beschäftigen (z. B. Gebäude, Schulmöbel, Ausstattung, Hausmeister, Anträge auf Errichtung oder Schließung von Schulen).</p> <p>Teilnahme der Eltern: In den Schulträgerausschuss sollen auch Lehrkräfte und gewählte Elternvertreter und -vertreterinnen berufen werden. Die Bestellung erfolgt jeweils über die kommunalen Gremien. Der Schulelternbeirat sollte sich gemeinsam mit der Schulleitung rechtzeitig um eine Benennung kümmern.</p>
SL	<p>Die Elternvertretung jeder Grundschule wählt aus den Eltern der Schule einen Delegierten für die Schulregionseleternvertretung der Grundschulen (§§ 40 Abs. 1, 64 a SchumG).</p> <p>Die Vertreter der Schulregionkonferenzen nach § 54 SchumG, das für jede Schulregion jeweils entsandte Mitglied der Schulregionseleternvertretung der Grundschulen sowie die von den einzelnen Schulen ab Sekundarstufe I entsandten Delegierten schließen sich zur Landeselternvertretung zusammen (§§ 40 Abs. 1, 66 SchumG).</p> <p>Die Vorsitzenden der Landeselternvertretungen bilden die Gesamtlandeselternvertretung (§ 40 Abs. 1, 66a SchumG).</p>
SN	<p>Elternmitwirkung auf überschulischer Ebene ist in § 48 SächsSchulG zum Kreiselternrat, § 49 SächsSchulG zum Landeselternrat und § 63 SächsSchulG zum Landesbildungsrat und in der EMVO geregelt.</p> <p>Kreiselternrat:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt bilden den Kreiselternrat (KER). Der KER vertritt die schulischen Interessen und koordiniert und unterstützt

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.3 Elternmitwirkung

1.3.4 Überschulische Ebene

	<p>die Arbeit der Elternräte aller Schulen.</p> <p>Landeselternrat:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Landeselternrat (LER) besteht aus gewählten Vertretern der KER sowie einem Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet. Der LER vertritt die Interessen der Eltern aller Schulen und berät die oberste Schulaufsichtsbehörde in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens; er kann Vorschläge und Anregungen unterbreiten. <p>Landesbildungsrat:</p> <ul style="list-style-type: none">• Dem Landesbildungsrat gehören u. a. je ein Elternvertreter der Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Berufsschulen, berufsbildenden Vollzeitschulen und Förderschulen an. Der Landesbildungsrat berät die oberste Schulaufsichtsbehörde bei Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Gestaltung des Bildungswesens und ist vor Erlass von Rechtsverordnungen der obersten Schulaufsichtsbehörde und zu Gesetzentwürfen der Staatsregierung, welche die Schule betreffen, anzuhören.
ST	<p>Je ein gewähltes Mitglied des Schulelternrates bildet in Gemeinden den Gemeindeelternrat und in Landkreisen den Kreiselternrat bzw. Städten den Stadtelternrat. Diese Elternräte beraten Fragen, die für die Schulen ihres Gebietes von besonderer Bedeutung sind. Hierbei ist ein enger Kontakt mit dem Schulträger und der Schulbehörde notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none">• Gemeinde- und Kreiselternräte; § 60 SchulG LSA• Landeselternrat; § 76 SchulG LSA• Landesschulbeirat; § 78 SchulG LSA
SH	<p>Auf überschulischer Ebene werden in den Kreisen und kreisfreien Städten Kreiselternbeiräte für die verschiedenen Schularten gebildet, die aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied für die Landeselternbeiräte wählen. Diese Elternbeiräte vertreten die Anliegen der Eltern der jeweiligen Schulart auf Kreis- bzw. auf Landesebene und werden von der Schulaufsichtsbehörde und dem für Bildung zuständigen Ministerium über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen unterrichtet (§§ 73 und 74 SchulG). Zwischen dem Ministerium - sowohl Hausspitze als auch Schulaufsicht und Fachreferenten/innen - und den Landeselternbeiräten finden regelmäßige Gespräche statt, um einen persönlichen Austausch und kontinuierliche Informationen zu gewährleisten.</p>
TH	<p>Die Elternmitwirkung auf überschulischer Ebene ist über die Kreiselternsprecher oder auch den Landesschulbeirat möglich (§ 39 ThürSchulG, § 27 ThürSchulO, Mitwirkungsverordnung).</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.4 Elternpflichten/Aufgaben

1.4 Elternpflichten/Aufgaben

BW	<p>Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg benennt die Eltern als verantwortliche Träger der Erziehung in deren Bereich (Art. 12). Bereits das Grundgesetz bestimmt Pflege und Erziehung der Kinder als den Eltern zuvörderst obliegende Pflicht (Art. 6 Abs. 2).</p> <p>Im Einzelnen bestimmt das Schulgesetz zur Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten und derjenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, dass diese:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Anmeldung zur Schule vorzunehmen haben,• dafür Sorge zu tragen haben, dass die Schülerin bzw. der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt,• die Schülerin bzw. den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise ausstatten,• die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen befolgen,• dafür zu sorgen haben, dass die in dem Schulgesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können. <p>Entsprechen die Erziehungsberechtigten diesen Pflichten nicht, kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden (vgl. §§ 85 f. Schulgesetz für Baden-Württemberg) und der Verstoß als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>
BY	<p>Zu den Pflichten (vgl. Art. 76 BayEUG) gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Eltern müssen ihr Kind bei der Schule anmelden (Schulpflicht).• Sie müssen die Erfüllung der Schulpflicht unterstützen. Dazu gehört,...◦ dafür zu sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und alle verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen;◦ sich um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten (z. B. Hausaufgaben) und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler zu kümmern;◦ die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen;◦ die nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogenen erforderlichen Lernmittel zu beschaffen.• Zusammenarbeit mit der Schule im Bereich des Schulgesundheitswesens• Pflicht zur Angabe personenbezogener Daten, die zur Wahrnehmung der schulischen Aufgaben notwendig sind
BE	<p>Gemäß § 44 SchulG verantworten die Eltern die regelmäßige Teilnahme ihres Kindes am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Sie sind verpflichtet, ihr Kind bei der Schule an- und abzumelden.</p> <p>Zum Zweck der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern kann die Schule mit den Eltern unter altersangemessener Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen abschließen, in denen die Rechte und Pflichten aller Beteiligten festgelegt werden (z.B. GsVO § 3 Abs. 1).</p>
BB	<p>Aus dem Schulverhältnis ihres Kindes resultiert die Elternpflicht zur Teilnahme aller Kinder an einer schulärztlichen Untersuchung vor Beginn der Schulpflicht sowie zu Beginn des der Einschulung vorhergehenden Schuljahres an einer Sprachstandsfeststellung (§ 37 BbgSchulG), die Sicherstellung der Erfüllung der Schulpflicht durch ihre Kinder, der regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, Erledigung von verbindlichen Arbeiten und Hausaufgaben, Teilnahme an verbindlichen Veranstaltungen der Schule, an wissenschaftlichen Testverfahren, Maßnahmen der Schulgesundheitspflege, schulärztlichen und schulpsychologischen Untersuchungen</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.4 Elternpflichten/Aufgaben

	<p>sowie Feststellungsverfahren von sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 41 BbgSchulG), zur Übermittlung von Angaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 65 BbgSchulG), Entrichtung von Gebühren bzw. Entgelten für bestimmte Leistungen wie z. B. die Unterkunft und Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat (§ 114 BbgSchulG). Die Eltern haben in ihrem Verantwortungsbereich die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen (§ 44 BbgSchulG).</p>
HB	<p>§ 60 Bremisches Schulgesetz: Pflicht der Erziehungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none">• zur Zusammenarbeit mit den Lehrkräften• sich über grundsätzliche und aktuelle Schulfragen informieren zu lassen• bei der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken• die für Erfüllung der Aufgaben der Schule und der Schulbehörde erforderlichen Angaben zu machen
HH	<p>Die Eltern sind verpflichtet ihr Kind bei der zuständigen Schule an- und abzumelden und haben für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes Sorge zu tragen. (HmbSG §§ 37 - 41, Abs.1) Kommen sie dieser Schulpflicht nicht nach werden die Kinder notfalls zwangsweise der Schule zugeführt.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet an zusätzlichem Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache teilzunehmen. Dieses trifft auch auf Kinder zu, die zu Beginn der Schulpflicht nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen und daher verpflichtet werden zum Besuch der Vorschulklasse und an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen.</p> <p>Schule und Eltern informieren sich wechselseitig über besondere Vorkommen ihres Kindes betreffend. Eine Fehlzeit durch Krankheit muss vor Unterrichtsbeginn der Schule mitgeteilt werden.</p> <p>Im Rahmen der selbstverantworteten Schule treffen die Schulen schulinterne Vereinbarungen über weitere Aufgaben und Pflichten von Eltern.</p>
HE	<p>Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind neben diesen auch die Eltern dafür verantwortlich, dass diese ihre Pflichten nach § 69 Abs. 4 HSchG erfüllen, insbesondere regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen sowie an den gewählten Ganztagsangeboten teilnehmen, die erforderlichen Arbeiten anfertigen und die Hausaufgaben erledigen.</p> <p>Die Eltern sind ferner verpflichtet, Angaben zu personenbezogenen Daten in den Grenzen des § 83 HSchG zu machen und Angaben für schulärztliche oder schulpsychologische Untersuchungen sowie sonderpädagogische Überprüfungen nach § 71 HSchG zu machen.</p>
MV	<p>Gemäß § 49 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern:</p> <p>Die Erziehungsberechtigten arbeiten mit der Schule vertrauensvoll zum Wohle des Kindes und seiner Erziehung zusammen und nehmen individuelle Informationsangebote, Elternsprechtage oder Elternversammlungen sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote wahr. Sie haben die Voraussetzungen zu schaffen, damit die schulische Förderung ihrer Kinder gelingen kann. Insbesondere gewährleisten sie, dass ihre Kinder Angebote der Schule zur Unterstützung und Förderung umfassend wahrnehmen können und sie sich in ihrem Sozialverhalten dahingehend entwickeln, dass sie zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt werden und ihre schulischen Pflichten erfüllen. Die Erziehungsberechtigten unterrichten die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sind zu Folgendem verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">• An- und Abmeldung zur Schule,• zweckentsprechende Ausstattung,• Einhaltung der Schulpflicht,

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.4 Elternpflichten/Aufgaben

	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitspflege und • Gewährleistung der Teilnahme an Untersuchungen.
NI	<p>Gemäß § 71 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 NSchG regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten. Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten von Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.</p> <p>Gemäß § 64 Abs. 3 NSchG sind Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen.</p>
NW	<ul style="list-style-type: none"> • An- und Abmeldepflicht einer Schülerin oder eines Schülers durch die Eltern bei der Schule (§ 41 Absatz 1 SchulG); • Mitwirkung der Eltern an der Gestaltung des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrages, aktive Beteiligung am Schulleben und in Mitwirkungsgremien (§ 42 Absatz 4 und § 44 Absatz 5 SchulG); • Eltern sind für die Erfüllung der Schulpflicht und die weiteren Pflichten verantwortlich (§ 42 Absatz 4 Satz 2 SchulG), die sich aus dem Schulverhältnis ergeben
RP	<ul style="list-style-type: none"> • Der gemeinsame Erziehungs- und Bildungsauftrag (§ 2 Abs. 3 SchulG) verpflichtet zu vertrauensvollem und partnerschaftlichem Zusammenwirken mit der Schule. • Unterrichtungspflicht (§ 2 Abs. 3 und 6 SchulG): Die Eltern sind verpflichtet, die Schule in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen, insbesondere über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen, zu unterrichten. • Unterstützung der Schule (§ 2 Abs. 3 SchulG): Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen die Eltern die Schule; sie können schulische Vorhaben fördern und Aufgaben übernehmen. • Mitwirkungspflicht (§§ 64 a und 65 SchulG): Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zum Schulbesuch anzumelden und deren Teilnahme am Unterricht und ggf. an Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung sicherzustellen.
SL	<p>Neben den Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten der Erziehungsberechtigten, die sich aus den Regelungen des SchuMG ergeben, haben die Erziehungsberechtigten Pflichten und Aufgaben zu erfüllen, um den staatlichen Erziehungsauftrag im Rahmen der elterlichen Erziehung zu unterstützen. So sind die Erziehungsberechtigten insbesondere verpflichtet, die Einhaltung der Schulpflicht der Kinder durch regelmäßigen Besuch der Schule zu gewährleisten. Überdies muss die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler als Arbeitsgrundlage gewährleistet sein. Des Weiteren ist es erforderlich, der Schule notwendige Informationen mitzuteilen, die zur Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags unerlässlich sind.</p>
SN	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 27 SächsSchulG melden Eltern ihr schulpflichtiges Kind in der Grundschule an. • Gemäß § 31 Abs. 1 SächsSchulG tragen Eltern für ihre Kinder die Verantwortung zur Erfüllung der Schulpflicht. • Gemäß § 34 SächsSchulG melden Eltern ihr Kind mit der Bildungsempfehlung an einer Oberschule oder einem Gymnasium an. • Gemäß § 35a SächsSchulG kann zur individuellen Förderung zwischen dem Schüler, den Eltern und der Schule eine Bildungsvereinbarung geschlossen werden. • Gemäß § 45ff SächsSchulG haben Eltern das Recht und die Aufgabe, an der schulischen Erziehung und Bildung mitzuwirken.
ST	<p>Die Eltern unterstützen das Erreichen der gemeinsamen Erziehungsziele im täglichen</p>

1. Kooperationsstrukturen zwischen Elternhaus und Schule

1.4 Elternpflichten/Aufgaben

	<p>Miteinander der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Arbeit (z. B. Werte und Normen für ein Zusammenleben, das getragen ist von gegenseitiger Wertschätzung, von einem verständnisvollen Miteinander oder von Respekt vor dem Anderen, von Toleranz und Hilfsbereitschaft, von der Bereitschaft Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen).</p> <ul style="list-style-type: none">• Pflicht zur Mitwirkung an der schulischen Erziehung und Bildung; § 43, Abs. 1 SchulG LSA (Einrichtung von individuellen außerunterrichtlichen Förderangeboten, z.B. von Lernzirkeln und Lernnachmittagen, von Arbeitsgemeinschaften, Beteiligung an Klassen- und Schulfesten, an Wandertagen und Schulfahrten, Mitarbeit im Schulförderverein)• Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen und ihre Pflichten als Schülerinnen und Schüler erfüllen; § 43, Abs. 1
SH	<p>Die Eltern unterstützen in ihrem Bereich die pädagogischen Maßnahmen der Schule (§ 11 Abs. 4 S. 1 SchulG). Sie haben unter anderem dafür zu sorgen, dass sich ihr Kind in seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass es zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt. Zudem sind sie insbesondere dazu verpflichtet, ihr Kind für die Teilnahme an Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten und die von der Schule verlangten Lernmittel zu beschaffen (§ 26 Abs. 1 SchulG).</p>
TH	<ul style="list-style-type: none">• Beteiligung an den Kosten für die Hortbetreuung und für die Unterbringung im Internat (ThürSchulG, Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung)• Anmeldung zum Schulbesuch und Überwachung der Schulpflicht (§ 23 ThürSchulG) bzw. des Schulbesuchs (§ 4 Abs. 1 ThürSchulO)• Anzeigepflicht, wenn der Schüler / die Schülerin an der Teilnahme am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung verhindert ist (§ 5 ThürSchulO)• Mitwirkung im Rahmen der Schulgesundheitspflege (§ 55 Abs. 2 Satz 2 ThürSchulG)• Angabe der personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der den Schulen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind (§ 57 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG) und Anzeige der Veränderungen dieser Daten (§ 136 Abs. 2 ThürSchulO)• Auskunftspflicht im Rahmen der Verarbeitung von schulbezogenen Daten zu statistischen Zwecken (§ 58 Abs. 2 ThürSchulG)• „Die Eltern sind verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.“ (§ 20 ThürSchulO)

2. Eltern, Kinder und Schule im Gespräch

2.1 Information und Beratung

2. Eltern, Kinder und Schule im Gespräch

2.1 Information und Beratung

BW	<p>Die Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten über die für die Schülerinnen und Schüler geeigneten Bildungsgänge (Schullaufbahnberatung) sowie die Beratung bei Schulschwierigkeiten in Einzelfällen ist Aufgabe der Bildungsberatung. Sie werden durch überörtlich einzurichtende schulpyschologische Beratungsstellen und an den Schulen vornehmlich durch Beratungslehrkräfte erfüllt (§ 19 Schulgesetz für Baden-Württemberg). Daneben findet Beratung bezogen auf einzelne Stationen der Bildungswege der Schülerinnen und Schüler statt, zum Beispiel im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten.</p>
BY	<p>Vgl. § 12 BaySchO:</p> <ul style="list-style-type: none">• Recht der Erziehungsberechtigten auf eine angemessene Beratung in Elternsprechstunden und mindestens einen Elternsprechtag, an dem alle Lehrkräfte für ein Gespräch zur Verfügung stehen.• Terminierung der Elternsprechtage und Elternversammlungen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit; berufstätigen Erziehungsberechtigten soll der Besuch möglich sein. <p>Im Rahmen ihres schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft können die Schulen jeweils auch individuelle bzw. flexible Modelle des Informationsaustauschs zwischen Schule und Elternhaus etablieren und dabei von Regelungen der Schulordnung abweichen.</p> <p>Vgl. § 6 der Schulordnung für die Grundschule - GrSO: Eingehende Beratung der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Übertrittsphase in den Jgst. 3 und 4 sowie umfassende Information über die Angebote des schulischen Bildungssystems und dessen An- und Abschlussmöglichkeiten</p> <p>Vgl. hierzu auch Punkt 3.1: Angebote der Staatlichen Schulberatung in Bayern</p>
BE	<p>Neben den innerhalb der Schule durch Lehrkräfte und pädagogisches Personal angebotenen Beratungsoptionen (s.o.) bestehen externe Beratungs- und Unterstützungssysteme: Eltern und ihre Kinder erhalten zu allen schulbezogenen Fragestellungen schulpyschologische Beratung und Unterstützung in den 13 Berliner SIBUZ https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/schulpyschologie/ In Fragen der Begabungsförderung ebenso wie bei Lernschwierigkeiten, Krisen, Notfällen, Gewaltvorfällen, stehen Eltern und Kindern speziell qualifizierte Schulpsychologen und Schulpsychologinnen zur Seite. https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/begabungsforderung/ https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/ https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/sonderpaedagogische-foerderung/</p> <p>Das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ unterstützt aktuell 250 Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages. Jugendsozialarbeit an Schulen bietet Kindern, Eltern, Lehrkräften Begleitung, Beratung und Unterstützung in konkreten Einzelfällen. Sie trägt zur Stabilisierung von Schülerinnen und Schülern sowie Familien in schwierigen Lebenssituationen bei und vermindert so Chancenungleichheiten aufgrund individueller Beeinträchtigungen oder sozialer Benachteiligungen.</p>
BB	<p>Informations-, Beratungs- und Beteiligungsrechte der Schülerinnen/Schüler und der Eltern bestehen zu allen grundsätzlichen Schulangelegenheiten, insbesondere zu Aufbau und Gliederung der Schule, zu Bildungsgängen, den Übergängen zwischen</p>

2. Eltern, Kinder und Schule im Gespräch

2.1 Information und Beratung

	<p>den Bildungsgängen und Schulstufen, den Abschlüssen und Berechtigungen, den Grundlagen der Gestaltung des Unterrichts, zu Grundzügen der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele und der Leistungsbewertung, zur Kurseinstufung und der Versetzung, den Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und in überschulischen Gremien sowie zu wesentlichen Ergebnissen der schulischen Evaluation, von Prüfungen, Vergleichsarbeiten und Testvorhaben. Weiterhin bezogen auf das eigene Kind zur Lernentwicklung, Leistungsstand/-bewertung, zum Arbeits- und Sozialverhalten, Versetzung, Kurseinstufung sowie zu Maßnahmen bei Entwicklungsauffälligkeiten oder Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Eltern haben das Recht, nach vorheriger Anmeldung den Unterricht zu besuchen. Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung haben das Recht, kostenfrei mit der Schule in Deutscher Gebärdensprache oder mit anderen geeigneten Hilfen zu kommunizieren.</p> <p>Auskünfte über persönliche schulische Angelegenheiten, insbesondere zum Leistungsstand, darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die/der volljährige Schülerin/Schüler eingewilligt hat. Über wichtige persönliche schulische Angelegenheiten soll die Schule die Eltern volljähriger Schüler/innen ggf. auch gegen den Willen der/des Schülerin/Schülers informieren. (z.B. Androhung oder Verhängung einer Ordnungsmaßnahme, lang anhaltende unentschuldigte Fehlzeiten, die Nichtversetzung oder Nichtzulassung zu einer Jahrgangsstufe, das Nichtbestehen einer schulischen Prüfung, die Beendigung des Schulverhältnisses (§ 46 BbgSchulG). Für die Aufnahme in eine weiterführende allgemeinbildende Schule sind neben dem Wunsch der Eltern die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen (Eignung) der Schülerin/des Schülers maßgebend. Dazu erstellt die Grundschule in der Jahrgangsstufe 6 ein Gutachten, das Angaben über Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen des Kindes sowie eine Empfehlung für einen Bildungsgang in der Sek I enthält. Die Eltern sind durch die Lehrkräfte über das Auswahlverfahren bei Übernachtfrage, die Abschlüsse und Berechtigungen der Bildungsgänge der Sek I und die sich daraus jeweils ergebenden Möglichkeiten der Fortsetzung der Ausbildung in der Sek II sowie über die jeweiligen Bildungsziele des gewählten Bildungsgangs zu beraten (§ 52 u. § 53 BbgSchulG). Außerdem haben Eltern auch einen Anspruch auf schulpsychologische Beratung, die insbesondere die präventive und die auf akute Probleme bezogene Beratung von Schülerinnen/Schülern, Lehrkräften, Eltern und Schulen umfasst (§ 133 BbgSchulG).</p>
HB	<p>Die Eltern sind gemäß Schulgesetz zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet. Grundsätzlich gestaltet sich diese Zusammenarbeit nicht immer einfach. Hier erarbeiten die Schulen Arbeitsprozesse, um gemeinsam mit den Eltern die Schullaufbahn der Kinder zu begleiten. Das ZuP (Zentrum für unter-stützende Pädagogik) der Schule koordiniert mit den Fach-, Klassenlehrerinnen/Klassenlehrern, Jahrgangseleitungen, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und den außerschulischen Unterstützungssystemen die Beratungen der Familien. Neben den regulären Elternsprechtagen gibt es eine Vielzahl von individuellen Beratungsangeboten für die Kinder und ihrer Eltern.</p> <p>Daneben wird versucht, die Eltern aktiv in den schulischen Kontext einzubinden, um gemeinsam im Interesse der Kinder wirken zu können.</p>
HH	<p>Die Schule ist verpflichtet die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern regelmäßig über die individuellen Lernfortschritte und den Leistungsstand zu informieren. Dieses erfolgt mindestens durch ein jährliches Lernentwicklungsgespräch, an dem der Schüler/die Schülerin, seine/ihre Eltern und eine Lehrkraft teilnehmen.</p> <p>Lehrkräfte müssen für Eltern erreichbar sein. Hierzu treffen die Schulen eigene Regeln. Darüber hinaus gibt es an den meisten Schulen eine Beratungslehrkraft, die auch für die Beratung von Eltern zur Verfügung steht.</p> <p>Auf Ebene der Klassen oder Jahrgangsstufen finden mindestens zweimal im Schuljahr Elternabende statt. Die Eltern und die Lehrkräfte besprechen wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung. In Abstimmung mit der Klassenelternvertretung lädt die</p>

2. Eltern, Kinder und Schule im Gespräch

2.1 Information und Beratung

	<p>Lehrkraft zu dem Elternabend ein. Die Leitung übernimmt die Klassenelternvertretung nach Absprache gemeinsam mit der Klassenleitung. Elternabende können auch ohne die Klassenleitung stattfinden.</p>
HE	<p>§ 72 HSchG – Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler</p> <p>(1) Die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Dazu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,3. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,4. Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele sowie der Leistungsbewertung einschließlich Versetzung und Kurseinstufung. <p>(2) Die Information und Beratung der Eltern erfolgen in der Regel in den Elternversammlungen, bei den Schülerinnen und Schülern in der Regel im Rahmen des Unterrichts. Mit Zustimmung der Lehrerin oder des Lehrers und mit Einverständnis der Schulleiterin oder des Schulleiters können die Eltern in der Grundstufe (Primarstufe) und in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) den Unterricht ihrer Kinder besuchen.</p> <p>(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer sollen die Eltern und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang informieren und beraten über</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers, insbesondere bei Lern- und Verhaltensstörungen,2. die Leistungsbewertung einschließlich der Versetzungen und Kurseinstufungen sowie3. die Wahl der Bildungsgänge. <p>(4) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres über wesentliche das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte, insbesondere über Versetzungsgefährdungen und Nichtversetzungen, über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 8 und gegebenenfalls deren Androhung sowie über Maßnahmen nach § 82a zu informieren, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern von der Schule informiert. Die Schülerinnen und Schüler sind auf diese Regelung hinzuweisen.</p> <p>(5) Jugendliche, die Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Akten der Schule, Schulaufsichtsbehörden und des schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie gespeichert sind, einzusehen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass die Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen über die zu ihrer Person gespeicherten Daten Auskunft zu erteilen.</p> <p>(6) Diese Vorschrift gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.</p> <p>Auf der Homepage des HKM, insbesondere unter dem Pfad „Bürgerbüro“ sind Informationen für Eltern, Schülerinnen und Schüler hinterlegt und Kontaktdaten zu Ansprechpersonen im Ministerium und in den Schulämtern aufgeführt. Auf der Seite findet sich auch der Erklärfilm zum hessischen Schulsystem, der insbesondere zugewanderte und geflüchtete Kinder und Jugendliche im</p>

2. Eltern, Kinder und Schule im Gespräch

2.1 Information und Beratung

	schulpflichtigen Alter bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigte informieren soll.
MV	<ul style="list-style-type: none">• <u>Erfolgt gemäß Schulgesetz:</u> u. a. Sexualerziehung, Religionsunterricht, Schularten und Wahl der weiterführenden Bildungsgänge, Sonderpädagogische Förderung, Schulpflicht, Dauer des Schulbesuchs, Verpflichtung zu besonderen Untersuchungen, Sozialpädagogische Beratung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an den Schulen, Elternmitwirkung• <u>Zu ausgewählten Themen:</u> u. a. Ganztagsangebote, Schulwanderungen und Schulfahrten, Wahlpflichtunterricht, Leistungsbewertung, Arbeits- und Sozialverhalten, Schulabschlüsse, Berufs- und Studienorientierung, Schulwechsel, Schülerzeitung, Schulhomepage, Intranet, außerschulische Kooperationen, Gesundheit, Ernährung, Pubertät• <u>Formen:</u> Klassen- und Schulelternversammlungen, Elternsprechtage, Tage der offenen Tür, individuelle Elterngespräche, Elterncafé, Informationsbriefe, Elterntelefon, Sitzungen der Elternvertretungen, Schulkonferenz• <u>Weitere Beratungsmöglichkeiten:</u><ul style="list-style-type: none">• Zentraler Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie der Staatlichen Schulämter, Link: https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/schularten/grundschule/diagnostischer-dienst/• Servicestellen Inklusion der Staatlichen Schulämter, Link: https://www.bildung-mv.de/artikel/servicestelle-inklusion/
NI	<p><u>Allgemeine Grundlagen:</u></p> <p>Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Neben § 55 NSchG (Dialog Schule und Elternhaus), der Schulverfassung (insbesondere §§ 34, 35, 36, 38a, 38b und 39 NSchG Mitarbeit der Erziehungsberechtigten in den schulischen Gremien) sowie den §§ 88 bis 100 NSchG (Elternvertretung) beschreiben die Grundsatzverträge der Schulformen alters- und schulformspezifische Formen der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus.</p> <p>Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.</p> <p>Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen; letztere können auch in Form von Hausbesuchen erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten. Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.</p> <p><u>Schulformspezifische Grundlagen:</u></p> <p><u>Grundschule:</u></p> <p>Zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bietet die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten neben Sprechstunden und Elternsprechtagen zusätzliche Sprechnachmittage, Hausbesuche, Elternabende, Elterninformationsbriefe, Gelegenheiten zur Hospitation der Erziehungsberechtigten im Unterricht sowie Teilnahme und Mitarbeit der Erziehungsberechtigten an besonderen Veranstaltungen der Schule an. Erziehungsberechtigte können die Lehrkräfte in einzelnen Phasen des Unterrichts unterstützen. Sie können Neigungsgruppen betreuen sowie der Lehrkraft bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen, Feiern und von Gemeinschaftsvorhaben wie z.B. Landheimaufenthalten, Wanderungen, Ausflügen und Besichtigungen helfen. Die Aufsichtspflicht ist durch die Bestimmungen des § 62</p>

2. Eltern, Kinder und Schule im Gespräch

2.1 Information und Beratung

NSchG geregelt.

Hauptschule/Realschule/Oberschule:

Für die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern einzelner Schuljahrgänge finden unterschiedliche Informationsveranstaltungen statt: Im 5. Schuljahrgang dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der Schule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie über das Schulleben. Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Fremdsprachenangebote und Schwerpunktbildung im Wahlpflichtunterricht sowie über die möglichen weiteren schulischen Bildungswege und den Übergang in eine betriebliche Ausbildung zu informieren.

Im 8. Schuljahrgang werden die Organisation der Schwerpunkte (RS/ObS: Profile), der Übergang in eine berufliche Ausbildung und die damit zu erwerbenden Berechtigungen, mögliche Schullaufbahnen im berufsbildenden und allgemein bildenden Schulwesen mit den jeweils zu erreichenden Abschlüssen sowie Informationen über die Durchlässigkeit des Bildungswesens thematisiert.

Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreterinnen und Vertreter von berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II und der Berufsberatung eingeladen. An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

Einzelberatungen erstrecken sich u.a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die dazu zu erwägenden Maßnahmen. Für die Einzelberatung ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.

Gymnasium:

Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgänge sind in den Gymnasien besondere Informationsveranstaltungen anzubieten:

Im 5. Schuljahrgang dienen sie der Information über Aufgaben, Ziele und Organisation des Sekundarbereichs I der Schulen, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie über das Schulleben. Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Fremdsprachenangebote der zweiten Fremdsprache, ggf. über bilingualen Unterricht und Unterricht mit besonderem Schwerpunkt Musik zu informieren.

Im 7. Schuljahrgang werden insbesondere der Unterricht mit besonderem Schwerpunkt, der Wahlpflichtbereich sowie die dritte Fremdsprache thematisiert.

Im 10. Schuljahrgang werden in den Informationsveranstaltungen die Bedeutung der Abschlüsse des Sekundarbereichs I für die verschiedenen Schul- und Berufslaufbahnen sowie Struktur und Aufbau der gymnasialen Oberstufe und ggf. des Beruflichen Gymnasiums näher erläutert.

In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (11. Schuljahrgang) informiert die Schule die Erziehungsberechtigten nochmals über die gymnasiale Oberstufe und über ggf. andere Bildungswege. Sie informiert und berät insbesondere bei der Wahl der Schwerpunkte und Fächer, die bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern der Einwilligung der Erziehungsberechtigten bedarf.

An allen Veranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, soweit nicht für sie eigene Veranstaltungen angeboten werden.

Im 10. Schuljahrgang und im Verlauf der gymnasialen Oberstufe finden Informationsveranstaltungen, Beratungsgespräche und Berufserkundungen insbesondere für die Schülerinnen und Schüler statt, die aber auch zum Teil von den Erziehungsberechtigten besucht werden können.

Die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule endet nicht zwangsläufig mit der Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler: Wenn die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nicht widerspricht, werden die Erziehungsberechtigten auch weiterhin über den schulischen Werdegang ihrer Kinder informiert, z.B. über die Nichtzulassung zur Abiturprüfung oder das Nichtbestehen der Abiturprüfung.

2. Eltern, Kinder und Schule im Gespräch

2.1 Information und Beratung

	<p><u>Gesamtschule:</u> Die Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten hat an der Gesamtschule einen hohen Stellenwert. Diese ist in den Grundsatzverordnungen der IGS „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule“ v. 1.8.2014 und der KGS „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule“ v. 3.8.2015 in mehrfacher Hinsicht geregelt. Dort werden in Nr. 6.1 die Leistungsbewertung und der individuelle Lernfortschritt der Schülerin und des Schülers umfassend berücksichtigt. „Die Beobachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lernergebnisse und schließlich die Leistungsbewertung haben für sie oder ihn die pädagogische Funktion der Bestätigung und Lernkorrektur, der Hilfe zur Selbsteinschätzung, der Lernhilfe und Ermutigung.“ Die Erziehungsberechtigten werden über die Leistungsbewertung, die Lernentwicklung und ggf. über besondere Lernschwierigkeiten informiert. In der Regel werden an Integrierten Gesamtschulen in den Schuljahrgängen 5-8 Lernentwicklungsberichte an Stelle von Notenzeugnissen erteilt (6.10). Diese Möglichkeit besteht auch an der KGS in schulzweigübergreifenden Lerngruppen (Nr. 6.7). Den Lernentwicklungsberichten können Schülerberichte beigefügt werden, die der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers, der Rückmeldung für die Lehrkräfte und dem gemeinsamen Gespräch über das weitere Lernen mit den Erziehungsberechtigten dienen. An vielen Gesamtschulen sind sog. Schüler-Eltern-Lehrergespräche etabliert, die anlässlich der halbjährlichen Ausgabe der Lernentwicklungsberichte geführt werden. In den Grundsatzverordnungen ist der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten ein wichtiger Stellenwert eingeräumt (Nr. 8). Diese bezieht sich neben der Information über schulische Angelegenheiten und Bildungs- und Berufsberatung auch auf die Verpflichtung der Lehrkräfte, die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes, über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten zu unterrichten und ggf. bei Lernschwierigkeiten bzw. Bildungsstörungen zu beraten. Die wechselseitige Information zwischen Lehrkräften und Elternhaus ist dabei dialogisch angelegt in Hinblick auf die Förderung der Kinder, aber auch bei Konflikten und Störungen im Bildungsprozess (Nr. 8.2).</p> <p><u>Berufsbildende Schulen:</u> An berufsbildenden Schulen spielt die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten vor allem im Bereich der Vollzeitschulformen der Eingangsstufe eine Rolle, da die meisten Schülerinnen und Schüler im berufsbildenden Schulwesen bereits volljährig sind. Die Informationspflicht der berufsbildenden Schule und dementsprechend das Informationsrecht der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten stellt sich im berufsbildenden Bereich wie folgt dar: Typische Informations- und Beratungssituationen an berufsbildenden Schulen ergeben sich vor allem im Zusammenhang mit der Anmeldung bzw. Aufnahme an eine berufsbildende Schule, wenn die minderjährigen Schülerinnen und Schüler von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Weiterhin ist die Schule nach § 55 Abs. 2 NSchG dazu aufgefordert den „Dialog“ mit den Erziehungsberechtigten bezüglich „der schulischen Entwicklung als auch des Leistungsstandes des Kindes zu führen, um entwicklungsspezifische Problemstellungen frühzeitig zu erkennen und gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten zu bewältigen“. Dies ist eine Pflicht der Schule ebenso wie diejenige, die „Erziehungsberechtigten über die Bewertung von erbrachten Leistungen und andere wesentliche, ihre Kinder betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu unterrichten“ (§ 55 Abs. 3 NSchG), grundsätzlich gilt dies auch gegenüber den Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler, solange nicht Widerspruch durch den Schüler eingelegt wird. An berufsbildenden Schulen wird zu diesem Zweck in der Regel einmal im Schuljahr ein Elternsprechtag durchgeführt.</p>
NW	Eine gelingende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Eltern umfasst vielfältige Formen der Zusammenarbeit. Die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern sind in allen grundsätzlichen und

2. Eltern, Kinder und Schule im Gespräch

2.1 Information und Beratung

	<p>wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Hierzu gehören u.a. die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung, die Grundlagen der Planung und Gestaltung des Unterrichts, die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und Beurteilungen sowie Fragen der Erziehung, der Schullaufbahn und des weiteren Bildungswegs, (der Mitwirkung und der Evaluation). Hierbei arbeitet die Schule insbesondere mit dem schulppsychologischen Dienst und der Berufsberatung zusammen.</p> <p>Lehrerinnen und Lehrer beraten Eltern an Elternsprechtagen. Diese werden außerhalb der Unterrichtszeit abgehalten, sodass Eltern sie wahrnehmen können (§ 44 SchulG). Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sind mit beratender Stimme Mitglied der Klassenpflegschaft. Sie bringen sich aktiv in den Informations- und Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule und insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit ein. Weitere Lehrerinnen und Lehrer der Klasse nehmen auf Wunsch der Klassenpflegschaft zu Beratungs- und Informationszwecken teil (§ 73 SchulG).</p> <p>Darüber hinaus lädt der Schulträger gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden (§ 36 Abs1 SchulG). Ergeben sich in diesen Veranstaltungen Hinweise darauf, dass bei Kindern ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestehen könnte, so stehen den Eltern in den Schulämtern vor Ort die Schulaufsicht sowie Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren für eine Beratung zur Verfügung.</p>
RP	<ul style="list-style-type: none">• Elternabend: (= Klassenelternversammlung, siehe Nr. 1.3.2)• Elternsprechstunden sollen allen Eltern die Möglichkeit geben, wichtige Themen ohne Zeitdruck und in privater Atmosphäre zu besprechen (§ 7 Abs. 3 GSchO; § 8 Abs. 3 ÜSchO).• Elternsprechtage werden von Schulen ein bis zweimal pro Jahr angeboten. Diese sollen außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden. Der Termin wird im Einvernehmen mit dem SEB festgelegt (§ 7 Abs. 3 GSchO; § 8 Abs. 3 ÜSchO).• Das Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch ist besonders geeignet, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu fördern, da die Schulen mit Eltern und mit Schülerinnen und Schülern in einen regelmäßigen konstruktiven Dialog auf Augenhöhe eintreten. Das Gespräch zielt einerseits auf die Kenntnis der aktuellen Entwicklungs- und Lernsituation von Schülerinnen und Schülern ab, andererseits auf die Steigerung ihrer Eigenmotivation und Eigenverantwortung. Es ist an Grundschulen verpflichtend (§ 39 Abs. 3 und 4 GGSchO) und kann an weiterführenden Schulen den Elternsprechtag ersetzen (§ 8 Abs. 3 ÜSchO).• Schulpsychologische Beratungszentren: Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beraten Schülerinnen, Schüler und deren Eltern in Kooperation mit den Lehrkräften in besonderen schulischen Problemlagen (§ 21 Abs. 3 SchulG).
SL	<p>Eltern sind wichtige Akteure in allen schulischen Belangen, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none">• im Prozess der schulischen Berufs- und Studienorientierung,• bei der schulischen Suchtprävention,• bei der schulischen Sexualerziehung. <p>Für Eltern gibt es auf unterschiedlichen Ebenen Beratungsangebote. Hier sind insbesondere zu nennen:</p> <p>Gesamtlandeselternvertretung: Sie gibt für die Eltern Informationsbroschüren zur Thematik Schule – Elternhaus heraus und informiert auch mit einem eigenen Internetportal (www.elternvertretung-</p>

2. Eltern, Kinder und Schule im Gespräch

2.1 Information und Beratung

	<p>glevsaar.de) über aktuelle Aktivitäten im Bereich der Zusammenarbeit. Am Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM), der staatlichen Lehrerfortbildungseinrichtung, unterhält die Gesamtlandeselternvertretung eine Koordinierungsstelle für die Fortbildung von Eltern und Elternvertretungen. Ziel dieser Koordinierungsstelle ist es, Eltern im Rahmen ihrer Erziehungsaufgaben und Elternvertreterinnen und -vertreter bei der Schulmitbestimmung zu unterstützen, zu qualifizieren und zu beraten.</p> <p>Schulpsychologische Dienst: Er arbeitet eng mit Schule und Erziehungsberechtigten zusammen und hält für Erziehungsberechtigte verschiedene Beratungsangebote vor. Neben der Einschulungs- und Schullaufbahnberatung sind dies vor allem die Beratung in Konflikt- und Problemsituationen im Rahmen von Lern- und Leistungsstörungen, bei Störungen im Sozial- und Erziehungsbereich, sowie bei Persönlichkeits- und Entwicklungsstörungen.</p> <p>Beratungsstelle (Hoch)begabung: Sie berät Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen bezüglich der Möglichkeiten besonderer pädagogischer Förderung für begabte Kinder und Jugendliche. Sie bietet zudem an verschiedenen Schulstandorten besondere Förderangebote für Kinder und Jugendliche (Studenten, Querdenkertage, Fördergruppen, Akademien) an.</p> <p>Elternarbeit im Vorbereitungsdienst: Bereits im Vorbereitungsdienst der Lehramtsausbildung (Studienseminare) findet sich der Themenbereich in den Ausbildungsplänen (Modulen) der Allgemeinen Seminare. Hier werden grundlegende rechtliche, organisatorische, inhaltliche und beratungstheoretische Aspekte der Elternarbeit vermittelt. Diese werden dann je nach Ausbildungsschule und Gegebenheiten vor Ort praktisch aufgegriffen (insbesondere Elternbriefe, Elternabende, Elterngespräche).</p> <p>Informationen auf dem Bildungsserver: Der saarländischer Bildungsserver informiert ausführlich unter folgenden Links: 1. Häufige Fragen zur Inklusion im Bildungsbereich: https://www.saarland.de/137733.htm 2. Ansprechpartner*innen Inklusion https://www.saarland.de/SID-71393C13-B6FC35E6/118308.htm 3. Informationsangebote für Eltern https://www.saarland.de/SID-3E823C38-8F4E4032/129203.htm 4. Schulversuche und Pilotprojekte zur inklusiven Schulentwicklung https://www.saarland.de/SID-9431A35C-A6A15531/131581.htm</p>
SN	<p>Bildungsberatung gemäß § 17 Abs. 1 SächsSchulG gehört zu den schulischen Aufgaben: Jede Schule und jeder Lehrer haben die Aufgabe, die Eltern und die Schüler in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und sie bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend den Fähigkeiten und Neigungen des Einzelnen zu unterstützen. Bildungsberatung beinhaltet an allen allgemeinbildenden Schulen auch die Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensbesonderheiten sowie bei sonderpädagogischem Förderbedarf.</p> <p>An den allgemeinbildenden Schulen gestaltet sie sich als ein kontinuierlicher Prozess:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule wird in Sachsen als Verzahnung von Schulvorbereitungsjahr und Schuleingangsphase gestaltet. Diese liegen zeitlich parallel, damit Kindertageseinrichtung, Grundschule und Eltern im kooperativen Miteinander den Übergang für jedes Kind bestmöglich gestalten können.• An der Grundschule beginnt sie mit der Schuleingangsphase mit Zeit und Raum für ausführliche Beratungen zur Schulaufnahme für eine gute Vorbereitung von

2. Eltern, Kinder und Schule im Gespräch

2.1 Information und Beratung

	<p>Kindern und Eltern auf den Schulbeginn. Hinzu kommt die Beratung zur Schullaufbahnwahl.</p> <ul style="list-style-type: none">• An der Oberschule beginnt sie mit der Vorbereitung der Aufnahme an die Oberschule, umfasst die Klassenstufen mit orientierender Funktion, die Bildungsgänge bis zum Abschluss und bietet Entscheidungshilfen sowie Perspektiven für weiterführende Bildungswege, einschließlich des Übergangs in Ausbildung und Arbeit, an.• Bildungsberatung am Gymnasium beginnt vor dem Anmeldetermin für die Aufnahme an das Gymnasium und umfasst vor allem die Beratung von Schülern sowie Eltern über den Bildungsweg und Bildungsangebote am Gymnasium, zur Schullaufbahnwahl und über Studien- und Berufsorientierung.• Bildungsberatung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beginnt bereits vor Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und wird kontinuierlich in Abhängigkeit von der individuellen Entwicklung der Schüler an Förderschulen oder an anderen allgemeinbildenden Schulen fortgeführt. Ein Schwerpunkt bildet hier auch die Frage nach dem bestmöglichen Förderort.
ST	<p>Die Lehrkräfte informieren die Erziehungsberechtigten über die Grundsätze der schulischen Arbeit, über Inhalte des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung. Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihrer Kinder in der Schule, über ihr Lern- und Sozialverhalten ebenso zu informieren wie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten. Lehrkräfte erwarten für die schulische Arbeit relevante Informationen der Erziehungsberechtigten. Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechstunden, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen, gegebenenfalls Elternbesuche." (vgl. RdErl. des MK vom 19.06.2003)</p> <p>Schulen bieten thematische Elternveranstaltungen an, u. a. zu nachfolgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aspekte frühkindlicher Entwicklung der Kinder vor der Einschulung (gemeinsam Eltern, KITA, Schule)• Wie geht es weiter nach der Grundschule? (Welche Schulabschlüsse sind möglich und welche Wege gibt es?)• Welche Chancen bieten integrative Lernverbände für die Leistungsentwicklung von Schülerinnen und Schülern?• Wie unterstütze ich die Berufs- und Studienwahl meines Kindes?• Welche Erwartungen und Anforderungen werden von der Wirtschaft an die Schulabgänger gestellt?• Welche Möglichkeiten hat die Familie, das Lernen der Kinder zu unterstützen? – Lernmethoden, Lernstrategien, Unterstützung bei den Hausaufgaben (Eltern aller Schulformen)• Welche Möglichkeiten gibt es zur Sicherung von Schulerfolg und zur Vermeidung von Schulversagen?• Welche aktuellen Erkenntnisse gibt es zur Geschlechtererziehung? (Eltern aller Schulformen)• Welche Grundsätze sind für eine altersgerechte Erziehung zu beachten? (Eltern aller Schulformen)• Wie nähere ich mich als Eltern dem Thema „Sucht und Drogen“? (Eltern aller Schulformen)• Wie gestalte ich zeitgemäße Medienerziehung zu Hause? (Eltern aller Schulformen)• Welche Möglichkeiten bieten Elternvereinbarungen mit der Schule, um die Erziehungsverantwortung gemeinsam zu tragen (Eltern aller Schulformen)• Welche Möglichkeiten bietet Schulprogrammarbeit für die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule? (Eltern aller Schulformen)

2. Eltern, Kinder und Schule im Gespräch

2.1 Information und Beratung

	<ul style="list-style-type: none">• Wie gelingt gute Kommunikation zwischen Elternhaus und Schule?• Wie können gesunde Lebensweise und gesundheitsförderndes Schulklima als wichtige Voraussetzung für erfolgreiches Lernen noch besser genutzt werden?• Welchen Beitrag leisten Kompetenzentwicklung und Bildungsstandards für erfolgreiches Lernen?
SH	<p>Eltern sind berechtigt, sich unabhängig von den Zeugnissen über die schulische Entwicklung ihres Kindes unterrichten zu lassen (§ 11 Abs. 4 SchulG).</p> <p>Die Kommunikation zwischen Eltern, ihrem Kind und den Beteiligten der Schule wird schulspezifisch unterschiedlich gestaltet (z.B. durch Sprechstunden, Elternsprechtage mit oder ohne das Kind, Logbücher, Telefonate u.a.).</p> <p>Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können eine Beratung durch das zuständige Förderzentrum (§ 45 Abs. 1 SchulG) erhalten. Zusätzlich erfolgt die Information und die Erteilung notwendiger Auskünfte über die Elternbeiräte auf Klassen-, Schul-, Kreis- und Landesebene (§§ 71-74 SchulG).</p>
TH	<p>In regelmäßigen Gesprächen zur Lernentwicklung und in der Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an staatlichen Schulen in Thüringen sind die Möglichkeiten der Information und Beratung der Eltern dargestellt.</p> <p>Umfangreiche Ausführungen zur Information und Beratung der Eltern finden sich auch im</p> <p>Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre und</p> <p>Materialband zum Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre und</p> <p>Familienbrief zum Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre</p> <p>http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/bildungsplan/index.aspx</p>

2. Eltern, Kinder und Schule im Gespräch

2.2 Erziehungskonflikte gemeinsam lösen

2.2 Erziehungskonflikte gemeinsam lösen

BW	Bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten. Das Schulgesetz bleibt hierbei jedoch nicht stehen, sondern geht von dem Bild einer „Erziehungsgemeinschaft“ aus, welche durch eine gegenseitige Unterstützung bei der Erziehung und Bildung der Jugend geprägt ist (§ 55 Abs. 1). Dies setzt gegenseitige Kontakte voraus, die insbesondere im Rahmen von Eltern-Lehrergesprächen oder am Elternsprechtag zustande kommen.
BY	<p>Es gilt der Grundsatz einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten (vgl. Art. 76 BayEUG).</p> <p>Bayern setzt im Rahmen einer differenzierten Elternarbeit insbesondere auf präventive Maßnahmen, die der Entstehung von Erziehungskonflikten bereits frühzeitig vorbeugen bzw. die Zahl der Konflikte minimieren sollen, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Initiative zur werteorientierten Persönlichkeitserziehung „Werte machen stark“• thematische Elternabende (z. B. Thema „Pubertät“, „Digitale Medien“) mit Experten von außen,• gemeinsame Erarbeitung normativer Grundlagen vor Ort: z. B. Wertevereinbarung, schulisches Leitbild, Hausordnung, Klassencharta <p>An vielen Schulen in Bayern gibt es einen Ansprechpartner, der für die Kooperation Elternhaus – Schule zuständig ist und bei Bedarf Kontakte zu außerschulischen Stellen (z. B. Erziehungshilfe, Beratungsdienste) herstellt.</p> <p>An den Schulen stehen zahlreiche kostenfreie Beratungsangebote für Eltern (und Schüler) zur Verfügung (vgl. auch Punkt 3.1).</p>
BE	<p>Die Jugendsozialarbeit an Schulen unterstützt die Eltern in ihrer (Erziehungs-) Kompetenz durch ein vielfältiges Beratungsangebot. Sie bietet u. a.</p> <ul style="list-style-type: none">• Beratung und Unterstützung von Kindern und ihren Eltern bei persönlichen Krisen und Problemlagen;• Beratung von Eltern zum Sozialverhalten der Kinder und Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten;• Elternberatungen ggf. mit Dolmetscherdiensten zu Themen wie Erziehung, Tagesstruktur, Alltagsplanung, Schuldistanz;• Thematische Elterncafés, Elternseminare oder Elternabende (z. B. Lernbegleitung, Übergänge Kita-Schule-Beruf, Cybermobbing);• Hausbesuche bei Fällen von Schuldistanz, Gewalt oder Mobbing gemeinsam mit Lehrkräften;• Beratung von Kindern psychisch erkrankter Eltern;• Vermittlung von Eltern an weiterführende Angebote wie Beratungsstellen oder in Elterntrainings. <p>Die Elternberatungs- und Elternbildungsangebote der Jugendsozialarbeit fördern gleichzeitig die Teilnahme der Eltern am Schulleben. https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendsozialarbeit/artikel.340995.php</p> <p>Bei Konflikte in der Familie oder auch zwischen Familie und Schule, die Auswirkungen auf den Schulerfolg und das Wohlbefinden der Kinder haben, vermitteln, beraten und unterstützen Schulpsychologen und Schulpsychologinnen in den 13 Berliner SIBUZ https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/schulpsychologie/ die Betroffenen (vgl. 2.1). https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/praevention-in-der-schule/schulverweigerung/</p>

2. Eltern, Kinder und Schule im Gespräch

2.2 Erziehungskonflikte gemeinsam lösen

BB	Die Achtung des Rechts und der Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder (§ 4 BbgSchulG) erfordert auch eine enge Zusammenarbeit zur erfolgreichen Lösung von Erziehungskonflikten. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen beziehen sich angemessen und unmittelbar auf das Fehlverhalten einer Schülerin/eines Schülers und haben die Sicherung des gesetzlichen Auftrages der Schule und den Schutz von Personen und Sachen zum Ziel, wobei die Schule notwendigerweise klar das Heft des Handelns hält.
HB	Die Eltern sind gemäß Schulgesetz zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet. Grundsätzlich gestaltet sich diese Zusammenarbeit nicht immer einfach.
HH	<p>Viele Schulen haben ein eigenes Konfliktmanagement aufgebaut: zum Streitschlichter ausgebildete Schülerinnen und Schüler helfen einen Streit zwischen Schülerinnen und Schüler ohne Lehrkraft zu lösen. Im Klassenrat können klasseninterne Konflikte gelöst werden. Auf der schulischen Ebene können Beratungslehrkräfte zur Konfliktlösung hinzugezogen werden. In den Regionalen Beratungs- und Bildungszentren (ReBBZ) steht eine Schulsozialbetreuung zur Verfügung.</p> <p>Bei Verstößen gegen schulische Regeln können die Lehrkräfte Erziehungsmaßnahmen treffen. Bei fortgesetzten Konflikten einzelner Schülerinnen und Schülern, die nicht mehr durch eine Erziehungsmaßnahme geregelt werden können, kann die Klassenkonferenz eine Ordnungsmaßnahme ergreifen. Vor dem Erlass einer Ordnungsmaßnahme haben die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern ein Anhörungsrecht. Dabei können sie sich von einer zur Schule gehörenden Person ihres Vertrauens begleiten lassen. Die Klasseneltern- und die Schülervvertretung nehmen beratend an der Entscheidung einer Ordnungsmaßnahme teil, sofern der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern dieses wünschen. Wichtige Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert. HmbSG § 49</p> <p>Die Ombudsstelle für Schülervvertretungen ist eine Beschwerdestelle und Ansprechpartner bei Fragen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.</p>
HE	<p>Für eine schulpsychologische Beratung in Konfliktfällen können sich Schulen, Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler an die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen der Staatlichen Schulämter wenden.</p> <p>Mittels der im Rahmen des elan-Programms entstandenen Broschüre „Begegnung auf Augenhöhe – Schulbegleitende Gespräche zu dritt“ werden den Schulen und Eltern Möglichkeiten für eine zielführende, partizipative und konfliktfreie Gesprächskultur angeboten.</p> <p>Den Schülerinnen und Schülern stehen in den Schulen Vertrauenslehrkräfte zum Gespräch zur Verfügung.</p> <p>Am Tag der Zeugnisausgabe gibt es Beratungstelefone der Staatlichen Schulämter für Eltern und Schüler. Über eine zentrale Rufnummer stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Amtes bis 16.00 Uhr für schulfachliche, schulpsychologische und schulverwaltungsfachliche Fragen zur Verfügung.</p>
MV	<ul style="list-style-type: none">• <u>Gemäß der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen und der Möglichkeiten bestehender Institutionen:</u><ul style="list-style-type: none">○ Erziehungsmaßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen (erzieherisches Gespräch, gemeinsame Absprachen, mündlicher Tadel, Eintragung in das Klassenbuch, Ausschluss aus der laufenden Unterrichtsstunde, Nacharbeit unter Aufsicht, Wiedergutmachung angerichteten Schadens, vorübergehende Einziehung von Gegenständen) § 60 Schulgesetz M-V○ Ordnungsmaßnahmen unter Beachtung des Grundsatzes der

2. Eltern, Kinder und Schule im Gespräch

2.2 Erziehungskonflikte gemeinsam lösen

	<p>Verhältnismäßigkeit (schriftlicher Verweis, Überweisung in eine Parallelklasse o. ä., Ausschluss vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen, Überweisung in eine andere Schule, Verweisung von allen Schulen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht) § 60a Schulgesetz M-V</p> <ul style="list-style-type: none">○ Umsetzung des Handlungsleitfadens Schulabsentismus, Link: https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/Schulabsentismus_Handlungsleitfaden_mit_Anlagen_170607.pdf○ Zusammenarbeit mit dem Zentralen Fachdienst für Diagnostik und Schulpsychologie der Staatlichen Schulämter, mit der Inklusionsbeauftragten, dem Jugendamt, dem Sozialamt, gegebenenfalls mit niedergelassenen Psychologen, Ärzten, Therapeuten○ Einbeziehung der Polizei, von Beratungsstellen, Schulbegleitern● <u>Formen:</u> Einzelgespräche, Klassenkonferenz, Streitschlichter, Einsatz Schulsozialarbeiter, Fallberatung unter Beteiligung der Einzelfall flankierender Institutionen, transparente Förderplanarbeit, kontinuierliche systematische Beratung bis zu einer Endentscheidung, Anhörungsverfahren nach besonderen Vorkommnissen, Anzeigen (z. B. bei Gefährdung des Kindeswohls)
NI	<p>Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung, über Ziele, Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Die Lehrkräfte benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kind. Diese gegenseitigen Informationen sind hilfreich für die Förderung der Schülerinnen und Schüler; sie können dazu beitragen, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden. Berufsbildende Schulen verfügen in der Regel über ein Beratungsteam mit Fachleuten (Beratungslehrkraft, Schulsozialarbeit, Schulpastorin oder -pastor), die über eine psychologisch-pädagogische Ausbildung verfügen, um mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften gemeinsam Lösungen bei schulischen, beruflichen und privaten Problemen zu erarbeiten.</p>
NW	<p>Erziehung in den unterschiedlichen Lebensphasen eines Kindes oder Jugendlichen in der Schule ist eine komplexe Aufgabe, deren Ausrichtung durch z.T. unterschiedliche Vorstellungen und Werte geprägt sind. Grundlegende pädagogische Leitlinien zur Wertebildung und Konfliktlösung sowie zur Kooperation mit Eltern finden sich im Schulprogramm der Schulen, die jeweils von der Schulkonferenz beschlossen werden.</p> <p>Manche Erziehungskonflikte gestalten sich so umfassend, dass hier ein hohes Maß an professioneller Unterstützung erforderlich ist, ggf. die Überprüfung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung notwendig ist.</p> <p>Schulen sind oftmals eingebunden in regionale Netzwerke, in denen schulische und außerschulische Partnerinstitutionen miteinander kooperieren. In den vergangenen 15 Jahren wurde die Kooperation von Schule und Jugendhilfe systematisch ausgebaut. Auch die Zahl der Fachkräfte für die soziale Arbeit an Schule sowie der schulpsychologische Dienst wurden erheblich vergrößert.</p> <p>In Schulen, in denen die Schulkonferenz Bedarf für eine Ergänzung und Intensivierung der Beratungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer feststellt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Beratungslehrerinnen und -lehrer beauftragen (§ 33 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen – ADO). Voraussetzung für die Auswahl ist in der Regel eine nachgewiesene Beratungskompetenz. Beratungslehrerinnen und -lehrer arbeiten u. a. mit Lehrkräften zur Vorbeugung und Bewältigung von Lern- und Verhaltensproblemen</p>

2. Eltern, Kinder und Schule im Gespräch

2.2 Erziehungskonflikte gemeinsam lösen

	sowie darin begründeten Konflikten in der Schule.
RP	<p>Sowohl in der Vorbeugung als auch in der konstruktiven Konfliktbearbeitung tragen alle am System Schule Beteiligte – also Schülerinnen und Schüler, Eltern (sowohl individuell als auch kollektiv), Lehrkräfte sowie Schulleitung – in unterschiedlicher Form Verantwortung.</p> <p>Von grundlegender Bedeutung ist auch hier eine professionelle Kommunikation und Kooperation unter- und miteinander mit dem Bewusstsein der gemeinsamen Erziehungsverantwortung.</p> <p>Weitere Kooperationspartner aus z.B. Schulpsychologie (https://schulpsychologie.bildung-rp.de), Schulsozialarbeit und Jugendhilfe können bei Bedarf, sowohl von Schul- wie von Elternseite, unterstützend und beratend hinzugezogen werden.</p>
SL	<p>Schulen und Eltern können Erziehungskonflikte in Kooperation mit sozialpädagogischen Fachkräften in Schulen lösen. So sind z.B. Schoolworker und Schulsozialarbeiterinnen/ -arbeiter Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner für Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler bei schulischen, persönlichen und familiären Problemen.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Inklusion arbeiten Schulen und Eltern eng zusammen. Hierzu können entsprechende Informationen auf dem saarländischen Bildungsserver abgerufen werden.</p> <p>https://www.saarland.de/209371.htm https://www.saarland.de/landesjugendamt.htm</p>
SN	<ul style="list-style-type: none">• Erste Ansprechpartner sind der Fachlehrer, Klassenlehrer und Schulleiter. Elternvertreter können im Einzelfall hinzugezogen werden.• An jeder Schule ist gemäß VwV Beratungslehrer ein Beratungslehrer zu berufen https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1225-VwV-Beratungslehrer Er hat u.a. die Aufgabe der individuellen Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen und der Prävention und Ereignisbewältigung. Er unterstützt Schüler, Eltern und Pädagogen bei der Vermeidung, Milderung und Lösung von Problemen.• Schulpsychologische Beratung erfolgt schulartübergreifend durch Schulpsychologen mit Hilfe von Beratungslehrern gemäß § 17 Abs. 2 SächsSchulG und der VwV Schulpsychologische Beratung https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2331-VwV-Schulpsychologische-Beratung• Weitere Unterstützung erhalten Eltern im Rahmen der Schulsozialarbeit.
ST	<p>Für einen gemeinsamen Dialog werden Elternsprechtage, Lehrersprechstunden sowie Elternversammlungen vorgehalten. Auch Elternbesuche werden in vorheriger Abstimmung mit den Eltern durchgeführt. Lehrkräfte und Eltern können einander ihre Erwartungen, Ziele und Vorhaben vorstellen, erklären und diese gegebenenfalls auch präzisieren, überdenken oder korrigieren.</p> <p><u>Elternabend</u> Der Elternabend ist eine Versammlung aller Eltern der Schüler einer Klasse. Er ist eine klassengebundene Veranstaltung, in welcher individuelle Probleme der Klasse und die Arbeit in der Klasse besprochen werden können.</p> <p><u>Thematische Elternabend</u> Thematische Elternabende dienen der Erörterung oder Vertiefung von Themen, die die Elternschaft bewegen z.B. zur zeitgemäßen und sicheren Nutzung des Internets inklusive sozialer Netzwerke oder auch Aufklärung zu Suchtarten und Mobbinggefahren. Deshalb sollten bei Bedarf interessierte Eltern die Durchführung einer solchen Veranstaltung (auch über den Klassenverbund hinaus) vorschlagen.</p>

2. Eltern, Kinder und Schule im Gespräch

2.2 Erziehungskonflikte gemeinsam lösen

	<p>Dazu können externe Referenten (Honorar aus Landesmitteln) herangezogen werden, diese Mittel müssen von der Schulleiterin/vom Schulleiter gesondert beantragt werden.</p> <p><u>Der Elternsprechtag</u> Der Elternsprechtag wird in fast allen Schulen angeboten. Hier haben die Eltern die Möglichkeit, sich individuell über das Lern- und Sozialverhalten ihres Kindes mit den einzelnen Fachlehrern zu unterhalten, Probleme zu klären und gemeinsam nach Lösungswegen zu suchen. Es besteht auch die Möglichkeit, mit Fachlehrern über Förderpläne zu sprechen. Der Gesamtkonferenz kann vorgeschlagen werden zu beschließen, dass der Elternsprechtag nicht nur zur regulären Schulzeit erfolgen sollte, um auch berufstätigen Eltern die Möglichkeit der Beratung zu geben.</p> <p><u>Elternvereinbarungen zwischen Eltern, Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften</u> Die Vereinbarungen sind keine Verträge im Rechtssinne. Sie sind partnerschaftliche Absichtserklärungen mit einem hohen Maß an Verbindlichkeit. Ziel ist es, die gemeinsame Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu übernehmen. Die konkrete Gestaltung der Vereinbarungen erfolgt unter Berücksichtigung der schulspezifischen bzw. der klassenspezifischen Situation. Zentrales Anliegen ist die Verständigung über gemeinsame Ziele und über die gegenseitigen Erwartungen sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten bei deren Umsetzung, aber auch mögliche „Konsequenzen“ bei Nichteinhaltung. Eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarungen ist deren regelmäßige Überprüfung durch die Beteiligten. Neben der gemeinsam vereinbarten Geltungsdauer werden im Vereinbarungstext auch konkrete Aussagen über regelmäßige Evaluationszeitpunkte aufgenommen.</p> <p>Neben Vereinbarungen zwischen Gruppen können individuelle Absprachen getroffen werden, die konkrete Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung einer Schülerin oder eines Schülers zum Inhalt haben, z.B. konkrete Absprachen zur Teilnahme an Maßnahmen der Begabtenförderung, zum Erbringen einer besonderen Lernleistung sowie über individuelle Fördermaßnahmen durch Teilnahme an einer Lernpatenschaft oder durch Übernahme zusätzlicher Pflichten.</p>
SH	<p>Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sowie Lehrkräfte und Betreuungspersonal sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Bei der Lösung von Konflikten und bei unterschiedlichen Interessen sollen sie konstruktiv zusammenarbeiten (§ 4 Abs. 11 SchulG).</p> <p>Bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern ist die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen (§ 25 Abs. 1 SchulG). Dies bedeutet, dass bei größeren oder wiederholt auftretenden Konflikten möglichst auch die Eltern einbezogen werden, um verhaltensfördernde Maßnahmen zu treffen. Soweit pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden (§ 25 Abs. 2 SchulG). Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und im Falle der Minderjährigkeit ihre oder seine Eltern zu hören.</p> <p>Auch stehen an vielen Schulen Sozialpädagoginnen und -pädagogen und/oder Beratungslehrkräfte zur Verfügung, die Eltern bei der Konfliktbewältigung unterstützen und/oder an den schulpsychologischen Dienst oder geeignete Fachberatungsstellen verweisen können.</p>
TH	<p>Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen liegen in der Verantwortung der Schule und sollen die positive Entwicklung der Kinder gewährleisten (§ 51 ThürSchulG).</p> <p>„Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Pädagogen sollen in der Schule auf dem Wege einer Aussprache ausgeräumt werden“ (§ 21 ThürSchulO).</p>

2. Eltern, Kinder und Schule im Gespräch

2.2 Erziehungskonflikte gemeinsam lösen

	<p>Weitere Ausführung zu Möglichkeiten der Behebung von Erziehungskonflikten finden sich auch im Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre und Materialband zum Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre und Familienbrief zum Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre</p> <p>http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/bildungsplan/index.aspx</p>
--	---

3. Unterstützung der Eltern

3.1 Ansprechpartner

3. Unterstützung der Eltern

3.1 Ansprechpartner

BW	<p>Ansprechpartner innerhalb des Bildungssystems gibt es im Rahmen der unter Punkt 1 dargestellten schulgesetzlich verankerten Elternvertretungen auf verschiedenen Ebenen: Klassenpflegschaft, Elternbeirat, Gesamtelternbeirat, Landeselternbeirat. Eltern können sich darüber hinaus mit allen Anliegen an die Schulleitung wenden. Die Schulleitung ist verpflichtet, den Elternbeirat von sich aus über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, zu informieren und soll den Elternbeirat anhören, bevor sie Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind. Gegenüber der Schulverwaltung besitzen Gesamtelternbeiräte und überörtliche Arbeitskreise einen Informationsanspruch. Darüber hinaus werden Eltern durch Fortbildungen der Elternstiftung in ihren Ämtern als Elternvertreterinnen und Elternvertreter unterstützt und beispielsweise als Multiplikatoren geschult (s. 3.2)</p>
BY	<p>Den Schulen stehen „Ansprechpartner Kooperation Elternhaus – Schule“, kurz: KESCH, als Berater und Moderatoren von Schulentwicklungsprozessen zur Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zur Verfügung. Sie können auch von Eltern/Elternvertretern angefragt werden (z. B. für Beiträge im Rahmen von Elternabenden).</p> <p>Die Staatliche Schulberatung bietet in Bayern flächendeckend professionelle, vertrauliche und kostenfreie Beratung für Schülerinnen und Schüler, aber auch für Eltern an:</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Beratungslehrkräfte</u> an den Schulen (Schullaufbahnentscheidungen, schulrechtliche Fragen, Schulprobleme)• <u>Schulpsychologen</u> (zuständig für eine oder mehrere Schulen; div. Fragestellungen im Zusammenhang mit Schulproblemen) <p><u>Staatliche Schulberatungsstellen</u> (zentral in jedem Regierungsbezirk) bieten überregionale und schulartübergreifende Informationen und Beratung.</p>
BE	<p>Klassenlehrkräfte und pädagogisches Personal der Schule und die Schulleitung, sind die ersten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Eltern. Weiterhin stehen u.a. folgende Angebote zur Verfügung, um spezifische Auskünfte und passende Beratung bzw. Hinweise auf Unterstützungsangebote zu erhalten:</p> <p>infoPunkt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie https://www.berlin.de/sen/bjf/service/ihre-ansprechpartner/ http://www.berlin.de/sen/bjf/service/infopunkt/</p> <p>Schulaufsicht in den regionalen Außenstellen sowie Grundsatzreferenten in der Bildung, Jugend und Familie http://www.berlin.de/sen/bjf/ueber-uns/adressen/#schulaufsicht</p> <p>Schulpsychologie https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/schulpsychologie/</p> <p>SIBUZ https://www.berlin.de/sen/bjf/inklusion/#beratung</p> <p>Erziehungs- und Familienberatung https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/erziehungs-und-familienberatung/</p> <p>Leitstelle für Sektenfragen https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/leitstelle-fuer-sektenfragen/</p> <p>Qualitäts- und Beschwerdemanagement in der Bildung, Jugend und Familie http://www.berlin.de/sen/bjf/service/qualitaets-und-beschwerdemanagement/</p>

3. Unterstützung der Eltern

3.1 Ansprechpartner

BB	<p>Auf schulischer Ebene: Klassenlehrkräfte, Schulleitungen, in Fragen der Zuständigkeit der Schulträger die Gemeinde oder der Landkreis, in Fragen der Schulaufsicht die Staatlichen Schulämter. Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg ist grundsätzlich Ansprechpartnerin für Anliegen der Eltern, insbesondere aber die Gremiengeschäftsstelle, die u.a. zuständig ist für die Fragen der schulischen Mitwirkung der gewählten Landesräte der Eltern, Schüler/innen und Lehrkräfte und der Zusammenarbeit von Eltern und Schule. (E-Mail: gremiengeschaeftsstelle@mbjs.brandenburg.de). In Fragen der Qualifizierung und Weiterbildung von Eltern ist es das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM, E-Mail: poststelle@lisum.berlin-brandenburg.de). Landeselternrat Brandenburg: https://www.landesrat-der-eltern-brandenburg.de</p>
HB	-
HH	<p>Bei persönlichen Problemen und Konflikten eines Kindes sind die Klassenlehrkräfte die ersten Ansprechpartner für Eltern. Lässt sich keine Lösung erzielen wird die nächst höhere Ebene einbezogen – der schulische Beratungsdienst, die Abteilungsleitung, die Schulleitung.</p> <p>Außerhalb der Schulen können sich die Eltern an folgende Beratungsstellen wenden: das Schulinformationszentrum: Beratung von Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie deren Gremien, die Ombudsstelle inklusive Bildung, die Ombudsstelle Besondere Begabungen, die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren, das Suchtpräventionszentrum.</p>
HE	<p>Neben den Lehrkräften an den Schulen stehen den Eltern verschiedene Ansprechpartner an den Staatlichen Schulämtern, im Ministerium und in den Elternvertretungen zur Seite:</p> <p>Das Bürgerbüro des HKM steht Schülerinnen, Schülern und Eltern für schulische Fragen aller Art zur Verfügung. Zusätzlich ist in den ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn ein Elterntelefon eingerichtet, bei dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses Elternfragen beantworten und Anliegen entgegennehmen. Die Eltern können sich zudem an die Staatlichen Schulämter und an die Geschäftsstelle des Landeselternbeirates wenden.</p>
MV	<p>Die Klassenleiter, Fachlehrer, Koordinatoren, Schulleiter und Schulsozialarbeiter sind die ersten Ansprechpartner für die Eltern in der Schule. Darüber hinaus stehen den Eltern der Hort, die Elternräte und die Gremiengeschäftsstelle Landeselternrat/Landesschülerrat zur Verfügung.</p> <p>Für weitergehende Fragen sind unter anderem Ansprechpartner:</p> <ul style="list-style-type: none">• Untere Schulaufsicht (Staatliche Schulämter) mit Schulräten und Zentralem Fachdienst für Diagnostik und Schulpsychologie• Servicestellen Inklusion in den Staatlichen Schulämtern• Oberste Schulbehörde• Jugendhilfe, Beratungsstellen, Kliniken, Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung M-V, Kinderschutzbund
NI	<p>Die Lehrkräfte und die Schulleitung sind die ersten Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte. Darüber hinaus können sich Erziehungsberechtigte an den gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gremien wenden.</p>
NW	<p>Die Lehrkräfte, Beratungslehrer/innen und die sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendhilfe sind grundsätzlich Ansprechpartner für Eltern. Das gilt generell im Hinblick auf Bildung und Erziehung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen, in Fragen des Kinderschutzes sowie für die Gestaltung der Schule und des Schullebens insgesamt.</p> <p>Bei Fragen zu den Themenbereichen sonderpädagogische Förderung und Gemeinsames Lernen sind die Lehrkräfte sowie die Schulleitung einer Schule erste Ansprechpartner für Eltern. Für weitergehende Frage stehen die zuständige Schulaufsicht sowie deren Fachberaterinnen und Fachberater (z. B. Fachberaterinnen und Fachberater für Autismus-Spektrum-Störungen oder Unterstützte Kommunikation)</p>

3. Unterstützung der Eltern

3.1 Ansprechpartner

	zur Verfügung.
RP	<ul style="list-style-type: none">• Klassen- und Fachlehrkräfte• gewählte Elternvertretungen• Schulleitungen• Schulaufsicht• Schulpsychologische Beratungszentren• Schulsozialarbeit• Jugendämter• Schulträger• Kostenträger der Schülerbeförderung• Geschäftsstelle des Landeselternbeirats• Koordinationsstelle für Elternarbeit im Ministerium für Bildung
SL	<p>Beratungsstelle (Hoch)Begabung:</p> <p>Sandra Behrend s.behrend@bildung.saarland.de</p> <p>Ansprechpersonen für alle Fragen rund um Inklusion in Bildungseinrichtungen sind im saarländischen Ministerium für Bildung und Kultur:</p> <p>Anett Sastges-Schank Landesbeauftragte für Inklusion a.sastges-schank@bildung.saarland.de</p> <p>Bernd Weismüller b.weismueller@bildung.saarland.de</p> <p>Sabine Mannebach s.mannebach@bildung.saarland.de</p> <p>Ansprechpartnerinnen für Eltern sind am Landesinstitut für Pädagogik und Medien des Saarlandes:</p> <p>Dr. Birgit Spengler, Fachgebiet Bildungs- und Chancengleichheit, Bildungspartnerschaft mit Familien, Tel: 06897-7908218</p> <p>Anna Hassdenteufel, Fachgebiet Prävention, Bildungsprogramm für Eltern von der Gesamtlandeselternvertretung, Tel: 06897-790821</p>
SN	<ul style="list-style-type: none">• Direkte Ansprechpartner für Eltern sind grundsätzlich die Lehrkräfte und die Schulleiter der Schule sowie im Rahmen der Elternmitwirkung die gewählten Klassenelternsprecher und der Vorsitzende des Elternrats. Weiterhin gibt es:• An jeder Schule ist gemäß VwV Beratungslehrer ein Beratungslehrer zu berufen https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1225-VwV-Beratungslehrer Sie haben u.a. die Aufgabe der individuellen Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen und der Prävention und Ereignisbewältigung.• Schulpsychologische Beratung erfolgt schulartübergreifend durch Schulpsychologen mit Hilfe von Beratungslehrern gemäß § 17 Abs. 2 SächsSchulG und der VwV Schulpsychologische Beratung https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2331-VwV-Schulpsychologische-Beratung• Weitere Unterstützung erhalten Eltern im Rahmen der Schulsozialarbeit.
ST	<ul style="list-style-type: none">• Klassenleiterin/Klassenleiter, Tutorinnen/Tutoren• Schulleitung• Landesschulamt, Schulpsychologen

3. Unterstützung der Eltern

3.1 Ansprechpartner

	<ul style="list-style-type: none">• Schulträger• Elternvertreterin/Elternvertreter
SH	<p>Neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Klassen- und Fachlehrkräften stehen den Eltern an vielen Schulen Sozialpädagoginnen und -pädagogen und/oder Beratungslehrkräfte als Ansprechpartner/innen zur Verfügung.</p> <p>Im Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) gibt es je nach angefragtem Thema verschiedene Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.. Für die allgemeinen Eltern-Fortbildungen steht die jeweilige Koordinatorin oder der Koordinator für Elternunterstützungsangebote/Elternfortbildung zur Verfügung. Sowohl thematische als auch logistische Fragen werden über sie/ihn geregelt.</p> <p>Für weitere Fragen, die evtl. spezifischen fachlichen Charakter haben können, seien als weitere Ansprechpartner/innen im IQSH genannt:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Schultartbeauftragten• die BIS (Beratungsstelle Inklusive Bildung)• das Zentrum der Prävention• die Serviceagentur Ganztäglich lernen <p>Darüber hinaus können auch Kooperationspartner des IQSH kontaktiert werden wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">• AKJS e.V. (Aktion Kinder- und Jugendschutz)• PETZE e.V. (Prävention von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt)• Pro Familia e.V.
TH	Vgl. die vorherigen Antworten

3. Unterstützung der Eltern

3.2 Seminare und weitere Fortbildungsangebote

3.2 Seminare und weitere Fortbildungsangebote

BW	<p>Die Gemeinnützige Elternstiftung BW unterstützt Eltern im Hinblick auf eine gelingende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Elternhaus und Schule. Hierfür bietet die Elternstiftung Schulungsmaßnahmen für verschiedene Zielgruppen innerhalb der Elternschaft an. Neben den Angeboten für gewählte Elternvertreterinnen und -vertreter richten sich die Angebote an Eltern mit Migrationshintergrund und Eltern von Kindern mit Behinderungen. Für sie werden maßgeschneiderte Angebote entwickelt, beispielsweise am Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule.</p> <p>Der Landesverband der Schulfördervereine fördert die Zusammenarbeit von Schule, Eltern und gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Umfeld, die Zusammenarbeit von Schulen mit kulturellen, technischen wissenschaftlichen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, ärztlichen, psychologischen und anderen sozialen Diensten. Hierfür werden Angebote bereitgestellt.</p>
BY	<ul style="list-style-type: none">• Angebote der Elternverbände/Elternvereinigungen, freier (Bildungs-) Träger und Stiftungen, die regelmäßig vorgehalten werden• in Vorbereitung: Elternportal ElternMitWirkung (www.elternmitwirkung.bayern.de)
BE	<p>Bezirkliche sowie bezirksübergreifende und schulbezogene Fortbildungsangebote und Seminare von Elternfortbildnerinnen und -fortbildnern für Eltern und Schulen.</p> <p>Schulinterne Fortbildungsangebote, die die Eltern einbeziehen, werden durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unterstützt.</p> <p>Leitfaden für Elternvertreter sowie FAQ zur Elternmitwirkung https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/gute-schule/mitwirkung-von-schuelern-und-eltern/ https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/gute-schule/mitwirkung-von-schuelern-und-eltern/fags-fuer-eltern/</p>
BB	<p>Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) hält folgende Projekte und Qualifizierungsangebote für Eltern vor:</p> <p>A) Projekt „Mitwirkung transparent gemacht“- Eltern für Eltern</p> <ol style="list-style-type: none">1. Qualifizierung von Eltern zu Elternfortbildner/innen für Mitwirkung2. kostenfreie schulinterne Seminarangebote für gewählte und interessierte Eltern3. kostenfreie regionale Seminarangebote für gewählte und interessierte Eltern4. telefonische Beratung durch Elternfortbildner/innen5. 1x jährlich findet eine Sommerakademie für Eltern statt. Die WS-Angebote umfassen Themen aus den Bereichen: Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft, Partizipation, Medien. Außerdem wird in verschiedenen Formaten zu neuen bildungspolitischen Entwicklungen informiert, z. B.: Inklusion, neuer Rahmenlehrplan. <p>B) Qualifizierung von jeweils zwei Lehrkräften zu Moderatoren für die Zusammenarbeit von Schule und Familie an ihren eigenen Schulen mit dem Ziel der Integration eines schulinternen Konzeptes für die Elternbeteiligung in das eigene Schulentwicklungskonzept. Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Verbesserung der innerschulischen Kommunikation.</p> <p>C) Elternseiten auf dem Brandenburgischen Bildungsserver: http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/eltern-schueler/eltern/</p> <p>D) Entwicklung digitaler Angebote für Eltern zu Themen der Partizipation an Schule (ab 2018).</p> <p>Bereits sechs Mal hat die Fachhochschule Potsdam die Brandenburgische Elternuniversität für Eltern, Lehrende und Lernende zu aktuellen Fragen der Erziehung und Bildung veranstaltet. Mitveranstalter waren der Landeselternrat Brandenburg, das Institut für Fortbildung, Forschung und Entwicklung e.V. und der</p>

3. Unterstützung der Eltern

3.2 Seminare und weitere Fortbildungsangebote

	Brandenburgische Volkshochschulverband e.V. in Zusammenarbeit mit dem MBSJ und dem LISUM. Eine Wiederauflage der Elternuniversität wird angestrebt.
HB	-
HH	<p>Für Eltern, die sich in der Klassenelternvertretung und im Elternrat ehrenamtlich engagieren oder Interesse an dieser Aufgabe haben, bietet das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) ein kostenloses Fortbildungsprogramm an. Es werden Informationen und Praxistipps zur Ausübung der Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten in der Elternvertretung vermittelt. Das Programm umfasst schulinterne, regionale und zentrale Fortbildungen.</p> <p>Das Suchtpräventionszentrum bietet eine angeleitete, monatliche Gruppe für Eltern an, die den Austausch mit anderen Eltern suchen und Hilfe zur Selbsthilfe möchten. In einem Elterntraining werden thematische Schwerpunkte gesetzt, z.B. zu Gesprächen zwischen Kindern und Eltern.</p>
HE	<p>Eigens zum Zweck der Information und Fortbildung von Elternvertretungen und interessierten Eltern gibt es bereits seit vielen Jahren das elan-Programm (Eltern schulen aktive Eltern) als ein Kooperationsprogramm des Hessischen Kultusministeriums und des Landeselternbeirats von Hessen. Als sogenannte „elan-Multiplikatoren/-innen“ ausgewählte und qualifizierte Eltern bieten den Elternvertretungen und anderen interessierten Eltern an den hessischen Schulen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen an. Diese beinhalten u.a. die Themen Elternrechte, -pflichten und -mitwirkung, die Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden und den Übergang vom Kindergarten in die Schule.</p> <p>Der Landeselternbeirat von Hessen bietet regelmäßig Elternfortbildungen und mindestens einen jährlichen Elternfachtag an.</p>
MV	<ul style="list-style-type: none"> • thematisch auf schulischer Ebene (Klassen- oder Jahrgangsstufenelternversammlungen, themenbezogene Schulelternversammlungen, Workshops – z. B. bei Tagen der offenen Tür) • Angebote der Elternräte auf Schulebene • Initiativen der Elternräte auf Kreis- oder Stadtebene sowie auf Landesebene • <u>Themenbeispiele:</u> Umgang mit modernen Medien, Die vier Lerntypen und Ihr Kind, Suchtprävention, Sektenkunde, Gedächtnistraining für Eltern, Sicher in sozialen Netzwerken, Das Lernen lernen, Keep cool – auch wenn's mal stressig wird, Starke Eltern – starke Kinder
NI	<p>Im Rahmen der Tätigkeit für den Landeselternrat finden Fortbildungsveranstaltungen für dessen Mitglieder statt. Es handelt sich hierbei u. a. um rechtliche Themen, Rhetorik und Pressearbeit. Die Mitglieder können eigene Schwerpunkte bei den Fortbildungsangeboten wählen. Die Fortbildungen sind aber aus dem eigenen Etat zu finanzieren.</p> <p>Der Landeselternrat hat einen Leitfaden für die Elternarbeit entwickelt, der im Internet zur Verfügung steht.</p> <p>Die Fortbildungsveranstaltungen für die Vertretungen auf Schulebene und kommunaler Ebene obliegen den Schulträgern.</p>
NW	<p>Es gibt vielfältige Angebote in den Schulen, den Einrichtungen der Weiterbildung, den Kommunalen Integrationszentren, den Elternverbänden und in kommunalen Einrichtungen. Informationen z.B. unter: http://www.suche.lehrerfortbildung.schulministerium.nrw.de</p> <p>Die Landesregierung fördert vorerst noch bis Ende 2018 folgende Projekte: Das Projekt „Eltern mischen mit - Mitwirken heißt verändern“ motiviert insbesondere Eltern mit Migrationshintergrund für die Mitwirkung im Elementar- und Schulbereich. Dazu werden Eltern als Moderator/inn/en qualifiziert. Es gibt mehrsprachige Angebote und z.T. auch Übersetzer/innen in Veranstaltungen. http://www.eltern-mischen-mit.de/projekte/eltern_mischen_mit.html</p>

3. Unterstützung der Eltern

3.2 Seminare und weitere Fortbildungsangebote

	<p>Das Projekt „Eltern und Schulen – Gemeinsam stark“ fördert Bildungspartnerschaften zwischen Eltern und Schule im Ruhrgebiet, insbesondere zum Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule. http://www.eltern-und-schulen.de/</p> <p>Es gibt weitere Programme, z.B. das bundesweite Angebot des sog. family-Programms von education-y, (früher: buddy e.V.) teil. Im Fokus stehen professionelle Standards zur Kooperation zwischen Kita, Schule und Familie (https://education-y.de/handlungsfelder/familie/family-programm/).</p> <p>In Förderschulen bieten Fördervereine Elternseminare an (u.a. zu Erziehungsproblemen, Fragen des Erwachsenwerdens in den Förderschwerpunkten).</p>
RP	<ul style="list-style-type: none">• Regelmäßige regionale Elternfortbildungsveranstaltungen (Wochenendseminare) zu den Themen:<ul style="list-style-type: none">• Rechte und Pflichten von Eltern und Elternvertretungen• Kommunikation und Gesprächsführung• Moderation – Lebendige Gestaltung von Elternabenden (Alle Seminare können in Teilen ergänzend oder vertiefend auch in kleineren nachfrageorientierten Veranstaltungen angeboten werden.) https://eltern.bildung-rp.de/elternfortbildung.html• Elternfachtage (landesweite Veranstaltung einmal im Jahr) zu einem Erziehungsthema• Weiterqualifizierung von Funktionsträgern (für Mitglieder der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats)
SL	<ul style="list-style-type: none">• Zertifikatskurse, Seminare und Fortbildungsangebote werden am Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM) mit folgenden Schwerpunkten angeboten: Umsetzung der Parameter der Bildungspartnerschaft mit Eltern/Familien in Kita und Schule zur Stärkung von Dialog, Kooperation, Partizipation und Beratung auf Augenhöhe,• Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenzen von Eltern.
SN	<p>Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 SächsSchulG werden Fortbildungen für Elternvertreter angeboten. Die Durchführung erfolgt von Elternmitwirkungsmoderatoren (EMM), die dafür ausgebildet wurden und zu zweit mit den drei Themen „Rechte und Aufgaben“, „Gelingende/Effektive Elternarbeit“ und „Schule mitgestalten – gemeinsam gute Schule entwickeln“ Seminare für Eltern/Elternvertreter kostenlos an den Schulen durchführen http://www.elternmitwirkung-sachsen.de/ Die EMM erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung sowie eine Fahrkostenerstattung.</p>
ST	<p>Das Ministerium für Bildung übernimmt die Kosten zur Teilnahme an Seminaren und Fortbildungen nach entsprechender Antragstellung.</p>
SH	<p>Das IQSH unterstützt Eltern und Elternbeiräte aller Schularten mit Fortbildungsangeboten und Informationsmaterial.</p> <p>Einmal jährlich findet in Kooperation mit den Vorsitzenden der Landeselternbeiräte und dem Bildungsministerium ein ganztägiger Elternfachtage mit Referaten und Workshops statt, die der Information, der Qualifizierung und dem Austausch dienen.</p> <p>Des Weiteren gibt es über die Regionen verteilt terminlich festgelegte Fortbildungsangebote zur Gestaltung der Elternbeiratstätigkeit oder zu Themen von Erziehung und Bildung. Themen von Informationsveranstaltungen und Fortbildungen sind z.B. Konfliktlösung, Pubertät oder Gesprächsführung mit Lehrkräften.</p> <p>Ergänzend können Elternbeiräte Referenten/innen oder Moderatoren/innen anfordern zu Themen, die vor Ort für die spezifische Elternschaft von Interesse sind. Manche Angebote werden zusammen mit der Lehrerschaft durchgeführt.</p> <p>In Einzelfällen kann eine telefonische Beratung von Eltern erfolgen, meist durch die Koordinatorin bzw. den Koordinator der Elternfortbildung.</p> <p>Probleme mit juristischem Charakter werden an die zuständige Schulaufsichtsbehörde (Schulamt bzw. Ministerium) vermittelt.</p> <p>Die Beratungsstelle Inklusive Schule (BIS) des IQSH bietet Veranstaltungen zur Mitwirkung von Eltern aller Schularten an inklusiven Schulentwicklungsprozessen an,</p>

3. Unterstützung der Eltern

3.2 Seminare und weitere Fortbildungsangebote

	hat einen Informationsflyer hierzu entwickelt und hält Materialien zur Ausleihe vor (z.B. die sogenannten „Barri-Boxen“ für eine barrierefreie Schule).
TH	<p>Ausbildung im Vorbereitungsdienst:</p> <p>Grundschule Seminare zum Thema Elternarbeit nehmen Lehramtsanwärter/innen an den Wahlpflichttagen wahr (z.B. Formen und Gremien der Elternarbeit, Gestaltung von Elternabenden, „Ich übernehme eine 1. Klasse“- inhaltliche und organisatorische Überlegungen im Jahr der Einschulung, Elterngespräche/ Beratung und Gesprächstraining.</p> <p>Gymnasium Das Thema ist in unterschiedlicher Weise fest in die Ausbildung integriert. Zum einen in den allgemeinen Seminaren im zweiten Ausbildungshalbjahr zu den Themen Führung von Elterngesprächen und Vorbereitung Elternabend bzw. Klassenmanagement und zum anderen insbesondere dort, wo es um Fragen der Leistungseinschätzung, die Beratung (Gespräche zur Lernentwicklung, Schullaufbahnberatung), das Reagieren auf Leistungseinschränkungen (Lernentwicklungspläne) geht.</p> <p>Angebote des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM):</p> <p>Im Bereich der Seminare und weitere Fortbildungsangebote macht das ThILLM</p> <ul style="list-style-type: none">• Fort- und Weiterbildungsangebote für pädagogische Kräfte in Kita und Grundschule,• Angebote im Rahmen des Qualifizierungskonzeptes „Inklusive Bildung“,• Angebote für Berufseinsteiger/innen in der Berufseingangsphase sowie• Angebote durch Berater/innen als regionale aber auch zentral-regionalisierte Fortbildungen. <p>Zudem ist das Thema immanenter Bestandteil in Fort- und Weiterbildungen verschiedener Zielgruppen.</p> <p><u>Familien stärken – im Alltag unterstützen – neue Wege eines partnerschaftlichen Miteinanders</u></p> <p>Weiterbildungsangebot für pädagogische Kräfte in Kita und Grundschule (jährlich seit 2014 in Kooperation mit der Elternakademie und der Stiftung Familiensinn) Ziele und Inhalte: Themenschwerpunkte sind unter anderem die Arbeit an der Haltung gegenüber Eltern und Familien, die Entwicklung von Vorurteilsbewusstsein, Biographiearbeit, Auseinandersetzung mit heutigen Lebensentwürfen von Familien, Gesprächsführung oder auch die Qualifizierung zu speziellen Fragen und Beratungsansätzen.</p> <p>Modul 1 - Lernverständnis für Familienbildung Modul 2 - Lebensentwürfe von Familien Modul 3 - Stärkung der pädagogischen Fachkräfte Modul 4 - Praktische Elternzusammenarbeit</p> <ul style="list-style-type: none">• Angebote im Rahmen des Qualifizierungskonzeptes „Inklusive Bildung“• Angebote für Berufseinsteiger/innen in der Berufseingangsphase (jährlich)• Immanenter Bestandteil von Fort- und Weiterbildungen in Veranstaltungen verschiedener Zielgruppen• Thema in regionalen aber auch zentral-regionalisierten Fortbildungen

3. Unterstützung der Eltern

3.3 Personelle und materielle Unterstützung der Elternarbeit

3.3 Personelle und materielle Unterstützung der Elternarbeit

BW	<p>Das Kultusministerium finanziert die Elternvertretung auf Landesebene mit einem jährlichen Budget. In diesem sind finanzielle Mittel für die laufende Arbeit des Landeselternbeirats inklusive dem Betrieb einer Geschäftsstelle sowie Mittel für die Vertretung im Bundeselternbeirat enthalten. Hinzu kommen zweckgebundene Mittel für Neuwahlen und die Herausgabe einer Elternzeitschrift.</p> <p>Die unter 3.2. genannten Anbieter für die Qualifizierung von Eltern werden aus dem Staatshaushaltsplan als freiwillige Leistungen bezuschusst.</p> <p>Die Aufgaben von Elternvertretungen werden im Ehrenamt geleistet. Hierfür können sie Kostenersatz durch den Schulträger beanspruchen.</p>
BY	<p>Der Sachaufwandsträger stellt den Elternvertretungen die für ihre Arbeit erforderlichen Arbeitsmittel kostenlos zur Verfügung (z. B. Raumnutzung, Büromaterial).</p> <p>Die Schulleitung sorgt für die Bereitstellung notwendiger Arbeitsmittel (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG).</p> <p>Die Elternvertretung kann durch Sach- oder Geldspenden Dritter unterstützt werden.</p>
BE	<p>Das Land Berlin finanziert die Geschäftskosten der Gesamtelternvertretungen der Schulen (§ 121 SchulG). In der Regel handelt es sich dabei um die im Zusammenhang mit der GEV-Arbeit anfallenden Kosten für Kopien, Postversand und ggf. erforderliche Telefonkosten. Die Mitglieder der GEV bekleiden ein öffentliches Ehrenamt und sind damit in Ausübung ihrer Tätigkeit gesetzlich unfallversichert. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht, insbesondere wird kein Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>Eine Aufwandsentschädigung für Elternfortbildner/innen (50 €/ Seminar), die Angebote in Verbindung mit der Berliner Landeszentrale für Politische Bildung durchführen, ist möglich.</p>
BB	<p>Für die Mitwirkungs-gremien auf Landesebene werden die erforderlichen Sach- und Reisekosten vom Land getragen sowie logistische und organisatorische Unterstützung geleistet (§ 80 BbgSchulG). Dafür sind im Haushalt 2017/2018 jeweils 49.600 Euro/Jahr vorgesehen, mit dem auch die Geschäftsstelle des Bundeselternrats mitfinanziert wird. Das Projekt „Mitwirkung transparent gemacht“ (siehe 3.2) hat davon unabhängig ein im Haushalt des LISUM festgelegtes Budget.</p>
HB	-
HH	<p>Gemäß § 79 Abs. 5 Hamburgisches Schulgesetz wird die ehrenamtliche Arbeit der Kammern (Eltern-, Schüler- und Lehrerkammer) nach Maßgabe des Haushaltsplans durch öffentliche Mittel gefördert. Im Haushaltsplan 2017/2018 ist im Einzelplan der Behörde für Schule und Berufsbildung für die Elternkammer ein Budget in Höhe von 31 Tsd. € p.a. veranschlagt, zusätzlich wird die Stelle in der Geschäftsstelle der Elternkammer finanziert.</p> <p>Zudem beteiligt sich Hamburg im Zeitraum 2016 bis 2020 an der Finanzierung des Bundeselternrats mit 1.325,21 € p.a.</p>
HE	<p>Die Elternvertreterinnen und -vertreter sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern der Kreiselternbeiräte und der Elternvertretungen an Kreisberufsschulen werden die Fahrkosten ersetzt. Die Mitglieder des Landeselternbeirates und der vom Landeselternbeirat nach § 117 HSchG gebildeten Ausschüsse erhalten Ersatz der Fahrkosten, ein Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag und, sofern Übernachtung außerhalb des Wohnortes erforderlich ist, ein Übernachtungsgeld.</p> <p>Den Elternvertretungen sind für ihre Veranstaltungen Schulräume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dem Landeselternbeirat von Hessen wird eine eigene Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt, seine Arbeit wird finanziell vom Land Hessen unterstützt.</p> <p>Schließlich finanziert das HKM auch das gesamte elan-Programm.</p>

3. Unterstützung der Eltern

3.3 Personelle und materielle Unterstützung der Elternarbeit

MV	<p><u>Schulebene:</u> Den Elternvertretungen der Schule sind vom Schulträger die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen (§ 86 Abs. 3 SchulG M-V). Lehrkräfte sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter haben auf Verlangen der Klassenelternversammlungen an ihren Sitzungen teilzunehmen (§ 87 Abs. 2 SchulG M-V). Der Klassenelternrat wird durch die Klassenleiterin oder den Klassenleiter oder durch eine von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bestimmte Lehrkraft über alle die Klasse oder die Jahrgangsstufe betreffenden Angelegenheiten der Organisation und Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung informiert. Es besteht die Verpflichtung, dem Klassenelternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen (§ 87 Abs. 4 SchulG M-V). Der Schulelternrat wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter über alle grundsätzlichen Fragen der Organisation und Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung an der Schule informiert. Es besteht auch hier die Verpflichtung, dem Schulelternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Auf sein Verlangen hin haben einzelne Lehrkräfte oder die Schulleiterin bzw. der Schulleiter an seinen Sitzungen teilzunehmen (§ 88 Abs. 4 SchulG M-V). Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist auch für die ordnungsgemäße Umsetzung der Wahlen im Bereich der Schulmitwirkung verantwortlich (§ 2 Abs. 18 SchMWVO M-V).</p> <p><u>Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte:</u> Dem Kreis- oder Stadtelternrat sind vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen (§ 89 Abs. 3 SchulG M-V). Die Schulträger und zuständigen Schulbehörden unterrichten den Kreis- oder Stadtelternrat rechtzeitig über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Eltern (§ 89 Abs. 3 SchulG M-V). Die zuständigen Schulbehörden sind auch für die ordnungsgemäße Umsetzung der Wahlen auf dieser Ebene verantwortlich (§ 2 Abs. 18 SchMWVO M-V).</p> <p><u>Landesebene:</u> Für den Landeselternrat wurde bei der obersten Schulbehörde eine Geschäftsstelle mit einer Personalstelle eingerichtet. Im Landeshaushalt ist ein Titel in Höhe von 33 TEUR eingestellt, aus dem Fahrkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen sowie notwendige Auslagen zum Zweck der Mitwirkung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel erstattet werden (§ 15 SchMWVO M-V). Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich im Zeitraum von 2016 bis 2020 zusätzlich an der Finanzierung der Arbeit des Bundeselternrats. Die oberste Schulbehörde informiert den Landeselternrat über alle wichtigen allgemeinen Angelegenheiten des Schulwesens und erteilt ihm die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte (§ 92 Abs. 6 SchulG M-V). Allgemeine Regelungen werden zwischen der obersten Schulbehörde und dem Landeselternrat vertrauensvoll und verständigungsbereit erörtert (§ 92 Abs. 5). Die oberste Schulbehörde ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der Wahlen auf Landesebene verantwortlich (§ 2 Abs. 18 SchMWVO M-V).</p> <p>Weitere personelle und materielle Unterstützung der Elternarbeit erfolgt unter anderem durch Schulfördervereine, Sponsoren in der Elternschaft und außerschulische Partner.</p>
NI	<p>Gem. § 168 NSchG richtet das Kultusministerium für den Landeselternrat eine eigene Geschäftsstelle ein und regelt im Benehmen mit ihm die personelle und sächliche Ausstattung. Neben den Personalkosten für die Geschäftsstelle steht dem Landeselternrat noch ein Etat von insgesamt rund 120.000 € für die Wahrnehmung</p>

3. Unterstützung der Eltern

3.3 Personelle und materielle Unterstützung der Elternarbeit

	<p>seiner Aufgaben zur Verfügung. Für die Elternvertretungen in Schule und auf Ebene der Gemeinden und Kreisen ist gem. § 100 NSchG der Schulträger für die Finanzierung zuständig. Er stellt für die Wahrnehmung der Aufgaben die erforderliche Einrichtung und den notwendigen Geschäftsbedarf zur Verfügung.</p>
NW	<p>Das Ministerium für Schule und Bildung erstattet nach Verabschiedung des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz) vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 441) im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Kosten für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern sowie anderen Kommunikationsunterstützungen für gehörlose Eltern bei der Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit es zur Wahrnehmung der Aufgaben der elterlichen Sorge in schulischen Belangen erforderlich ist, und bei Veranstaltungen im Sinne der Schulmitwirkung (§§ 62 ff SchulG).</p>
RP	<ul style="list-style-type: none">• Die Elternfortbildungsangebote sind kostenfrei.• Schulen, die in Eigeninitiative schuleigene Elternfortbildungsveranstaltungen zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Schule und Eltern anbieten, können eine Landeszuwendung beantragen. Der Landeszuschuss kann maximal die Hälfte der entstehenden Gesamtkosten decken und ist auf 500 € begrenzt. https://eltern.bildung-rp.de/elternfortbildung/finanzielle-foerderung-schuleigener-fortbildungsangebote.html• Weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten auf Antrag sind bei Elternveranstaltungen im Kontext von Gewaltprävention und Medienkompetenz gegeben.• Ausstattung der Geschäftsstelle des Landeselternbeirats mit Räumen und Personal (Geschäftsführung und Sekretariat mit je einer halben Stelle).
SL	<p>Im derzeitigen Haushalt sind 10.000,00 Euro für den Bereich der Elternarbeit eingestellt.</p> <p>Dem gewählten Mitglied der Schulregionkonferenz (§ 54 SchumG) ist eine Entschädigung nach dem Gesetz Nr. 774 über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen vom 5. Dezember 1962 in der jeweils geltenden Fassung für die Teilnahme an Sitzungen und Ausschüssen ihrer Konferenzen im Saarland zu gewähren.</p>
SN	<p>Die Finanzierung der Elternmitwirkung erfolgt gemäß § 31 EMVO für die KER durch die Landkreise und Kreisfreien Städte und für den LER durch den Freistaat Sachsen. Das beinhaltet für LER-Mitglieder die Erstattung von Fahrkosten auf der Basis des Sächsischen Reisekostengesetzes. Dem LER werden eine Geschäftsstelle incl. halber Stelle für eine Mitarbeiterin und die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Mittel für den Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt. Darunter fallen beispielsweise Kosten für die Veröffentlichung einer Handreichung, Einrichtung und Unterhaltung der LER-Website, Durchführung von Fachtagungen etc. Im Kultusministerium gibt es eine Ansprechpartnerin für die Belange der Elternmitwirkung.</p> <p>Die auf der Grundlage von § 45 Absatz 2 Satz 2 SächsSchulG durchzuführenden Fortbildungen für Elternvertreter werden von der Geschäftsstelle für die Elternmitwirkungsmoderatoren (EMM), die mit einer Stelle einer Sachbearbeiterin besetzt ist, koordiniert. Zur Arbeit der EMM-Geschäftsstelle gehört u. a. die Konzipierung der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung der EMM.</p>
ST	<p>Der Landeselternrat (LER) erhält seine Fahrtkosten und sonstige mit der Ausübung der Tätigkeit anfallenden Kosten erstattet; § 82, Abs. 2.</p> <p>Dem LER wird eine Geschäftsstelle, § 75 Abs. 2, zur Verfügung gestellt. (Verordnung über Ausstattung des LER, des Landesschülerrates sowie des Landesschulbeirates mit Geschäftsbedarf), die Gewährung eines Sitzungsgeldes und die Erstattung der Fahrtkosten.</p> <p>„Die Förderung einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule</p>

3. Unterstützung der Eltern

3.3 Personelle und materielle Unterstützung der Elternarbeit

	kann durch das Kultusministerium finanziell und organisatorisch unterstützt werden. Das gilt dann, wenn die Schule Veranstaltungen durchführt, in denen Eltern und Lehrkräfte gemeinsame Themen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung schulischer Arbeit, das heißt der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüle aufgreifen.“ (Auszug RdErl. des MK vom 7. 11. 2008 – 21-83300)
SH	Die Mitglieder der Landeselternbeiräte erhalten Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld (§ 1 Abs. 1 Beiratsentschädigungsverordnung / BEntschVO). Zusätzlich stellt Schleswig-Holstein Gelder zur Unterstützung der Tätigkeit der gewählten Elternvertreter/innen zur Verfügung: Alle Fortbildungsangebote für Eltern und Elternbeiräte werden staatlich finanziert, wenn sie über das IQSH vermittelt werden. Als Referent/innen sind Mitarbeiter/innen des IQSH tätig oder Kräfte auf Honorarbasis. Bei autonom organisierten Fortbildungsveranstaltungen der Eltern und Elternbeiräte in den Schulen kann auf Antrag und im Einzelfall ein Zuschuss gewährt werden.
TH	„Die notwendigen Sachausgaben für die Schüler- und Elternvertretungen auf der Ebene des Landes, die gemeinsame Landesschülervertretung, die gemeinsame Landeselternvertretung sowie den Landeschulbeirat trägt das Land“ (§ 10 Thüringer Mitwirkungsverordnung).

3. Unterstützung der Eltern

3.4 Informationsmaterial

3.4 Informationsmaterial

BW	Das Kultusministerium informiert alle interessierten Eltern des Landes regelmäßig im "Infodienst Eltern". Alle Elternvertretungen erhalten kostenlos die Zeitschrift "Schule Im Blickpunkt", die der Landeselternbeirat (LEB) alle 2 Monate publiziert. Die Mitglieder des LEB sind regelmäßig zu Informationsveranstaltungen und Fachtagungen des Ministeriums geladen. Publikationen wie die Broschüre " Bildungswege in Baden-Württemberg - Abschlüsse und Anschlüsse " können kostenlos über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bezogen werden. Jährlich erhalten die gewählten Elternvertreterinnen und -vertreter eine kostenlose Informationsschrift für ihre Aufgabe in der Elternmitwirkung über die Schulen zugestellt.
BY	<ul style="list-style-type: none">○ Broschüre „Schule und Familie. Verantwortung gemeinsam wahrnehmen. Rechte und Aufgaben der Eltern und Elternvertretung in der Schule“○ Elternseite des Kultusministeriums: www.km.bayern.de/eltern.html○ elektronischer Elternrundbrief: www.km.bayern.de/newsletter.html○ Online-Wegweiser für das differenzierte Bildungssystem in Bayern: www.meinbildungsweg.de
BE	Online-Angebot Frühkindliche Bildung https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/fruehkindliche-bildung/ Online-Angebot zur Grundschule https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/grundschule/ Flyer zur Schulanmeldung https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/grundschule/ Broschüre zur Grundschule für Eltern im Jahr vor der Schulanmeldung https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/grundschule/anmeldung/ Broschüre zum Schulbeginn https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/grundschule/ Online-Information und Broschüre zum Übergang von der Grundschule in die Schulen der Sekundarstufe I https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/uebergang-weiterfuehrende-schule/ Online-Angebot über Bildungswege https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/ Online-Angebot Integrierte Sekundarschule https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/integrierte-sekundarschule/ Online-Angebot Gemeinschaftsschule https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/gemeinschaftsschule/ Online-Angebot Gymnasium https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/gymnasium/ Online-Angebot Förderschulen https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/foerderschule/ Online-Angebot Berufliche Bildung / Oberstufenzentrum https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungswege/gemeinschaftsschule/ Fächer und Rahmenlehrpläne https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/ Hinweise zur Mitwirkung und Leitfaden für Elternvertreter/innen https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/gute-schule/mitwirkung-von-schuelern-und-eltern/ Rahmenlehrpläne https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/rahmenlehrplaene/ Publikationen online http://www.berlin.de/sen/bif/service/publikationen/publikationsdatenbank/

3. Unterstützung der Eltern

3.4 Informationsmaterial

BB	<p>Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG): http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg#74 Informationen und Materialien zur schulischen Mitwirkung in Brandenburg: http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/schule/schulkultur/mitwirkung/mitwirkung-brandenburg/ Mentorenqualifizierung: http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/schule/schulkultur/mitwirkung/mitwirkung-fortbildungsangebote/elternarbeit/ Newsletter Partizipation in der Schule: http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/Schulkultur/mitwirkung/qualifizierung_und_fortbildung/Newsletter-Partizipation_2016-01.pdf</p>
HB	<p>Die Senatorin für Kinder und Bildung stellt Eltern umfangreiche Informationsmaterialien während der gesamten Schullaufbahn Ihres Kindes zur Verfügung, im Internet unter www.bildung.bremen.de und in Papierform, z. B. Broschüren zur Einschulung, zum Übergang in die Sek I und in die Sek II sowie diverse Flyer zu besonderen Themen oder Fragestellungen. Sie sollen es den Eltern erleichtern, das Schulsystem zu verstehen und ihr Kind während seiner Schulzeit bestmöglich zu unterstützen. Auf die Themen Elternbeteiligung und Elternvertretung wird insbesondere in der Broschüre „Die Grundschule Bremen stellt sich vor“ sowie in dem dazugehörigen Flyer „Von der Grundschule in die Kita“ (erhältlich in 6 Sprachen und in Leichter Sprache hingewiesen.</p>
HH	<p>Elternratgeber: wir reden mit – Zielgruppe sind alle Eltern Elternratgeber für Zuwanderinnen und Zuwanderer. Schule in Hamburg verstehen. In 6 Sprachen vorliegend – Zielgruppe sind alle Eltern Die Klassenelternvertretung. Elternarbeit für Einsteiger. In 6 Sprachen vorliegend – Zielgruppe sind Klassenelternvertreter http://li.hamburg.de/elternfortbildung/material/ Außerdem gibt es von allen Beratungsstellen Ratgeber und Flyer zu spezifischen Fragestellungen, die Eltern betreffen.</p>
HE	<p>Das Hessische Kultusministerium hält eine Reihe von Publikationen für Eltern bereit, die über die Homepage abgerufen oder bestellt werden können. Darunter die o.g. Broschüre „Begegnung auf Augenhöhe – Schulbegleitende Gespräche zu dritt“ und den Ratgeber von Eltern für Eltern.</p> <p>Der LEB hat für die hessischen Eltern eine Broschüre erarbeitet, die diesen umfangreiche Informationen zur Verfügung stellt. „Worüber Eltern in Hessen informiert sein sollten“, kann kostenlos in der Geschäftsstelle des LEB bestellt werden. Daneben gibt es weiteres Informationsmaterial und Publikationen, die heruntergeladen oder bestellt werden können.</p>
MV	<ul style="list-style-type: none">• https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm• Bildungsserver M-V: https://www.bildung-mv.de/• https://www.bildung-mv.de/eltern/elternmitwirkung/• Broschüren, Flyer und weitere thematische Materialien der Schulbehörden, u. a. :<ul style="list-style-type: none">○ Inklusionsstrategie M-V: https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1588159○ Schulmagazin „Klasse“ https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1574389○ https://www.bildung-mv.de/lehrer/schule-und-unterricht/beschulung-von-kindern-und-juendlichen-mit-migrationshintergrund/○ https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/Praxislernen_Handreicherung_pdf.pdf○ https://www.bildung-mv.de/artikel/das-bildungs-und-teilhabe-paket/○ http://www.sinus-bfk.de/projekt/learn-about-skills-der-berufswahlparcours-mit-dem-projekt-komm-auf-tour-meine-staerken-meine-zukunft/

3. Unterstützung der Eltern

3.4 Informationsmaterial

	<ul style="list-style-type: none">○ Berufswahlpass http://berufswahlpass.de/○ https://medienanstalt-mv.de/medienkompetenz/kooperationsvereinbarung.html Elterninformationsbriefe der Schulen, Schulhomepage, Informationsmaterial außerschulischer Veranstalter
NI	Leitfaden des Landeselternrates: Elternarbeit
NW	<p>Um Eltern in die Grundlagen der Schulstufe oder Schulform einzuführen, die ihr Kind besucht, bietet das Ministerium für Schule und Bildung grundlegendes aktuelles Informationsmaterial an. Auch auf Materialien zu spezifischen Fragestellungen für Schulen, die sich im Schulalltag stellen, können Eltern zur rechtlichen und fachlichen Information zugreifen (z.B. Arbeitshilfen für die Gewährung von Nachteilsausgleichen).</p> <p>https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Eltern/Schule-in-NRW/index.html https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Eltern/Schulmitwirkung/index.html https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Eltern/Termine/index.html https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Eltern/Rechtliches/index.html https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Eltern/Beratung-Service/index.html</p> <p>„Das ABC der Elternmitwirkung“ informiert z. B. über Gremien, Wahlen, konkrete Beispiele und Elternverbände. Es ist im Internet erhältlich unter: https://broshueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/msw/das-abc-der-elternmitwirkung/913</p> <p><u>Weitere Elternbroschüren</u> https://broshueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/msw/die-sprachstandsfeststellung-delfin-4-zwei-jahre-vor-der-einschulung/1922</p> <p>https://broshueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/msw/die-grundschule-in-nordrhein-westfalen-informationen-fuer-eltern/1652</p> <p>https://broshueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/msw/die-sekundarstufe-i-in-nordrhein-westfalen-informationen-fuer-eltern/901</p> <p>https://broshueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/msw/certilingua-in-nordrhein-westfalen/1786</p> <p>Bildungs- und Erziehungspartnerschaften zwischen Schule und Eltern zu entwickeln, ist - insbesondere für Ganztagschulen - eine wichtige Aufgabe. Hierzu liefert die Broschüre „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ eine Rahmenkonzeption für die konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern, nicht nur in Ganztagschulen (Hrsg.: Institut für soziale Arbeit, Münster, 2010). Darin sind Erfahrungen aus der Kooperation von Jugendhilfe und Schule im nordrhein-westfälischen Ganztage verarbeitet worden. http://www.ganztag-nrw.de/fileadmin/user_upload/GanzTag_Heft_18.pdf</p>
RP	<ul style="list-style-type: none">● Elternmitwirkung in Rheinland-Pfalz (Broschüre DIN-A4 und online)● Elternmitwirkung in Rheinland-Pfalz (Flyer DIN-A6 und online)● Elternmitwirkung in Rheinland-Pfalz Flyer in türkischer, russischer und arabischer Übersetzung (nur online)● Elternfortbildung (Faltblatt online)● Das Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräch (Flyer DIN-A6 und online) (https://eltern.bildung-rp.de/elternmitwirkung.html)
SL	Der saarländische Bildungsserver stellt Informationsmaterialien zum Download bereit: <ul style="list-style-type: none">● https://www.saarland.de/129203.htm● http://www.lpm.uni-sb.de/typo3/fileadmin/programmheft/Programmheft_2017-18.pdf● http://www.lpm.uni-sb.de/typo3/fileadmin/programmheft_kita/FOBI_KITA_2016.pdf● Qualifizierung zu Elternberaterinnen und -beratern Kita/ Schule, Flyer 2016, Pdf

3. Unterstützung der Eltern

3.4 Informationsmaterial

	Bildungsprogramm für Eltern 2016/17 der Gesamtlandeselternvertretung GLEV: www.eltern.saarland.de , Pdf
SN	LER-Homepage: http://www.landeselternrat-sachsen.de/ EMM-Homepage: http://www.elternmitwirkung-sachsen.de/ Handreichung „Elternvertreter – was tun?“ http://www.landeselternrat-sachsen.de/fileadmin/ler/daten/06handr/LER-HR_2.Auflage_1seitig.pdf Weiteres Informationsmaterial unter http://www.bildung.sachsen.de/
ST	Entwicklung und Herausgabe der Broschüre „Ein Wegweiser von Eltern für Eltern“ (www.landeselternrat-lsa.de) Hinweise auf weitere Info-Materialien über den Landesbildungsserver
SH	Die Homepage des MBWK bietet unter http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Themen/themen_node.html zu zahlreichen die Schule betreffenden Themen Informationsmaterialien, die z. T. auch als Download erhältlich sind. Als schriftliche Materialien stehen im IQSH folgende Broschüren in Druckfassung und als Download zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none">• Elternmitwirkung – Anregungen und Hinweise (http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Publikationen/PDFDownloads/Eltern/Downloads/elternmitwirkung.pdf?__blob=publicationFile&v=7)• Fachkonferenzen – Elternmitwirkung (http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Publikationen/PDFDownloads/Eltern/Downloads/elternFachkonferenzen.pdf?__blob=publicationFile&v=7)• Fremdsprachenwahl am Gymnasium. (http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Publikationen/PDFDownloads/Eltern/Downloads/fremdsprachenwahlGym.pdf?__blob=publicationFile&v=4) Die Elterninternetseite des IQSH informiert über die Fortbildungsangebote im Allgemeinen (http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/eltern/elternmitwirkung.html). Einmal jährlich zu Schuljahresbeginn geht ergänzend ein Eltern-Information flyer an alle Schulen des Landes. (http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/Arbeitsfelder/FortWeiterbildung/Elternmitwirkung/Material/unterstuetzungElternbeiraete.pdf?__blob=publicationFile&v=4)
TH	<i>Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre und Materialband zum Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 10 Jahre und Familienbrief zum Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre</i> http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/bildungsplan/index.aspx <i>Mehrsprachige Information zum Schulsystem für Familien nichtdeutscher Herkunftssprache</i> http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/migration/Elterninfo/index.aspx <u>Materialien auf dem Thüringer Schulportal insbesondere Förderpläne mit Elterneinbeziehung</u> https://www.schulportal-thueringen.de/gemeinsamer_unterricht/materialhinweise <u>Veröffentlichungen</u> <ul style="list-style-type: none">• Heft 144: Methodische Hinweise zur Sonderpädagogischen Förderung durch Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an Thüringer Schulen• Heft 145: Methodische Hinweise zur Förderung von Kindern mit basalen und elementaren Bildungsbedürfnissen

3. Unterstützung der Eltern

3.4 Informationsmaterial

	<ul style="list-style-type: none">• ThILLM- Publikation: Wie ist Inklusion für alle Schülerinnen und Schüler realisierbar?• ThILLM-Reihe Impulse Nr. 60: Impulse für erfolgreiches pädagogisches Handeln zur Entwicklung emotionaler und sozialer Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen
--	---

4. Beispiele gelungener Kooperation zwischen Eltern und Schule aus den Ländern

4. Beispiele gelungener Kooperation zwischen Eltern und Schule aus den Ländern

BW	Die Elternstiftung BW führt in Kooperation mit dem Kultusministerium ein Projekt zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule durch, indem an Pilotschulen Eltern-Lehrer-Tandems etabliert werden. Ziel ist es, den Ausbau und die Koordination der Elterneinbindung durch einen hohen Anteil von beteiligten Eltern mit Migrationshintergrund und sozial schwachen Eltern zu ermöglichen. Sie dienen als soziokulturelle Mittler.
BY	<p>Gelungene Beispiele aus der Schulpraxis (vgl. Good-Practice-Beispiele des Schulversuchs AKZENT Elternarbeit, S. 83ff.):</p> <p>Grundschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortbildungskampagne „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern in Kindertageseinrichtung und Schule“ • Möglichkeit der Durchführung von Lernentwicklungsgesprächen zwischen Lehrkraft, Schüler/in und Eltern als Alternative zum Zwischenzeugnis <p>Mittelschule: Elternpatenschaften im Rahmen der Berufsorientierung (s. S. 127f.)</p> <p>Förderschule: Eltern von Kindern der schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) im Elternbeirat vertreten</p> <p>Realschule: Berufsinformationstage, an denen Eltern die eigenen Berufe vorstellen</p> <p>Gymnasium: vielfältige, jeweils auf die Situation der Einzelschule angepasste Maßnahmen im Rahmen der schulspezifischen Konzepte zur Erziehungspartnerschaft</p>
BE	-
BB	<p>Die Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) Brandenburg stellen in Abstimmung mit dem MBS den mehrsprachigen Elternbrief „Herzlich Willkommen“ für Brandenburger Schulen in Arabisch, Deutsch, Englisch, Farsi (Persisch), Französisch, Russisch kostenlos als PDF-Formular zur Verfügung, der von den Schulen individuell ausgefüllt wird und von den Eltern dankbar angenommen wird.</p> <p>Bereits seit mehreren Jahren treffen sich u. a. die Schülervereiner/innen der Klassen 7 - 12 des Falkenseer Vicco von Bülow-Gymnasiums zu einem ganztägigen Workshop „Demokratisch handeln: Schülervvertretung aktiv“ unter der Leitung der RAA Potsdam. Ziel des Treffens ist es, die eigene Arbeit als Schülervvertretung zu reflektieren und Ziele festzulegen. Gleichzeitig werden die neuen Schüler/innen in die Gremienarbeit eingeführt und die bisherige Arbeit kritisch betrachtet.</p>
HB	<p>Eine Gelingensbedingung für den Schulerfolg der Schülerinnen und Schüler ist eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern. Neben den strukturell verankerten regelmäßigen Gesprächen zwischen Lehrkraft und Eltern, die zum Teil auch gemeinsam mit dem Kind erfolgen, haben die Bremer Grundschulen gute Praxis entwickelt, die auf unterschiedlichen Bausteinen beruht. Grundlage können gewachsene Kooperationen zwischen Kitas und Grundschule sein, die zum Teil auch auf bundesweit entstandenen Konzepten beruhen, genannt seien exemplarisch KESCH (Kinder, Eltern und Schule im Dialog), family literacy und MITsprache (Stiftung Fairchance). Auch das Projekt „Transkigs“ (Stärkung der Bildungs- und Erziehungsqualität in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen und Gestaltung des Übergangs) hat dafür gesorgt, dass es zu verbindlichen Strukturen gekommen ist. Der Bildungsplan 0-10, der derzeit in Bremen in der Erarbeitung ist, setzt auch für den Bereich der Zusammenarbeit von Eltern und Schule, insbesondere im Übergang zwischen den beiden Institutionen, Standards, die die Schulen zur Entwicklung einer systematischen Struktur auffordern.</p>
HH	Die Schulmentoren: Im Rahmen eines Unterstützungskonzeptes für Schulen in schwieriger Lage werden seit 2014 umfassende Maßnahmen mit dem Ziel umgesetzt, Schulen in schwieriger Lage nachhaltig zu stärken, um den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler zu verbessern. Mit dem Projekt informieren, beraten und

4. Beispiele gelungener Kooperation zwischen Eltern und Schule aus den Ländern

	<p>unterstützen Eltern als Schulmentoren/-innen andere Eltern bei der Entwicklung der Lernbiografie ihrer Kinder und der Vorbereitung der schulischen Übergänge (Grundschule/weiterführende Schule) oder von der Schule in den Beruf. http://www.hamburg.de/schulmentoren/</p>
HE	<p>Über das Instrument der Erziehungsvereinbarungen sowie die Möglichkeit schulbegleitender Gespräche zwischen Eltern, Lehrkräften und Schülern/-innen liegen positive Erfahrungen für gelungene Kooperationen zwischen Elternhaus und Schule vor.</p> <p>Beispielhaft wird verwiesen auf das Handbuch „Nur mit Ihnen! Wie Eltern in der Schule beteiligt werden können“ (Publikation des Amts für multikulturelle Angelegenheiten der Stadt Frankfurt am Main in Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt Frankfurt am Main). Darin schildern Schulen erprobte Formen der Elternbeteiligung. http://www.vielfalt-bewegt-frankfurt.de/sites/default/files/medien/downloads/amka_handbuch_ly13_2.pdf</p>
MV	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Familienklassenzimmer</u> an ausgewählten Schulen des Landes (Begleitung durch das Institut für Qualitätsentwicklung M-V): Im Rahmen einer inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern stellt die Arbeit im Familienklassenzimmer eine Möglichkeit der Förderung im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung dar. Insbesondere im Bereich der Prävention auffälliger Verhaltensweisen im Kontext von Schule und Familie bietet die Arbeit im Familienklassenzimmer einen systemischen Zugang, auf dessen Grundlage gemeinsame Lösungsansätze für Kinder, Eltern und Lehrkräfte erarbeitet werden können. Im Familienklassenzimmer arbeiten Lehrkräfte, Eltern und Sozialpädagogen/Therapeuten gemeinsam mit den Kindern und entwickeln durch das Schaffen von Lernsituationen eine spezifische gemeinsame Fördersituation. Kinder, Eltern und Lehrkräfte reflektieren gemeinsam nach einem durchgeführten wöchentlichen Unterrichtstag ihr Handeln und entwickeln auf der Grundlage ihrer Beobachtungen und Einschätzungen neue Förderziele. Dieser gegenseitige Austausch ermöglicht allen Beteiligten einen Perspektivwechsel und eine hohe wertschätzende Sensibilität für Problemlagen in den unterschiedlichen Systemen. Für alle Schulen werden regelmäßig Netzwerktagungen organisiert. Diese Vorgehensweise, dass Schul- und Familienprobleme „unter einem Dach“ bearbeitet werden und Familien auf andere Familien in ähnlichen Problemlagen treffen, gründet auf einer Annahme der Multifamilientherapie nach Asen & Scholz. • <u>Beispiele aus Schulen:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ effiziente Zusammenarbeit mit den Elternngremien von der Klasse bis hin zum Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt (u. a. Verbesserung der Mittagsversorgung, Schulbauten, Sitzmöbel und Tische, Schülerbeförderung) ○ Planung und Durchführung schulischer Projekte wie Lesenacht, Schachturniere, Sportfest mal anders, Wanderfahrten, Programme der Begabten- und Hochbegabtenförderung <p>Thematische Kurse für Erziehungsberechtigte mit gleichzeitigen Gesprächsangeboten (z. B. Nähkurse, Internationales Kochen, Gemeinsame Sportwettkämpfe für Kinder und Eltern, um auch bildungsferne und ausländische Familien anzusprechen)</p>
NI	<p>An vielen Gesamtschulen sind sog. Schüler-Eltern-Lehrergespräche etabliert, die anlässlich der halbjährlichen Ausgabe der Lernentwicklungsberichte geführt werden. Schülerinnen und Schüler haben zur Vorbereitung dieser Gespräche die Gelegenheit bzw. die Aufgabe, zu den schulseits gegebenen Lernentwicklungsberichten ihre Sicht der Dinge schriftlich darzustellen. In den anschließenden Schüler-Lehrer-Elterngesprächen sind beide Dokumente die Gesprächsgrundlage.</p> <p>An vielen berufsbildenden Schulen werden Einladungen zu Präsentationen der im Unterricht erarbeiteten Handlungsprodukte ausgesprochen und bieten damit den Erziehungsberechtigten vor allem der Bildungsgänge der Berufseinstiegschule die Möglichkeit, an den Lernerfolgen der Schülerinnen und Schüler teilzuhaben. In den</p>

4. Beispiele gelungener Kooperation zwischen Eltern und Schule aus den Ländern

	beruflichen Gymnasien der BBS werden die Ergebnisse der Projektarbeit mit beruflichem Bezug regelmäßig in Foren auch mit Eltern und Erziehungsberechtigten präsentiert.
NW	In der Broschüre „Eltern aktiv - kreative Wege in der Mitgestaltung in der Ganztagschule“ wird anschaulich und mit vielen praxiserprobten Hinweisen beschrieben, wie der Entwicklungsprozess einer gelingenden Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule gestaltet wird bzw. werden kann. Die Beispiele können nicht nur in Ganztagschulen verwirklicht werden. http://www.ganztag-nrw.de/information/themenschwerpunkte/partizipation/eltern
RP	Mit dem Elterninformationsportal (EIP) wurde eine Kommunikationsplattform für Elternvertreterinnen und Elternvertreter geschaffen. Sie dient der Weitergabe von Informationen zwischen den Elternvertretungen unterschiedlicher Ebenen und ist Plattform für die interne Kommunikation von Elternvertretungen auf einer Ebene untereinander. Insbesondere der Landeselternbeirat und die Regionalelternbeiräte schätzen die Möglichkeit, mit den Elternvertretungen direkten Kontakt halten zu können.
SL	Seit 2015 bildet das Saarland am Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM) Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte, Fachkräfte aus der Schulsozialarbeit und Ganztagsbetreuung sowie Elternvertreterinnen /-vertreter zu zertifizierten Elternberaterinnen und -beratern aus. Ziele: <ul style="list-style-type: none"> • Inklusion einer heterogenen Elternschaft unter besonderer Berücksichtigung herausfordernder Kontexte, • Stärkung der Kompetenzen von Pädagogen und Eltern, • Ressourcenstärkende Verbesserung von Kooperation und Dialog, der Partizipation und Vernetzung mit Eltern, • Implementierung der - in Zusammenarbeit mit KMK, Universitäten, Stiftungen und Experten aller Bundesländer entwickelten Qualitätsstandards zur Bildungspartnerschaft (Grundlage: KMK Beschlüsse seit 2010). Aufgabe der Elternberaterinnen und –berater: <ul style="list-style-type: none"> • Organisation der Entwicklung und Implementierung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft (BEP) vor Ort, • Beratung beraten Leitung, Teams, Eltern, Partnern des Schul-/Kita- Umfeldes. Weitere Beispiele gelungener Kooperation: <ul style="list-style-type: none"> • Referentinnen und Referenten der AG Medienkompetenz unterstützen Schulen u. a. bei der Durchführung von Elterninformationsveranstaltungen und Schülerprojekten mit geschlossenem Elternabend (Jugendserver Saar), • „Familien-Vertrag“ zur Internet-Nutzung (Landesmedienanstalt Saarland und Europäische EDV Akademie des Rechts), • Projekt Elternschule.
SN	Im Rahmen des Modellprojekts Erziehungspartnerschaft wurden Beispiele gelingender Praxis in einer Broschüre zusammengefasst – siehe Download unter https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13263
ST	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Nutzung des PC-Kabinetts der Schule durch Eltern zur Unterstützung der eigenen Kinder bei Bewerbungen • Eltern als Begleiter (und Bewerter) im Projekt BRAFO (Berufsorientierung-Richtig –Angehen-Frühzeitig-Orientieren) • Lernentwicklungsgespräche – Rückmeldung über den Verlauf an die Eltern • aktive Einbeziehung der Eltern bei Praktikumssuche -Eltern vermitteln Kontakte zu Unternehmen • Eltern-Lehrer-Kind-Gespräche unter der Überschrift „Laufbahngespräche“ • Elternseminare: Einladung kompetenter Fachleute als Diskussionspartner zu

4. Beispiele gelungener Kooperation zwischen Eltern und Schule aus den Ländern

	<p>verschiedenen Themen (z.B. Pubertät, Lebenskonzeptplanung u.a.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eltern unterstützen die Suche nach Kooperationspartnern für die Schule • Organisation von Betriebsbesichtigungen durch Eltern • Elterninformationstage: Die Schule organisiert einen Bus und fährt mit den Eltern die Betriebe für die praktischen Einsätze an, damit Eltern sich vor Ort ein Bild machen können. • Elternstammtisch: initiiert und geleitet durch die Schulsozialarbeiterin; klassenübergreifend und auch außerhalb der Schule mit dem Ziel, andere Zugänge zur Schule zu entwickeln. • engagierte Eltern bieten AGs an, z.B. im Bereich Holzbearbeitung und Landwirtschaft • Elterncafé: gezielte Einladungen an hilfeschende Eltern und Eltern mit Migrationshintergrund • Expertenvorträge zur Berufsorientierung im Schulelternrat
SH	<p>Es gibt zahlreiche Beispiele gelungener Kooperation zwischen Eltern und Schule auf der Ebene der Einzelschulen.</p> <p>Im Bereich der Fortbildungen haben z.B. Schulelternbeiräte mit der Schule, d. h. mit der Schulleitung und dem Kollegium, unterstützt durch das IQSH, Großveranstaltungen zu Themen wie „Das Lernen der Kinder zu Hause unterstützen“ oder „Gespräche zwischen Eltern und Schule-Lasst uns reden! – Für eine gelungene Kommunikation an der Schule“ für die Schulöffentlichkeit organisiert.</p>
TH	-

5. Einbeziehung der Eltern in die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität

5.1 Umgang mit Ergebnissen schulischer Arbeit

5. Einbeziehung der Eltern in die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität

5.1 Umgang mit Ergebnissen schulischer Arbeit

BW	<p>Eine Verwaltungsvorschrift bestimmt, dass die Ergebnisse der Lernstandserhebungen mit den Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und in den zuständigen Lehrer- bzw. Lerngruppenkonferenzen besprochen werden. Auf Wunsch werden die Lernstandserhebungen nach ihrer Auswertung den Schülerinnen und Schülern zum Verbleib mitgegeben. Dies bedeutet konkret, dass die Lehrkräfte die Gesamtergebnisse der Klasse bzw. Lerngruppe (nicht die Ergebnisse einzelner Schülerinnen und Schüler) mit den Schülerinnen und Schülern auf altersangemessene Art und Weise im Unterricht besprechen und zudem auch im Rahmen des folgenden Elternabends (ohne die Ergebnisse einzelner Schülerinnen und Schüler zu nennen) thematisieren.</p>
BY	<p><u>Allgemein (vgl. Art. 67 BayEUG):</u> Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Sie oder er erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte. Dabei sind die Grundsätze des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit zu berücksichtigen.</p> <p><u>Elternbeteiligung bei der externen und internen Evaluation (Art. 113c BayEUG):</u></p> <p><u>Externe Evaluation:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Einbeziehen von Elternvertretern bei der Vorstellungskonferenz des Evaluationsteams vor Beginn der Evaluation sowie bei der Berichtskonferenz (Vorstellung des Ergebnisberichts an der Schule)• Einbindung von Eltern über Elternfragebögen und Elterninterviews• Ggf. Elternvertreter anderer Schulen als externe Evaluatoren (Evaluationsteams bestehen aus drei schulischen und einem externen Evaluator) <p><u>Interne Evaluation:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Einbindung der Eltern in die Befragung der internen Evaluation abhängig von Zielen und Rahmenbedingungen• Information der Elternvertreter im Schulforum über diejenigen Ergebnisse, die in das Schulentwicklungsprogramm einfließen (Dieses wird im Einvernehmen mit dem Schulforum gestaltet.)
BE	<p>Online-Materialien und Informationen https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/schulqualitaet/</p> <p>Schulinspektionsberichte online https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/berliner-schulen/schulverzeichnis/</p> <p>Darstellung zur Schulinspektion https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/schulinspektion/</p> <p>Darstellung VERA 3 bzw. VERA 8 https://www.eltern.isq-bb.de/Startseite.131.0.html</p>
BB	<p>Die Schul- und Unterrichtsqualität zu entwickeln und zu sichern, zählt zu den Aufgaben jeder Lehrkraft, der Schulleitung sowie der unteren und oberen Schulaufsicht unter Einbeziehung der Eltern: Die Schulleitung informiert und unterstützt die schulischen Gremien und wirkt in Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen/Schülern auf gute Lern- und Arbeitsbedingungen sowie auf die Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit hin (§ 70 BbgSchulG). Die Schulaufsicht sichert die landeseinheitlichen Grundlagen für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schulen und trägt Sorge für deren</p>

5. Einbeziehung der Eltern in die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität

5.1 Umgang mit Ergebnissen schulischer Arbeit

	<p>Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Sie initiiert die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften, unterstützt Schulträger, Schulleitungen, Lehrkräfte, Schüler/innen sowie der Eltern. Die Schulvisitation unterstützt die Qualitätsentwicklung der Schulen durch regelmäßige systematische Schulbesuche und Begutachtungen durch fachlich geeignete Personen und stellt die Ergebnisse den Schulen, Schulbehörden und Schulträgern zu deren Aufgabenerfüllung zur Verfügung.</p> <p>Die Schulberatung als Aufgabe der Schulaufsicht fördert die pädagogische Selbstverantwortung der Lehrkräfte und der Schulen und unterstützt die Schulleitungen und die schulischen Gremien. Sie fördert die Schulen bei ihrer pädagogischen, didaktischen, fachlichen und organisatorischen Tätigkeit und ihrer Zusammenarbeit und berät sie bei der internen Evaluation und der Auswertung von Ergebnissen externer Evaluation (§ 129 BbgSchulG).</p> <p>Die Ergebnisse der verschiedenen standardisierten Verfahren der Qualitätssicherung (Lernstandsanalysen in den Jahrgangsstufen 1, 3, 5; die Lernausgangslage in der Jahrgangsstufe 7, die Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 8 mit wechselnden verpflichtenden Domänen, Orientierungsarbeiten in den Jahrgangsstufen 2, 4 und 8, zentrale Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10 und 12/13 sowie – in Entwicklung – die „Lernprozessbegleitende Diagnostik und Förderung“ zur Stärkung der diagnostischen Kompetenz von Lehrkräften). die die Schülerinnen/Schüler von der Primarstufe bis zur Sek II begleiten und die Bildungsstandards sowie differenzierte Kompetenzmodelle entsprechend dem ab dem Schuljahr 2017/2018 geltenden Rahmenlehrplan 1 – 10 zur Grundlage haben, werden in den schulischen Fachkonferenzen und Mitwirkungsgremien beraten sowie schulinterne Maßnahmen daraus abgeleitet.</p>
HB	<p>Über die Ergebnisse von Vergleichsarbeiten und zentralen Prüfungen werden die Eltern von den Schulen im Rahmen der schulinternen Bearbeitung der Rückmeldungen einbezogen und informiert.</p> <p>Bei den Rückmeldungen der Ergebnisse der externen Evaluation – der Präsentation der Ergebnisse – sind Elternvertreter beteiligt, ggf. wird die Rückmeldung auch im Elternbeirat vorgestellt.</p> <p>Bei internen Evaluation werden die Ergebnisse entsprechend an alle an Schule beteiligten kommuniziert. Bei einer von den Eltern initiierten internen Evaluation sind Elternvertreter auch bei Erarbeitung der Evaluationsfragen beteiligt.</p> <p>Die Informationen und Beteiligungen erfolgen jeweils auf Ebene der Einzelschule.</p>
HH	<p>Die Eltern sind laut Hamburger Schulgesetz (§ 32) über die Ergebnisse der Schulinspektion zu informieren. Dies geschieht in der Regel über schulöffentliche Ergebnispräsentationen sowie durch die Veröffentlichung der Inspektionsergebnisse im Internet. Ferner ist die Schulkonferenz, in der die Eltern neben Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften vertreten sind, über die Ergebnisse der Schulinspektion und der Evaluationen nach § 100 (HmbSG) sowie der Lernstandserhebungen (KERMIT) zu unterrichten. Die individuellen KERMIT-Ergebnisse der Schülerinnen und Schüler sind Gegenstand der Lernentwicklungsgespräche (s. 2.2). Die Einbeziehung der Eltern in die weitere Befassung mit den Ergebnissen variiert von Schule zu Schule.</p>
HE	<p><u>Interne Evaluation</u></p> <p>Im Hessischen Schulgesetz in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) ist unter „§ 127b – Pädagogische Eigenverantwortung und Schulprogramm“ die interne Evaluation verbindlich verankert:</p> <p>„(2) Die Schule entwickelt ihr Programm in Abstimmung mit den Schulen, mit denen sie zusammenarbeitet (§ 11 Abs. 9), und darüber hinaus mit dem Schulträger, soweit das Programm zusätzlichen Sachaufwand begründet. Sie soll die Beratung der Hessischen Lehrkräfteakademie, der Schulaufsichtsbehörden oder anderer</p>

5. Einbeziehung der Eltern in die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität

5.1 Umgang mit Ergebnissen schulischer Arbeit

<p>geeigneter Beratungseinrichtungen in Anspruch nehmen. Sie überprüft regelmäßig in geeigneter Form die angemessene Umsetzung des Programms und die Qualität ihrer Arbeit (interne Evaluation). Das Programm ist fortzuschreiben, und zwar insbesondere dann, wenn sich die Rahmenbedingungen für seine Umsetzung verändert haben oder die Schule ihre pädagogischen Ziele neu bestimmen will. Über das Programm und seine Fortschreibung beschließt die Schulkonferenz auf der Grundlage eines Vorschlags der Gesamtkonferenz.“</p> <p>Durch die Zuständigkeit der Schulkonferenz für das Schulprogramm, die interne Evaluation und die entsprechende Weiterschreibung ist die Einbeziehung der Eltern sichergestellt.</p> <p><u>Externe Evaluation</u> Schulen haben die Möglichkeit, die externe Evaluation eines Entwicklungsschwerpunktes über die schulischen Gremien (Schulkonferenz, Gesamtkonferenz) zu beantragen. Ergebnisse der Evaluation werden der Schule entsprechend zurückgemeldet.</p> <p>Die Anbindung des Entwicklungsschwerpunktes an das Schulprogramm stellt in jedem Fall sicher, dass Eltern über die Ergebnisse der Evaluation informiert werden.</p> <p>Externe Evaluation: VERA/Zentrale Lernstandserhebungen sind ein externes Instrument und werden von den Schulen zur internen Evaluation genutzt.</p> <p>Die Eltern haben das Recht auf Offenlegung des Ergebnisses des eigenen Kindes durch Einsichtnahme in das Testheft. Die Testhefte müssen den Schülerinnen bzw. Schülern spätestens zum Ende des jeweiligen Bildungsganges (Jahrgangsstufen 4, 9 oder 10) übereignet werden.</p> <p>Es obliegt der Schule, die Eltern über die aus den Ergebnissen der VERA/Lernstandserhebungen abgeleiteten Maßnahmen zu informieren und gegebenenfalls zu beteiligen. Dies gilt sowohl auf Klassen- als auch auf Schulebene.</p> <p>Das Abschneiden in VERA/Lernstandserhebungen kann z. B. auch Gegenstand von Lernentwicklungsgesprächen auf der Ebene einzelner Schülerinnen bzw. Schülern sein. Lehrkraft, Schüler bzw. Schülerin und Eltern können in einem Gespräch gemeinsam Ziele und Maßnahmen zur Weiterarbeit entwickeln.</p> <p>Im Rahmen des elan-Programms (siehe 3.2) wurden 2016 Eltern-Multiplikatoren/-innen über VERA/Zentrale Lernstandserhebungen informiert. Auf der Website der Hessischen Lehrkräfteakademie stehen Informationen zum Thema und telefonische Ansprechpersonen zur Verfügung.</p> <p><u>Zentrale Abschlussarbeiten in den Bildungsgängen der Haupt- und Realschule</u> Die Ergebnisse der schriftlichen Abschlussarbeiten und die Notenspiegel werden den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern in schriftlicher Form bekanntgegeben. Hierzu ist ein Formular in der Lehrer- und Schülerdatenbank abrufbar. Die Kenntnisnahme durch die Eltern ist einzuholen. Jugendliche, die Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler haben das Recht der Einsichtnahme in die sie betreffenden zentralen Abschlussarbeiten.</p> <p><u>Landesabitur</u> Die Ergebnisse der zentralen Prüfungen bilden eine der Grundlagen für die Zusammenarbeit mit den Vertretungen den Eltern. Im Kontext der zentralen Abschlussprüfungen ist diese Zusammenarbeit in § 118 und § 120 HSchG geregelt.</p>

5. Einbeziehung der Eltern in die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität

5.1 Umgang mit Ergebnissen schulischer Arbeit

MV	<p>Gemäß Schulgesetz und Schulqualitätsverordnung finden in M-V interne und externe Evaluationen statt. Ihre Ergebnisse werden zueinander in Beziehung gesetzt und aufeinander bezogen. Sowohl die Schulaufsicht als auch das Institut für Qualitätsentwicklung haben Zugang zu diesen Daten. Die gewonnenen Ergebnisse bilden nunmehr die Grundlage für die weitere Arbeit zur Qualitätsentwicklung an den Schulen. Beispielsweise können sie in die Weiterentwicklung des Schulprogramms einfließen oder dienen als Grundlage für Zielvereinbarungen.</p> <p>Zur Evaluation gehört daneben auch die Auswertung von Prüfungen und Vergleichsarbeiten sowie von zentralen Schulleistungsuntersuchungen. Die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten werden gemäß der Schulqualitätsverordnung innerhalb der Lehrerschaft einer Schule bis hin zur Schulkonferenz ausgewertet und vorgestellt und bilden einen Teil der Grundlage für die gezielte Schul- und Unterrichtsentwicklung. Diese Ergebnisse sind der Schulaufsicht und dem Institut für Qualitätsentwicklung ebenfalls zugänglich und fließen in die weitere Arbeit zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung insgesamt ein. Den Erziehungsberechtigten werden die Ergebnisse ihres Kindes bekanntgegeben und zusätzlich haben sie das Recht, die Testhefte ihres Kindes einzusehen. Die Ergebnisse aus Prüfungen und zentralen Schulleistungsuntersuchungen werden ebenfalls für die Qualitätsentwicklung von Schulen verwendet.</p> <p>Das Beratungs- und Unterstützungssystem des Instituts zur Qualitätsentwicklung besitzt ebenfalls Zugriff auf die genannten Daten und Ergebnisse, um geeignete Unterstützungsangebote unterbreiten zu können.</p> <p>Die Verwendung aller Daten erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen.</p>
NI	<p>a) Umgang mit Ergebnissen schulischer Arbeit an allgemein bildenden Schulen</p> <p>In Niedersachsen werden den allgemein bildenden Schulen als externe Daten, die der internen Evaluation dienen sollen, die Ergebnisse von Vergleichsarbeiten, zentralen Abschlussprüfungen und Schulinspektionen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Vergleichsarbeiten</p> <p>Vertiefende Informationen rund um die Vergleichsarbeiten, zur Vorbereitung, zur Durchführung fairer Vergleiche, zur Diagnosegenauigkeit und zur pädagogischen Nutzung der Ergebnisse sind unter www.projekt-vera.de öffentlich zugänglich gemacht.</p> <p>Die Ergebnisübermittlung der Vergleichsarbeiten erfolgt an die Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt gemäß § 43 Abs. 1 NSchG die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Schule und im Rahmen dieser Gesamtverantwortung hat er/sie die Ergebnisse von VERA im Schulvorstand vorzustellen. Umfang und Art und Weise der Information/Vorstellung liegt in der Entscheidungsverantwortung der Schulleitung. Aus Gründen des Datenschutzes können anonymisierte Daten einzelner Schülerinnen und Schüler nicht im Schulvorstand besprochen werden, weil z. B. bei kleineren Klassen die Möglichkeit der Identifizierung einzelner Schülerinnen und Schüler ggf. möglich wäre. Dem Schulvorstand können grundsätzlich alle aggregierten (zusammengefassten) Daten vorgelegt werden. Dies können sein: Klassendaten, Schuldaten, Landesdaten. Des Weiteren sollen - unter Beachtung des Datenschutzes - die Ergebnisse in den zuständigen Fachkonferenzen und in der Klassenelternschaft diskutiert werden, dabei haben Eltern nur den Anspruch die Ergebnisse ihrer eigenen Kinder einzusehen.</p> <p>Zentrale Abschlussarbeiten am Ende der Schuljahrgänge 9 und 10</p> <p>Zentrale Abschlussarbeiten werden in Niedersachsen an allen Schulformen geschrieben, die am Ende der Schuljahrgänge 9 und 10 einen Abschluss vergeben.</p>

5. Einbeziehung der Eltern in die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität

5.1 Umgang mit Ergebnissen schulischer Arbeit

<p>Alle wesentlichen Informationen zu Vorbereitung, Durchführung und Ergebnissen der jeweiligen Prüfungen werden auf der Seite www.gosin.de öffentlich zugänglich gemacht.</p> <p>Mit den Ergebnissen der zentralen Abschlussarbeiten wird in den Schulen genauso verfahren wie mit den Ergebnissen der Vergleichsarbeiten. Die Evaluation der landesweiten Ergebnisse der Arbeiten kann und soll insbesondere den Dialog und die Auseinandersetzung in der Schule und in ihren Fachkonferenzen über die Ergebnisse, die Zielerreichung und die Qualität des bisherigen Unterrichts befördern. Idealerweise werden sowohl zentrale Abschlussprüfungen als auch Vergleichsarbeiten als Teil eines Gesamtkonzepts kontinuierlicher Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung genutzt und nicht nur als eine Form von Rechenschaftslegung empfunden.</p> <p>Abiturprüfungen mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen (Zentralabitur)</p> <p>Seit der Einführung der Abiturprüfungen mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen (Zentralabitur) im Jahr 2006 an allgemein bildenden und beruflichen Gymnasien sowie an Gesamtschulen, Abendgymnasien, Kollegs und Waldorfschulen für die schriftlichen Prüfungen auf erhöhtem (P1-P3) und grundlegendem Niveau (P4) im Land Niedersachsen werden alle wesentlichen Informationen zu Vorbereitung, Durchführung und Ergebnissen der jeweiligen Prüfungen auf der Seite www.gosin.de öffentlich zugänglich gemacht.</p> <p>Die vorbereitenden Hinweise werden in der Regel zum Beginn der Einführungsphase des jeweiligen Prüfungsdurchgangs veröffentlicht. Damit steht allen Beteiligten – Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräfte – dieselbe Information zur Verfügung. Auf dieser Basis können sich alle Vertreter an der entsprechenden schulischen Gremienarbeit (insbesondere Fachkonferenzarbeit) beteiligen und zwar einerseits zur Vorbereitung künftiger Prüfungen als auch andererseits zur Aufbereitung der schulischen Ergebnisse vor dem Hintergrund landesweiter Ergebnisse. Somit kann die Evaluation der schulischen Ergebnisse in die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung eingebracht werden.</p> <p>Diese dargestellte Transparenz ist insbesondere mit Blick auf die erstmalige Umsetzung der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und der damit verbundene erstmalige Einbezug des IQB-Aufgabenpools in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch (fortgeführte Fremdsprache) und Mathematik von besonderer Bedeutung. Deshalb werden u. a. auch vorbereitende Musteraufgaben zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird auf die entsprechende Seite des IQB https://www.iqb.hu-berlin.de/bista/abi verwiesen.</p> <p>Die Aufgabenstellungen in der Abiturprüfung sind über die o. g. Seite www.gosin.de passwortgeschützt durch die Schule abrufbar und stehen für unterrichtliche Zwecke und damit auch Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte zur Verfügung.</p> <p>Schulinspektion</p> <p>Die Überprüfung, inwieweit die vom Land vorgegebenen Qualitätsstandards von den Schulen umgesetzt werden, ist in Niedersachsen u.a. Aufgabe der Schulinspektion. Eine wesentliche Funktion der Schulinspektion besteht darin, die Qualität schulischer Prozesse zu bewerten, das bedeutete in Niedersachsen in dem Verfahren der ersten Inspektionsrunde auch, dass Schulen als „Schulen unter Standard“ bewertet werden konnten und diese sich dann einer Nachinspektion zu unterziehen hatten.</p>

5. Einbeziehung der Eltern in die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität

5.1 Umgang mit Ergebnissen schulischer Arbeit

Diese „Kontrollfunktion“ der Schulinspektion wurde in dem seit 2010 weiter entwickelten Verfahren deutlich zurückgenommen. Im Vordergrund stand nun die Entwicklungsfunktion. Vorrangiges Ziel der Inspektion war und ist, Schulen dabei zu unterstützen, Optimierungsmöglichkeiten zu erkennen und Impulse für die Identifizierung ihrer Entwicklungsziele zu geben. Damit wurde und wird die Schulinspektion verstärkt zum „Dienstleister“ der Eigenverantwortlichen Schule bei deren Qualitätssicherungs- und -entwicklung.

Mit den Ergebnissen der Schulinspektion wird in den Schulen genauso verfahren wie mit den Ergebnissen der Vergleichsarbeiten oder den Ergebnissen der zentralen Abschlussarbeiten.

Um die Wirksamkeit und den Nutzen für Schulen aus Schulinspektionen zu erhöhen, wird derzeit das Inspektionsverfahren an allgemeinbildenden Schulen zur so genannten Fokusevaluation weiterentwickelt. Im Zentrum der Betrachtung werden noch mehr als bisher der Unterricht und die Mitwirkung der Schule stehen.

Alle Informationen zu den Instrumenten und Prozeduren der Schulinspektion sind für Lehrkräfte, Eltern und Erziehungsberechtigte sowie für Schülerinnen und Schüler einsehbar unter nachfolgendem Link: <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=9518>.

b) Umgang mit Ergebnissen schulischer Arbeit an berufsbildenden Schulen

In Niedersachsen werden den berufsbildenden Schulen als externe Daten, die der strategischen Nutzung durch die Schulen dienen sollen, die Ergebnisse der Vor-Ort Befragungen und Vor-Ort Inspektionen durch die Schulinspektion-BBS, die Ergebnisse der Online-Befragungen durch die Schulinspektion-BBS und die QM-Kennzahlen aus der jährlichen Statistikerhebung in BBS-Planung vom Niedersächsischen Kultusministerium zur Verfügung gestellt.

Kernaufgabenmodell – KAM-BBS – und Schulinspektion-BBS

Für die niedersächsischen Berufsbildenden Schulen (BBS) ist per Erlass das Qualitätsmanagement auf Basis des „**Kernaufgabenmodells – KAM-BBS**“ „Pflicht“. Die schulindividuelle, prozesshafte Umsetzung der Strategie ist „Kür“, die auf grundlegenden Anforderungen basiert und damit die Grundlage des Qualitätsmanagements zur Schul- und Unterrichtsentwicklung für alle öffentlichen BBS darstellt.

Das KAM-BBS wird sowohl für die innerschulische **Selbstbewertung der Kernaufgaben mit dem Instrument „SebeiSch – Selbstbewertung in Schulen“** als auch für die externe Evaluation der **Schulinspektion-BBS** auf der Basis von Prüfaufträgen, die das Niedersächsische Kultusministerium erlässt, genutzt. Die verbindliche Bearbeitung der Kernaufgaben erfolgt eigenverantwortlich und schulindividuell und wird als kontinuierlicher Verbesserungsprozess begriffen, der nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann. Bei der Ausgestaltung der **Prozesse** geht es darum, die Kernaufgaben in der Schule nachweisbar verlässlich zu **implementieren**.

Mit dem aktuellen **Prüfauftrag IV** sollen die **BBS-Inspektorinnen** die Implementierung und Einschätzung der Ausgestaltung der Kernaufgaben im Qualitätsbereich „Bildungsangebote gestalten“ (Unterrichtsentwicklung) in Verbindung mit Ergebnissen und Erfolgen und den Auswirkungen auf Zielvereinbarungen in den Blick nehmen und evaluieren. Im abschließenden Auswertungsdialog werden die Inspektionsergebnisse schulöffentlich vorgestellt und diskutiert.

QM-Prozessbegleitung

Das Land bietet den BBS die Möglichkeit der „**Beratung und Unterstützung**“ durch

5. Einbeziehung der Eltern in die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität

5.1 Umgang mit Ergebnissen schulischer Arbeit

	<p>die QM-Prozessbegleitung, die u. a. die Ergebnisse der Schulinspektion-BBS aufgreift und die Schulen nach landeseinheitlich abgestimmten Verfahren bei der Strategie-, Leitbild- und Schulprogrammentwicklung schulindividuell und vertraulich berät und bei der prozesshaften Ausgestaltung aller Qualitätsbereiche des KAM-BBS unterstützt. In Strategieworkshops der BBS werden häufig Elternvertreter, Vertreter der Schulträger und der betrieblichen Partner beteiligt, um auf der Basis schulischer Ergebnisse das Schulprogramm mit zu entwickeln. Bei der Gestaltung des Qualitätsbereiches B „Bildungsangebote gestalten“ steht den Schulen zusätzlich die Fachberatung zur Verfügung.</p> <p>Zur weiteren Unterstützung bietet das Land den „Leitfaden: Kriterien zur qualitätsfähigen Gestaltung von Kernaufgaben – Qualitätsbereich B „Bildungsangebote gestalten““ an (https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/schulen/schulentwicklung/qm-begleitung) -- , der in der QM-Prozessbegleitung in Zusammenarbeit mit den Fachberaterinnen und Fachberatern und der Schulinspektion-BBS entwickelt wurde. Dieses Online verfügbare Handlungsergebnis unterstützt die Bildungsgangs- und Fachgruppen bei der Bewertung der Produkt- und Prozessqualität der Kernaufgaben zur Gewinnung schulischer Ergebnisse.</p> <p>QM-Landeskennzahlen und schulische Kennzahlensets Das QM-Landeskennzahlenset der niedersächsischen BBS stellt in Verbindung mit dem KAM-BBS die Grundlage für die Steuerung der berufsbildenden Schulen dar. Die Kennzahlen, die seit 2005 jährlich über BBS-Planung erhoben werden, bilden die Abschlussquote, die Übernahmequote und die Erfolgreichen Schulzeiten (Verweildauer) differenziert nach Bildungsgängen als schulindividuelle Ergebnisse ab. Diese Ergebnisse stehen den BBS für die Qualitätsentwicklung zur Verfügung und fließen einerseits in die innerschulischen Zielvereinbarungen und andererseits in die externen Zielvereinbarungen mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde ein.</p> <p>Erfolge der schulischen Arbeit werden zusätzlich über schulindividuelle Kennzahlensets abgebildet, die z. B. auf Schüler-, Lehrer- und Betriebsbefragungen oder Unterrichtsbeobachtungen (zukünftig im „Portal Interne Evaluation“ unter www.portal.eval.nibis.de) beruhen.</p> <p>Die Ergebnisse schulischer Qualitätsarbeit der BBS fließen über die Strategieplanung in das Schulprogramm und die Zielvereinbarungen ein. Sie sind Auslöser und Ergebnis des kontinuierlichen schulischen Verbesserungsprozesses.</p>
NW	<ul style="list-style-type: none">• Die Fachkonferenz trägt die Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung. Zwei Vertretungen der Eltern können als Mitglieder an der Fachkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen.• Ergebnisse der Lernstandserhebungen/Vergleichsarbeiten der Schule werden in der Schulkonferenz beraten. Zudem erhalten alle Eltern eine Rückmeldung zu den Ergebnissen ihres Kindes verbunden mit der Empfehlung, die Ergebnisse mit den Lehrkräften zu beraten. <p>Im Rahmen der „Qualitätsanalyse“ an Schulen in Nordrhein-Westfalen untersuchen speziell ausgebildete Schulaufsichtsbeamte, die nicht für die Schule selbst zuständig sind, zum Teil in Abstimmung mit der Schule, verschiedene Aspekte des Unterrichts und des Schullebens. Dabei werden sämtliche Gruppen und Mitwirkungsgruppen der Schule, also auch die Eltern, aktiv einbezogen. Die Schulkonferenz wird über das</p>

5. Einbeziehung der Eltern in die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität

5.1 Umgang mit Ergebnissen schulischer Arbeit

	<p>Ergebnis der Qualitätsanalyse informiert und entscheidet mit über dessen Veröffentlichung. https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulentwicklung/Qualitaetsanalyse/index.html)</p>
RP	<p>Die Schulen erfahren bei ihrer Arbeit zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung Unterstützung durch die Schulaufsicht und das Pädagogische Landesinstitut (PL). InES (Interne Evaluation in Schulen) ist ein Angebot des PL zur Unterstützung von Schulen in allen Fragen der internen Evaluation und bietet den Schulen des Landes wissenschaftlich fundierte und praxiserprobte Evaluations- und Feedbackinstrumente an. https://ines.bildung-rp.de/gehezu/startseite.html</p> <p>Die in der schriftlichen Abiturprüfung in Rheinland-Pfalz eingesetzten zentralen Elemente (Poolaufgaben) entsprechen allen Forderungen der Bildungsstandards für die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch. https://gymnasium.bildung-rp.de/lehrplaene-epa-bildungsstandards-abitur.html</p> <p>Rheinland-Pfalz beteiligt sich an den bundesweit vereinbarten Vergleichsarbeiten in der Klassenstufe 3 (VERA3) und der Klassenstufe 8 (VERA8), denn die Sicherung und Entwicklung schulischer Qualität ist ein Schlüsselbereich der Bildungspolitik des Landes. Es geht darum, für alle Kinder und Jugendlichen die bestmögliche Bildung und Erziehung sicherzustellen. https://vera.bildung-rp.de/gehezu/startseite.html</p>
SL	<p>Im Saarland sind Eltern und Schülerinnen und Schüler am Prozess der Schulqualität und Qualitätssicherung stark beteiligt und es wird besonders großer Wert auf Transparenz im Rahmen der externen Evaluation gelegt. Die Eltern sind an der externen Evaluation gleichwertig wie Lehrkräfte beteiligt, organisiert in einer schulischen Arbeitsgruppe, die eigens für das Verfahren der externen Evaluation an der betreffenden Schule gebildet wird. Darüber hinaus sind sie folgendermaßen beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorabinformationsveranstaltung (zu Beginn der externen Evaluation) für die Eltern sowie die Schulgemeinschaft • Befragung aller Eltern über ausgewählte Qualitätsaspekte von Schule und Unterricht • Elterngespräch während der Schulbesuchswoche, in der Regel mit den Klassenelternsprechern/ Klassenelternsprecherinnen, Nachbereitung der externen Evaluation einer Schule in Form eines pädagogischen Tages (Beteiligung der Eltern möglich) <p>Zum Abschluss der externen Evaluation erhält die schulische Arbeitsgruppe den Abschlussbericht, der für alle Eltern einsehbar ist.</p> <p>Im Rahmen von Vergleichsarbeiten, Lernstanderhebungen und zentralen Prüfungen sind Eltern im Kontext von Elterngesprächen beteiligt. Bezüglich der Vergleichsarbeiten erhalten die Schulen eine detaillierte Rückmeldung über den Leistungsstand ihrer Klassen. Diese Ergebnisse sollen die Lehrkräfte und die Schulen für die weitere Unterrichtsgestaltung und die Förderplanung für das nächste Schuljahr nutzen. Die Schulen sind nicht verpflichtet, ihre Ergebnisse zu veröffentlichen. Die Eltern haben die Möglichkeit, sich in Gesprächen mit den Lehrkräften über die Leistungen ihrer Kinder bzw. die Ergebnisse der Vergleichsarbeiten zu informieren.</p>
SN	<ul style="list-style-type: none"> • Externe Evaluation findet derzeit nicht mehr statt. In der Vergangenheit wurden die Ergebnisse mit dem Schulreferenten und teilweise mit der Schulkonferenz ausgewertet und Entwicklungsziele für die schulische Qualitätsentwicklung abgeleitet sowie Maßnahmen festgelegt. Interne Evaluation findet weiterhin eigenverantwortlich an der Schule zur Weiterentwicklung ihrer Arbeit statt. • Ergebnisse zentraler schriftlicher Prüfungen und Abschlussprüfungen sowie der

5. Einbeziehung der Eltern in die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität

5.1 Umgang mit Ergebnissen schulischer Arbeit

	<p>besonderen Leistungsfeststellungen werden sowohl statistisch als auch mit dem zuständigen Personenkreis ausgewertet.</p> <ul style="list-style-type: none"> Seit dem Schuljahr 2009/2010 werden in den Klassenstufen 3, 6 und 8 Kompetenztests (Vergleichsarbeiten/Lernstandserhebungen) durchgeführt. Ab dem Schuljahr 2012/13 ist nur noch die Durchführung eines fachspezifischen Tests pro Klassenstufe verpflichtend. Die Schulen entscheiden in eigener Verantwortung, in welchen Fächern sie testen. Eltern erhalten Informationen unter https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/15650
ST	<p>Im Rahmen der Fokusevaluation werden die Erhebungsmethoden Beobachtung, Befragung und Dokumentenanalyse eingesetzt. Hierfür stehen Beobachtungsbögen für den Unterricht, Interviewleitfäden und Analysebögen zur Verfügung. Darüber hinaus wird im Vorfeld des Schulbesuchs eine Online-Befragung der Schüler- und Elternschaft sowie der Lehrkräfte durchgeführt.</p> <p>Im Ergebnis des Schulbesuchs erhält die Schule einen Abschlussbericht, der Befunde und Belege zum Gegenstand der Evaluation ausweist. Dieser Bericht folgt der vorgegebenen Berichtsstruktur und enthält Hinweise und Anregungen für die weitere schulische Arbeit. Anliegen der Fokusevaluation ist, den Stand der Qualitätsentwicklung, festgestellte Stärken und ggf. Entwicklungsfelder aufzuzeigen. Auch Ergebnisse der zentralen Leistungserhebungen werden im Bericht dargestellt. In einem Rückmeldebesuch stellt das Evaluationsteam die Ergebnisse des Schulbesuchs sowie die Hinweise und Anregungen in der Schule zur Diskussion.</p> <p>Der an die Fokusevaluation anschließende Prozess liegt in der schulfachlichen Verantwortung der Schulen. Wichtig ist hierbei, Arbeitsstrukturen zu schaffen, in die sich möglichst alle an Schule Beteiligten einbringen können. Im Ergebnis des Verfahrens sollen weitere Schulentwicklungsprozesse initiiert werden, die in einer Zielvereinbarung zwischen Schule und Schulaufsicht festgehalten sind.</p>
SH	<p>Beim Schulfeedback.SH wird die Meinung der Eltern sowohl durch eine Onlinebefragung als auch durch ein Interview mit den Elternvertreter/innen berücksichtigt. Zudem können Vertreter/innen des Elternbeirats als Gäste zu einem Vorgespräch zur Vorstellung und Ermittlung der Schwerpunkte des Schulfeedbacks eingeladen werden. Die Ergebnisse des Feedbacks werden unter anderem auf der Schulkonferenz vorgestellt, auf der Eltern zu einem Drittel vertreten sind.</p> <p>Die Ergebnisse von Vergleichsarbeiten werden den Eltern der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mitgeteilt. Zudem werden die Ergebnisse zentraler Prüfungen und von Vergleichsarbeiten in den Schulen betrachtet und in den entsprechenden Fachkonferenzen, an denen auch Elternvertreter/innen mit beratender Stimme teilnehmen, diskutiert. Über die Folgerungen aus Ergebnissen von Evaluationen und sonstigen Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung beschließt die Schulkonferenz (§ 63 Abs. 1 Nr. 29 SchulG). Zudem legen die Schulleiterinnen und Schulleiter jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber der Schulkonferenz ab (§ 33 Abs. 5 SchulG).</p>
TH	<p>„Zur Bewertung ihrer Schul- und Unterrichtsqualität führt die Schule regelmäßig interne Evaluationen durch.“ Sowohl vor der Durchführung der Evaluation als auch über die Ergebnisse ist die Schulkonferenz zu informieren (§ 40 b ThürSchulG).</p>

5. Einbeziehung der Eltern in die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität

5.2 Entwicklung von Schulprofil und Schulprogramm

5.2 Entwicklung von Schulprofil und Schulprogramm

BW	Die Evaluationsverordnung ist der für die Schulen in Baden-Württemberg gültige Rahmen für die innerschulische Qualitätsentwicklung. Im daraus abgeleiteten Orientierungsrahmen zur Schulqualität erhalten die Schulen Anregungen, wie die „Schulqualität“ konkretisiert werden kann. Im Qualitätsbereich V „Innerschulische und außerschulische Partnerschaften“ geht es im Merkmal V1 um die „Mitgestaltungsmöglichkeiten der Eltern“. Darin sind die Art und die Verfahren der Mitgestaltung berücksichtigt. Darüber hinaus finden sich im Orientierungsrahmen zahlreiche weitere Anregungen zu Mitgestaltungsmöglichkeiten der Eltern.
BY	Vgl. Art. 2 BayEUG : Um eine systematische Schul- und Qualitätsentwicklung zu unterstützen, sind die Schulen aufgefordert, ihre schulischen Entwicklungsziele in einem Schulentwicklungsprogramm niederzulegen. Das Handlungsprogramm, das dem Schulentwicklungsprogramm zu Grunde liegt, muss mit dem Schulforum (an dem Elternvertreter beteiligt sind) bzw. den entsprechenden Gremien (z. B. Elternbeirat bei Grundschulen) einvernehmlich verabschiedet werden. Auch bei der Erarbeitung eines Schulprofils/Leitbilds sind Elternvertreter beteiligt.
BE	Beteiligung im Rahmen der Mitwirkung in schulischen Gremien und der Stimmberechtigung bei den abschließenden Beschlüssen der Schulkonferenz (s.o.)
BB	Eltern- und Schülervertreter/innen werden in die Aktualisierung, Fortschreibung und Evaluation des Schulprogramms einbezogen. Die Schulen werden bei der Schulprogrammarbeit und Instrumentenentwicklung sowie bei der Qualitätsdatenerhebung und -aufbereitung beraten und unterstützt durch das Beratungs- und Unterstützungssystem für Schulen und Schulämter (BUSS). Als Ergebnis der Schulvisitation wird das Schulprogramm als wichtiges Planungs- und Steuerungsinstrument in der Regel überarbeitet bzw. konkreter – u. a. an die Landesvorgaben – angepasst.
HB	-
HH	Schulprofil und schulisches Leitbild sowie das Schulprogramm werden von der Schulkonferenz, dem obersten Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstverwaltung, in dem Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule zusammenarbeiten, beraten und beschließen (HmbSG §§ 52-56). Alle Mitglieder der Schulkonferenz sind Mitglieder der Lehrerkonferenz, allerdings ohne Stimmrecht. Viele Schulen kooperieren bei der Entwicklung von Schulprofil, Leitbild und Schulprogramm eng mit dem Elternrat: Mitglieder des Elternrats sowie weitere interessierte Eltern werden eingeladen, bei pädagogischen Jahreskonferenzen/Ganztagskonferenzen zum Thema und/oder in den mit der Entwicklung beauftragten Projekt- bzw. Arbeitsgruppen mitzuarbeiten. Die (Zwischen-) Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden auf Elternratssitzungen vorgestellt und diskutiert, die Rückmeldungen wieder in die Arbeitsgruppen kommuniziert. Für diese Entwicklungsprozesse bietet das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung) Beratung zur beteiligungsorientierten Strategie- und Maßnahmenplanung an und vermittelt, falls gewünscht, Moderatorinnen.

5. Einbeziehung der Eltern in die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität

5.2 Entwicklung von Schulprofil und Schulprogramm

HE	<p>Die Schule legt im Schulprogramm auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme eigenverantwortlich die Ziele ihrer Arbeit in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung unter Berücksichtigung des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und der Grundsätze ihrer Verwirklichung, die wesentlichen Mittel zum Erreichen dieser Ziele und die erforderlichen Formen der Zusammenarbeit der Lehrkräfte und des sonstigen schulischen Beratungs- und Betreuungspersonals fest.</p> <p>Im Schulprogramm sind Aussagen zum Beratungsbedarf, zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung der Schule zu machen. Teil des Schulprogramms ist ein Fortbildungsplan, der den Fortbildungsbedarf der Lehrkräfte erfasst.</p> <p>Die Schule kann unter Nutzung der unterrichtsorganisatorischen und inhaltlichen Gestaltungsräume ihre Schwerpunkte setzen, sich so ein eigenes pädagogisches Profil geben und, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihres Umfeldes, besondere Aufgaben wählen.</p> <p>Über das Schulprogramm beschließt die Schulkonferenz auf der Grundlage eines Vorschlags der Gesamtkonferenz.</p> <p>Aus der Verantwortung der Schulgemeinde und der Schulkonferenz auch für das Schulprogramm folgt, dass es in enger Abstimmung mit den Eltern und der Schülerschaft erstellt wird.</p>
MV	<p>Gemäß Schulgesetz M-V sind die Schulen verpflichtet, ein Schulprogramm zu erstellen. Das Schulprogramm dient der Qualitätssicherung. Auf seiner Grundlage wird das Profil der Schule entwickelt.</p> <p>Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur berät dabei die Schulen durch das Unterstützungssystem des Instituts für Qualitätsentwicklung.</p> <p>Im Schulprogramm legt die einzelne Schule dar, wie sie unter besonderer Berücksichtigung der Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler sowie der Merkmale der Schule und ihres regionalen und sozialen Umfeldes den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Die Erarbeitung des Schulprogramms erfolgt in Kooperation mit dem Schulträger und wird von der Schulkonferenz beschlossen. In der Schulkonferenz kooperieren Lehrkräfte, Eltern- und Schülervertreter sowie Vertreter des Schulträgers miteinander. Der Prozess der Umsetzung wird transparent gestaltet. Die Beraterinnen und Berater des Instituts für Qualitätsentwicklung unterstützen u. a. auf der Grundlage von Evaluationsdaten bei der Erarbeitung von Zielvereinbarungen und Maßnahmen, unterstützen bei der Prozessgestaltung, der Umsetzung der Maßnahmen und der Ergebnisüberprüfung.</p>
NI	<p>a) Kooperation bei der Entwicklung von Schulprofil und Schulprogramm an allgemeinen bildenden Schulen</p> <p>Das Niedersächsische Schulgesetz regelt, wie die Erziehungsberechtigten in der Schule mitwirken. Insbesondere im Schulvorstand (vgl. NSchG § 38a) wirken an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen die Schulleiterin/der Schulleiter, Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte - und bei berufsbildenden Schulen außerschulische Vertreterinnen und Vertreter von an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen -, Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten zusammen, mit dem Ziel die Qualitätsentwicklung der Schule gemeinsam zu gestalten. U. a. hat der Schulvorstand auch über die Grundsätze für die jährliche Überprüfung der Arbeit in der Schule zu entscheiden. Des Weiteren wirken die Erziehungsberechtigten in Konferenzen und Ausschüssen sowie in Klassenelternschaften und im Schulelternrat mit.</p>

5. Einbeziehung der Eltern in die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität

5.2 Entwicklung von Schulprofil und Schulprogramm

Nach dem NSchG ist die Schule verpflichtet, ein Schulprogramm einschließlich Leitbild und Entwicklungsziele zu erstellen sowie jährlich den Erfolg ihrer Arbeit zu überprüfen und zu bewerten. Auf Grundlage dieser Ergebnisse sind eigenverantwortlich Verbesserungsmaßnahmen zu planen und durchzuführen (vgl. NSchG § 32, 3). Die Ergebnisse aus zentralen Abschlussarbeiten, dem Zentralabitur, den Vergleichsarbeiten oder der Schulinspektion geben den Schulen Rückmeldungen zu ihrem Qualitätsstand. Aus den erhobenen Schuldaten sollen die Schulen Entwicklungsziele für die weitere Arbeit ableiten, die im Schulprogramm transparent für die Schulöffentlichkeit festgelegt sind. Es ist Aufgabe der Schulleiterin/des Schulleiters, den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule zu informieren - dazu gehören die Schulergebnisse aus externen Evaluationen-, und über den Stand von initiierten Verbesserungsmaßnahmen (vgl. NSchG §38a, 2), die sich aus dem regelmäßig fortzuschreibenden Schulprogramm ergeben.

Für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen ist der Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen mit seinen Qualitätsbereichen und -merkmalen Grundlage der Schulprogrammentwicklung.

b) Kooperation bei der Entwicklung von Schulprofil und Schulprogramm an berufsbildenden Schulen

Für die Berufsbildenden Schulen gilt neben dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG, s. Punkt (a)) ein auf EFQM basierendes Qualitätsmanagementsystem, das **Kernaufgabenmodell (KAM)-BBS**, als landesweit einheitlicher und verbindlicher Entwicklungsrahmen. In sieben Qualitätsbereichen mit zugeordneten Kernaufgaben werden die Handlungsfelder der Berufsbildenden Schulen abgebildet. Im Qualitätsbereich „Kooperationen entwickeln“ sind für die BBS neben den Eltern (z. B. in Vollzeitklassen und dem Beruflichen Gymnasium), die Partner in der beruflichen Bildung (z. B. Ausbildungsbetriebe, Innungen, Kammern) von entscheidender Bedeutung bei der Entwicklung von Schulprofilen und Schulprogrammen.

Für die Berufsbildenden Schulen steht für die Erarbeitung schulischer Curricula in allen Bildungsgängen die **neue „Online Leitlinie Schulisches Curriculum“** zur Verfügung (www.schucu-bbs.nline.nibis.de), in der grundlegende Anforderungen an didaktisch-methodische Planungen und die Jahresplanung definiert werden. Diese Leitlinie soll ab 2018 als Erlass **für die Schulen und Studienseminare in der Beruflichen Bildung** gelten und legt ein „basiertes“ Qualitätslevel im Handlungsfeld „Bildungsangebote realisieren“ fest. Eltern und weitere Kooperationspartner werden mit dem „Schulischen Curriculum“ transparent über die inhaltliche und zeitliche Unterrichtsplanung informiert.

Ab dem Schuljahr 2017/18 wird für BBS eine neue **landesweite Fortbildungsreihe „Das Arbeiten mit dem KAM-BBS“** angeboten. Die Leitungsteams aus drei BBS werden u. a. zum Qualitätsbereich „Schule leiten“ und „Schule entwickeln“ im Hinblick auf das (Führungs-)Leitbild, das Schulprogramm und die Strategieentwicklung geschult.

Für die Schulentwicklung der Berufsbildenden Schulen als regionale Kompetenzzentren ist eine abgestimmte und **transparente Strategie ausgehend vom Leitbild über das Schulprogramm** und die Zusammenarbeit mit ausgewiesenen (außerschulischen) Kooperationspartnern, und darüber hinaus die innerschulische und externe Steuerung über Zielvereinbarungen **Grundvoraussetzung für ein zukunftsweisendes Schulprofil.**

5. Einbeziehung der Eltern in die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität

5.2 Entwicklung von Schulprofil und Schulprogramm

NW	<p>Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer Arbeit im Schulprogramm fest. Hierbei wirken die Eltern mit. Bei der Entwicklung des Schulprogramms sind die Felder Unterricht und Erziehungsarbeit unter Einbeziehung des Prinzips der umfassenden Förderung aller Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise zu berücksichtigen.</p> <p>Die Schule schreibt das Schulprogramm regelmäßig fort und überprüft in regelmäßigen Abständen seine Wirksamkeit sowie den Erfolg ihrer Arbeit.</p> <p>Die Schulkonferenz entscheidet über das Schulprogramm.</p>
RP	<p>Die Kooperation bei der Entwicklung von Schulprofil und Schulprogramm ist durch die Mitwirkungsrechte der Schulelternbeiräte sichergestellt, vgl. Nr. 1.3.3.</p>
SL	<p>Die Rechte der Eltern sind im Saarland im Rahmen der Schulmitbestimmung geregelt. Stimmberechtigt sind sie in der Schulkonferenz und Gesamtkonferenz, ansonsten sind sie mit beratender Stimme an verschiedenen Schulkonferenzen beteiligt. Eine ausführliche Darlegung der Beteiligung der Eltern ist im Schulmitbestimmungsrecht in §§35-42 enthalten (s. hierzu Kapitel 1).</p> <p>Wesentliche Gremien, in denen Eltern mitbestimmen und am Schulprofil und Schulprogramm mitarbeiten, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulkonferenz und Gesamtkonferenz: Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler sind stimmberechtigte Mitglieder, • Stufenkonferenz: Sofern die Schule auch Teilkonferenzen in Form von Stufenkonferenzen einrichtet, gehören auch ihr Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler mit beratender Stimme an, • Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen und Jahrgangsausschüssen (Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8 mit beratender Stimme), • regionale und überregionale Schulentwicklungsplanung als Mitglieder der Schulregionkonferenz und der Landesschulkonferenz. <p>In vielen Schulen sind sie darüber hinaus in besonderem Maße eingebunden in die gesamte Schulentwicklungsplanung und z.T. auch Mitglied der schulischen Steuergruppe. Im Rahmen der externen Evaluation, die im Saarland verpflichtend durchgeführt wird, sind sie gleichberechtigtes Mitglied der schulischen Arbeitsgruppe.</p>
SN	<p>Alle Schulen im Freistaat Sachsen sind gemäß § 1 Abs. 11 Satz 2 SächsSchulG gesetzlich verpflichtet, Schulprogramme zu erstellen. Schulprogramme dienen als Arbeitsgrundlage für eine systematische Schulentwicklung und für die kontinuierliche Überprüfung des Erreichten. Die Schulprogrammarbeit findet in Eigenverantwortung der Schule statt. Elternvertreter sind gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. SächsSchulG entsprechend zu beteiligen. Eine Praxishilfe ist abrufbar unter https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26707</p>
ST	<p>In den Schulprogrammen wird der Zusammenarbeit mit den Eltern ein besonderer Stellenwert beigemessen. Diese Zusammenarbeit ist ein Qualitätsmerkmal guter Schule.</p> <p>Eine Beteiligungsform zur Gestaltung von Schulprofil und Schulprogramm bietet das Verfahren der Fokusevaluation. Durch Online-Befragungen und Gruppeninterviews werden Schulzufriedenheit, Formen der Zusammenarbeit, Einbeziehung der Eltern und Einschätzungen ermittelt.</p>
SH	<p>Jede Schule gibt sich zur Ausgestaltung ihrer pädagogischen Arbeit und des Schullebens ein Schulprogramm, das von der Schulkonferenz, auf der die Eltern mit Drittelparität vertreten sind, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist (§ 3 Abs. 1 SchulG). Auch arbeiten Eltern an vielen Schulen in Arbeitskreisen mit, die sich mit einzelnen Themen der Schulentwicklung auseinandersetzen.</p> <p>In Zusammenhang mit der Entwicklung und Fortschreibung des Schulprogramms ist es Elternvertretungen möglich, Moderatoren und Moderatorinnen des IQSH</p>

5. Einbeziehung der Eltern in die Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität

5.2 Entwicklung von Schulprofil und Schulprogramm

	anzufordern, die auf Versammlungen vor Ort beraten und informieren.
TH	<p>„Als Organ der Mitwirkung und Mitbestimmung von Schülern, Eltern, Erziehern und Lehrern an der Schule wird jeweils für zwei Schuljahre eine Schulkonferenz gebildet.... Die Schulkonferenz berät Fragen, die Schüler, Eltern, Lehrer und Erzieher gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen.“ (§ 38 ThürSchulG)</p> <p>Legende: ThürSchulG: Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der jeweils gültigen Fassung ThürFSG: Thüringer Förderschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung ThürSchulO: Thüringer Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung ThürMitwVO: Thüringer Mitwirkungsverordnung http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/schulwesen/rechtsgrundlagen/index.aspx</p> <p>Dienstordnung: Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an staatlichen Schulen in Thüringen http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVTH-223246-TKM-1993-05-28-SF&psml=bsthueprod.psml&max=true</p>